

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	2 (1883)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1882

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1882.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Theil.

Bundesgesetzgebung.

I. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

1. *Erklärung zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und der belgischen Regierung, betreffend gegenseitige kostenfreie Mittheilung von Civilstandsacten.* Vom 2. Februar. (Amtl. Samml. der B. G. N. F. Bd. VI, S. 140 ff.)

Tritt an die Stelle der Erklärung vom 9. März 1870 über gegenseitige Mittheilung von Todscheinen und erweitert sie.

2. *Zusatzprotokoll zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen der schweizer. Eidgenossenschaft und dem deutschen Reiche.* Vom 21. December 1881. (A. S. der B. G. N. F. VI, S. 273 ff.)

Ergänzt die Vorschrift über die Uebernahme Ausgewiesener durch die Grenzbehörde ihres Staates und Nachweis der Staatsangehörigkeit.

3. *Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.* Abgeschlossen am 23. Februar, ratifiziert von der Schweiz am 2. Mai, von Frankreich am 11. Mai. (A. S. d. B. G. N. F. Bd. VI, S. 395 ff.)

Die Franzosen sind in jedem Cantone der Schweiz in Bezug auf Person und Eigenthum zu behandeln wie die Angehörigen der andern Cantone. Zur Niederlassung in der Schweiz bedarf der Franzose eines seine Staatsangehörigkeit bezeugenden Immatriculationsscheines der französischen Gesandt-

schaft oder eines französischen Consulats. Die Schweizer geniessen in Frankreich gleiche Rechte. Die Niedergelassenen stehen nicht unter den Militärgesetzen des Niederlassungslandes. Weggewiesene sind von der Heimat wieder aufzunehmen. Vortheile, die einer der Contrahenten bezüglich der Niederlassung und der Berufsausübung andern Staaten gewähren sollte, kommen ohne Weiteres auch gegenüber dem heutigen Contrahenten zur Anwendung.

4. *Rücktritt des C. Appenzell a. Rh. (durch Cantonsrathsbeschluss) vom Concordat über Testierungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1821.* Vom 27. März. (A. S. der B. G. N. F. VI, S. 147.)

2. Sachenrecht.

5. *Bundesbeschluss betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 auf die Erwerbung und Erweiterung von eidgen. Waffenplätzen.* Vom 28. Januar. (A. S. der B. G. N. F. Bd. VI, S. 134 f.)

Ermächtigt den Bundesrat, bei künftigen Erwerbungen und Erweiterungen von eidgen. Waffenplätzen das Expropriationsrecht anzuwenden.

6. *Bundesratsbeschluss betreffend den Jagdbannbezirk im Canton Waadt.* Vom 29. August. (A. S. der B. G. N. F. Bd. VI, S. 414 f.)

Abänderung der südlichen Grenze des Jagdbannbezirks Tours d'Aï und de Naye.

7. *Instruction (des Handels- und Landwirthschafts-departements) für die Fischerei-Agenten und für diejenigen Fischer, welche Bewilligungen zum Fischfang während der Schonzeiten erhalten.* Vom 21. September. (Bundesblatt 1882, Bd. III, S. 785 ff.)

Weitere Ausführung der Art. 7 und 8 der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung über die Fischerei von 1877.

8. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den Grenzgewässern.* Vom 28. December 1880, ratifiziert von der Schweiz am 14. Januar 1881, von Frankreich am 16. Decbr. 1882. (A. S. der B.-G. N. F. Bd. VI, S. 640 ff.)

Enthält getrennte Bestimmungen für Genfersee, Zuflüsse desselben und den die Grenze bildenden Theil des Doubs. Für das Fischen im Genfersee (mit Ausnahme des Angelns) ist Erlaubniss der competenten Behörde erforderlich; genaue Vorschriften über zulässige und verbotene Fangmittel und Fang-

arten, Grösse der Fische, Zeit des Fischfangs. Bezuglich der Zuflüsse zum Genfersee beiderseitige Verpflichtung, die Zerstörung der Fische zu verhüten und die freie Circulation der Fische im ganzen Umfang der betreffenden Gewässer zu sichern. Für das Fischen im Doubs ist Ermächtigung, in Frankreich durch den Uferbesitzer, in der Schweiz durch die Cantonsbehörde nöthig. Ueber Fangmittel u. s. f. gleiche Bestimmungen wie beim Genfersee. — Jeder der beiden Vertragsstaaten ernennt Specialcommissäre für Ueberwachung des Fischfangs in den bezeichneten Gewässern. Ausserdem werden Specialagenten (Fischhüter) ernannt, zwei von Frankreich, einer von Neuenburg, einer von Bern, für Ueberwachung des Doubs. Der Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen, dann kann Kündigung auf ein Jahr eintreten.

3. Obligationenrecht.

9. Verordnung (des Bundesraths) über *Handelsregister und Handelsamtsblatt*. Vom 29. August. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 403 ff.)

Ausführung von Art. 893 des Obl.-R., welcher den Bundesrat beauftragt, über Einrichtung, Führung und Controllierung der Handelsregister, über Taxen und Beschwerdeführung und über Einrichtung des Handelsamtsblatts eine Verordnung zu erlassen. Die Festsetzung der Registerbezirke ist Sache der Cantone, ebenso die Ernennung der für ihre Amtsverrichtungen verantwortlichen Registerführer; die Cantone haben eine cantonale Aufsichtsbehörde zu bezeichnen; die Oberaufsicht hat der Bundesrat und speciell das Handels- und Landwirthschaftsdepartement. Die Cantone können das Register auch für Einträge betreffend das eheliche Güterrecht verwenden. — Das Handelsregister ist öffentlich und jeden Werktag an bestimmten Stunden zugänglich. — Das Handelsregister zerfällt in das Hauptregister (A) und das besondere Register (B); das Hauptregister nimmt die im Obl.-R. Art. 865 Abs. 2 und 4, 422, 552, 590, 623, 676, 680, 716 vorgesehenen Eintragungen auf, das besondere Register die in Art. 865 Abs. 1 vorgesehenen; demgemäss wird letzteres alle die Personen enthalten, welche sich nur desshalb in das Handelregister eintragen, um sich dem strengen Wechselrechte (Obl.-R. 720) zu unterwerfen. Das Hauptregister zerfällt in das Journal und das Firmenbuch; in jenes werden chronologisch alle Anmeldungen in einem durch Instruction des Handelsdepartements näher festzusetzenden Texte eingetragen; die Anmeldungen

geschehen mündlich oder mit Beglaubigung der Unterschriften schriftlich. Im Firmenbuche erhält jede Firma ein Blatt, aus demselben soll der jeweilige Bestand der Firma ersichtlich sein. Die Procuraertheilung Seitens von nicht im Handelsregister Eingetragenen (Obl.-R. 422 Abs. 3) werden aus dem Journal in ein besonderes Heft übertragen. Ausser den im Obligationenrechte vorgeschriebenen Puncten nimmt das Handelsregister auch Angaben über die Natur des Geschäfts und über Geschäftslocalien auf. Firmeninhaber, welche ihre Firma in mehreren Sprachen brauchen wollen, haben sie auch mehrfach im Journal zu zeichnen. In der Regel geschehen Löschungen im Hauptregister nur auf Anmeldung der gesetzlich hiezu Berechtigten resp. Verpflichteten; ist ein Pflichtiger mit einer Anmeldung im Rückstande, so stellt ihm der Registerführer eine zehntägige Frist; bei Widerspruch überweist er die Sache der Aufsichtsbehörde (Obl.-R. 864). Von Amts wegen erfolgt die Löschung einer Firma bei Concurs auf Grund gerichtlichen Urtheils und wenn eine Firma ihren Geschäftsbetrieb seit einem Jahre eingestellt hat und der Inhaber sich entfernt hat oder gestorben ist. Das besondere Register (B) zerfällt in ein chronologisch und ein alphabetisch geführtes Buch, das erstere wird auf Grund der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung geführt, das letztere wird auf Grund des ersten angelegt und soll im Interesse leichten Nachschlagens alle zwei Jahre, in Bezirken, wo die jährlichen Eintragungen tausend übersteigen, alle Jahre neu angelegt werden. Von Amts wegen erfolgt die Streichung im Falle des Todes und des Verlusts der Handlungsfähigkeit. — Die Gebühren sind für Eintragung von Einzelfirmen Fr. 5, von Gesellschaften Fr. 20—100, Vereinen Fr. 10, Bevollmächtigungen Fr. 5, Löschungen Fr. 5, resp. Fr. 10—50, 6, 3. Änderungen von Gesellschaften Fr. 10—50, Vereinen Fr. 3, Löschungen und Änderungen sind gebührenfrei, wenn zugleich ein neuer Eintrag erfolgt. Auszüge Fr. 1 per Blattseite. Eintragungen im besonderen Register Fr. 3, Löschungen gebührenfrei, Auszüge 50 Cts. Die Gebühren fallen den Cantonen zu, überdies ist aber $\frac{1}{5}$ derselben als Taxe für die Publication im Handelsamtsblatte zu entrichten, die Register sollen auf 1. Jan. 1883 in Function treten, die Cantone dürfen sie aber schon früher öffnen. Die Eintragspflicht gilt für Personen und Gesellschaften, die bereits in cantonalen Registern eingetragen waren, ganz gleich wie für andere.

Das schweizerische Handelsamtsblatt ist das Organ für die im Obligationenrechte vorgeschriebenen Bekannt-

machungen; insbesondere sind darin alle Eintragungen im Journal des Registers A, bezw. im chronologischen Buche des Registers B zu publicieren, und zwar ihrem ganzen Inhalte nach. Den Cantonen bleibt überlassen, die Publication auch in cantonalen Organen anzuordnen, doch darf dieselbe erst nach der Publication im schweizerischen Handelsamtsblatte erfolgen und die rechtliche Wirkung kommt nur der letztern zu.

In Folge mehrfacher Reclamationen (namentlich des schweizerischen Handels- und Industrievereins) hat der Bundesrath laut Botschaft an die Bundesversammlung und Kreisschreiben an die Cantone vom 7. December (B.-B. 1882, Bd. IV, S. 557 ff.) die Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister dahin ermässigt, dass der $\frac{1}{5}$ für Veröffentlichung der Einträge nicht besonders erhoben wird, sondern in den Eintragsgebühren inbegriffen ist, und die nach dem Capital abgestuften Gebühren für Collectiv- und Commanditgesellschaften durch die einheitliche Gebühr von Fr. 10 für die erste Eintragung, Fr. 6 für die Löschung und Fr. 3 für Aenderungen ersetzt werden.

10. *Regulativ (des Bundesraths) über die Ausübung der Bundescontrolle gegenüber den schweizerischen Emissionsbanken und die Verrichtungen des zu diesem Zwecke erstellten Controlbureau.* Vom 2. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 193 ff.)

Controle durch das Finanzdepartement.

11. *Regulativ (des Bundesraths) über den Rückzug der Banknoten von schweizerischen Banken mit ganz oder theilweise hinfälliger Emission.* Vom 12. Juni. (Das. S. 201 ff.)

Die Emissionsbanken, deren Emission durch das Banknotengesetz hinfällig wird, müssen vom 1. Juli an monatlich Noten im Betrag von wenigstens 2% der hinfälligen Emission an den Bundesrath zur amtlichen Vernichtung abliefern. Ausnahmsweise darf das Finanzdepartement bezüglich Terms und Betrags Erleichterungen gewähren.

12. *Bundesrathsbeschluss betr. Abänderung des Regulativs über den Rückzug von Banknoten.* Vom 15. December. (Das. S. 615.)

Erhöhung des Notenablieferungsbetrags von 2% auf 4% vom 1. Januar 1883 an, mit Ermächtigung des Finanzdepartements zu Gewährung von Erleichterungen in dringenden Fällen.

13. *Bundesrathsbeschluss betr. die Herausgabe eines Schweizer. Finanz- und Zoll-Anzeigers.* Vom 12. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 207 f.)

Amtliches Spezialorgan, bis auf Weiteres für Publicationen

des Bundes über Banknotenwesen anstatt der Veröffentlichung im Bundesblatte, dagegen für Zoll und Finanzsachen neben der Publication im Bundesblatte.

14. Kreisschreiben (des Bundesraths) *an sämmtliche eidgenössische Stände, betr. Vollziehung des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken.* Vom 6. Januar. (Bundesblatt von 1882, Bd. I, S. 11 ff.)

Um der ungleichen Anwendung des Fabrikgesetzes in den verschiedenen Cantonen vorzubeugen, hatte der Bundesrat (in Folge Bundesbeschlusses vom 17. December 1879) Enqueten erhoben und durch Kreisschreiben vom 21. Mai 1880 schon den Cantonsregierungen bezüglich Verlängerung der Arbeitszeit und Sonntagsarbeit Verfügungen zugestellt, wozu jetzt folgende kommen: 1. Buchdruckereien mit Motoren und mehr als fünf Arbeitern sind als Fabriken zu betrachten; bei solchen, die sich über die Notwendigkeit von Nacharbeit ausweisen, kann Art. 13, Al. 4 des Ges. angewendet werden. 2. Gasfabriken mit sechs oder mehr Arbeitern sind ohne Rücksicht auf Verwendung von Motoren als Fabriken zu betrachten. 3. Stickereien mit drei und mehr Maschinen (an einem oder an verschiedenen Orten) gelten als Fabriken. 4. Als erhebliche Körerverletzung, die nach Art. 4 des Ges. vom Fabrikbesitzer sofort der Behörde anzuzeigen ist, gilt solche, deren Folge Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Tagen ist. Die Anzeige hat spätestens am siebenten Tag zu erfolgen, wenn sie vorher in der Vermuthung kürzerer Arbeitsunfähigkeit unterlassen war.

15. Ein Kreisschreiben des Bundesraths vom 9. Mai an die C. St. Gallen, Appenzell, Thurgau und Zürich erklärt in Stickereien, welche von mehreren Miethern betrieben werden, den jeweiligen Eigenthümer des Etablissements für Handhabung des Fabrikgesetzes verantwortlich, welcher aber unter den Miethern einen verantwortlichen Stellvertreter (mit Rückgriffsrecht auf den Verschuldeten) bezeichnen kann. Ist nur ein Vermieter, so ist dieser, nicht der Eigenthümer, verantwortlich. (B.-B. 1882, II, S. 821 f.)

16. Rücktritt des Cantons Solothurn vom Viehwährschaftskonkordate. Beschlossen durch Volksabstimmung vom 30. April. (A. S. der B.-G. N. F. Bd. VI, S. 190.)

17. Rücktritt des Cantons Waadt vom Viehwährschaftskonkordate. Beschlossen vom Gr. Rath des C. Waadt am 13. Mai. (Das. S. 205.)

18. Rücktritt des Cantons Wallis vom Viehwährschaftskonkordate. Beschl. v. d. Gr. R. d. C. Wallis am 1. Decbr. 1881, v. Bundesrath public. d. 15. Juni 1882. (Das. S. 211.)

19. *Rücktritt des C. Neuenburg vom Viehwährschaftskonkordate.* Beschluss des Gr. Rathes des C. Neuenburg vom 31. Mai 1882, v. Bundesrath publiciert den 10. Aug. (Das. S. 303.)

20. *Bundesgesetz betr. die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen.* Vom 22. Juni. (A. S. der B.-G. N. F. VI, S. 499 f.)

21. *Reglement (des Bundesraths) über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen.* Vom 17. October. (Das. S. 501 ff.)

Das voreilig erlassene Gesetz vom 23. Decbr. 1879, das die Fabrikation und den Verkauf von Phosphorzündhölzchen verbot, wird ebenso voreilig wieder aufgehoben und der Bundesrath zum Erlass von Reglementen ermächtigt, welche er für Fabrikation etc. der Zündhölzchen nöthig erachtet. Das bezügliche Reglement unterstellt die Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor als eine gesundheitsgefährliche dem Art. 3 des B.-G. über Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, verlangt Mittheilung der Recepte für die Zünd- und Streichmassen an das eidgen. Handels- und Landwirthschaftsdepartement, giebt genaue Bestimmungen über die Localitäten, namentlich Trennung der verschiedenen Arbeitsräume, verbietet Anstellung von Arbeitern, die laut ärztlichem Zeugniss nicht von der Anlage zu Phosphorkrankheiten frei sind, befiehlt sofortige Enthebung der leidend werdenden Arbeiter von Beschäftigung in Phosphordämpfen, schreibt die nöthigen Vorsichtsmaassregeln betr. Räumlichkeit und Arztbesuch vor, verlangt Angabe der Firma des Fabrikanten auf allen in Verkauf gebrachten Waaren, verpflichtet die Cantone zur Handhabung dieser Vorschriften durch geeignete Organe unter Controle des Bundes, und setzt auf Zu widerhandeln Busse bis auf Fr. 500, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen.

22. *Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.* Abgeschlossen den 23. Febr., ratificirt von der Schweiz den 2. Mai, von Frankreich den 11. Mai. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 305 ff.)

Gegenseitige Zulassung der Waaren und Fabrikate zu den in beigefügten Tarifen aufgestellten Zollansätzen. Zollfrei sind die von Handlungsreisenden eingeführten Waarenmuster unter Beobachtung sichernder Formalitäten, worüber sich eine Zusatzdeclaration unter Beilage G näher verbreitet.

Als Annex des Handelsvertrags figurieren folgende drei Nummern :

23. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich*

zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums. Dieselben Daten wie bei Nr. 22. (A. S. Bd. VI, S. 417 ff.)

24. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zum gegenseitigen Schutze der Fabrik- und Handelsmarken, der Handelsfirmen, der industriellen Zeichnungen und Modelle.* Dieselben Daten wie bei Nr. 22. (Das. S. 449 ff.)

25. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betr. die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen.* Dieselben Daten wie bei Nr. 22. (Das. S. 468 ff.)

Nr. 23 und 24 waren in dem Vertrag von 1864 vereinigt gewesen, jetzt ist getrennte Behandlung erfolgt, weil nunmehr ein Bundesgesetz über Fabrikmarken besteht. Nr. 23 enthält wenige und nicht wesentliche Modificationen des Vertrages von 1864, hauptsächlich bezüglich von Photographien und dramatischen und musicalischen Werken; die Dauer dieser Ueber-einkunft ist in Rücksicht auf das in Berathung liegende Bundesgesetz über Urheberrecht provisorisch, indem jederzeitige Kündigung vorbehalten ist. Nr. 24 ist, da die Schweiz noch keine Gesetzgebung über Schutz industrieller Zeichnungen und Modelle hat, in zwei Capitel getheilt, das eine für die in Frankreich, das andere für die in der Schweiz anzuwendenden Bestimmungen. Dauer der Convention 10 Jahre. Auch sie im Wesentlichen Erneuerung und nähere Ausführung der Ueber-einkunft von 1864. Endlich Nr. 25 ist ebenfalls Erneuerung des bezüglichen Vertrags von 1864 mit unwichtigen Abänderungen. Ueber Alles zu vergleichen Bundesblatt 1882, Bd. I, S. 525, 701, 718, 730.

26. *Verlängerung der temporären Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Italien.* Vom 31. Mai. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 191 f.)

Verlängerung bis 30. Juni 1883.

27. *Verlängerung der Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Spanien.* Vom 3. November. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 591 f.)

Bis 15. December 1882.

28. *Internationale Phyloxera-Uebereinkunft.* Vom 3. November 1881, für die Schweiz ratifiziert durch Bundesbeschluss vom 25. April 1882. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 227 ff.)

Abgeschlossen zwischen der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Portugal, wozu noch Luxemburg sub 11. August hinzugekommen (A. S. Bd. VI, S. 416), an die Stelle der Uebereinkunft vom 17. September 1878 tretend.

Die Contrahenten versprechen sich, ihre innere Gesetzgebung möglichst zu wirksamer Bekämpfung der Krankheit zu vervollständigen, insbesondere bezüglich Beaufsichtigung der Weinberge, Abgrenzung der infizierten Flächen, Regelung des Transports von Rebensetzlingen. Dann folgen genaue Vereinbarungen über die Bedingungen des internationalen Verkehrs von Reben und sonstigen Pflanzen, sowie Trauben, Trestern, Kompost, Düngererde und Rebstecken. Ausgerissene Reben und trockenes Rebholz sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen. Nichtbeigetretene Staaten dürfen nicht günstiger behandelt werden. In einem Schlussprotokoll werden noch einige Erläuterungen gegeben.

29. Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 10 der Transportordnung für die schweizerischen Posten. Vom 4. Juli. (A. S. d. B.-G. N. F. VI, S. 271 f.)

Betrifft die Aufgabezeit für Postgegenstände im Sinne einer möglichsten Annäherung des Schlusses derselben an den Postabgang.

30. Bundesrathsbeschluss betr. Abänderung des Art. 91 der Posttransportordnung. Vom 28. Juli. (A. S. d. B.-G. N. F VI, S. 302.)

Ermächtigung des Postdepartements zu Festsetzung erhöhter Personentaxen auf Bergrouten, deren Betrieb kostspielig ist.

31. Pariser Weltpostvertrag, Beitritt der Republik Nicaragua auf 1. Mai 1882 (A. S. d. B.-G. N. F. VI. S. 288); **der Dominikanischen Republik (St. Domingo) auf 1. October 1880** (das. S. 289), **der Vereinigten Staaten von Columbia auf 1. Juli 1881** (das. S. 290), **des Königreiches Hawaii (Sandwich-Inseln) auf 1. Januar 1882** (das. S. 291), **der Republik Costa-Rica auf 1. Januar 1883** (das. S. 447).

32. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich zum Behufe der Erweiterung der Gewichts- und Dimensionsgrenzen für die mit der Briefpost im Verkehr der beiden Länder versandten Waarenmusterpakete. Vom 18. April. (A. S. d. B.-G. N. F. VI, S. 152 ff.)

33. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Belgien, gleichen Inhalts wie das vorige. Vom 21. April. (Das. S. 155 ff.)

34. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien, gleichen Inhalts wie das vorige. Vom 15. Mai. (Das. S. 181 ff.)

35. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, gleichen Inhalts. Vom 31. Aug. bis 19. Sept. (Das. S. 510 ff.)

36. *Beitritt des Königreichs Spanien zur internationalen Pariser Uebereinkunft vom 1. Juni 1878, betr. den Austausch von Briefen mit deklarirtem Werth. Auf 1. Juli.* (A. S. d. B.-G. N. F. VI, S. 293.)

37. *Beitritt des Königreichs Dänemark für seine Antillen-Colonien (St. Thomas, St. Jean und Ste. Croix) zu der am 4. Juli 1878 zu Paris getroffenen Uebereinkunft betr. den Austausch von Geldanweisungen. Auf 1. Januar 1882.* (A. S. d. B.-G. N. F. VI, S. 292.)

38. *Beitritt des Königreichs Dänemark für seine Antillen-Colonien (St. Thomas, St. Jean und Ste. Croix) zu dem am 3. November 1880 zu Paris abgeschlossenen internationalen Vertrage betr. die Auswechselung von Poststücken ohne Werthangabe. Vom 11. December.* (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 614.)

39. *Nachtrag (des Bundesraths) zum Reglement über die Concessionierung der Dampfboote. Vom 21. Juli.* (A. S. d. B.-G. N. F. VI, S. 300 f.)

Schliesst explosive Stoffe von der Beförderung mit den Dampfschiffen aus, ist aber bereits wieder aufgehoben durch (resp. aufgenommen in)

40. *Verordnung (des Bundesraths) über die Concessionen der Dampfbootunternehmungen.* Vom 24. November. — (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 593 ff.)

Ausführung von Art. 4 des B.-G. vom 2. Juni 1849 über das Postregal. Concessionen an Dampfbootunternehmungen werden nur für die regelmässige Beförderung von Personen und deren Gepäck ertheilt, nicht für den Transport von verschlossenen Briefen und andern verschlossenen Gegenständen bis zum Gewichte von 5 Kg., welcher der Post vorbehalten bleibt. Auf Ueberschreitung der Concession steht Busse von Fr. 1. 50 bis Fr. 750, im Wiederholungsfalle bis Fr. 3000. Bei Concessionsbegehren sind die zu bedienenden Stationen, die Zahl der Schiffe und der täglichen Fahrten, die nöthigen Notizen über die finanziellen Resultate des letzten Jahres anzugeben. Die Stationen sind in der Regel mindestens 3 mal im Sommer, 2 mal im Winter täglich zu bedienen. Die Fahrtenpläne sind rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen. Nicht transportiert dürfen werden selbst entzündliche oder explosive Stoffe. Die Postverwaltung darf alle Dampfbootcurve zum Transport von Postsendungen unentgeltlich benutzen. Militärs geniessen halbe Taxe. Die Concessionsgebühr ist theils eine feste von Fr. 10, theils richtet sie sich nach dem Reinertrag der Unternehmung. Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften berechtigen die Postverwaltung zu augenblicklicher Ent-

ziehung der Concession. — Diese Verordnung tritt an die Stelle des Reglements betr. Concessionen der Dampfboote vom 27. März 1874 nebst Nachtrag vom 21. Juli 1882.

41. *Bundesratsbeschluss* betr. *die versuchsweise Anwendung des Telephon bei Localbahnen*. Vom 4. Juli. (B.-B. 1882. III, S. 420.)

42. *Bundesratsbeschluss* betr. *Abänderung des Art. 45 der Vollziehungsverordnung* (d. d. 18. October 1881) *zum Zollgesetz* (vom 27. August 1851). Vom 24. November. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 613.)

Betrifft Verzugszins bei Einfuhrverzollung für ursprünglich zum Transit abgefertigte Waaren.

43. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Canton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen, den Anschluss der Eisenbahn von Genf nach Annemasse, von Besançon nach Locle, von Thonon nach Bouveret und von Genf nach Bossey-Veyrier*. Vom 28. April/12. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 513 ff.)

Die erstgenannte Convention, auf 30 Jahre gültig, regelt besonders die Zollfreiheit einer Reihe von Gegenständen, die durch das eidgen. Zollgesetz nicht befreit sind, für die Einfuhr nach der Schweiz.

44. *Bundesbeschluss* betr. *Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee*. Vom 25. Jänner. (Amtl. S. der B.-G. N. F. Bd. VI, S. 1 ff.)

Dieses vom Bundesrat am 9. Christmonat 1881 erlassene, von der Bundesversammlung an obigem Datum für drei Jahre provisorisch in Kraft gesetzte Reglement ist hier zu erwähnen, weil es civilrechtliche Schadenersatzfragen berührt in Abschnitt II (§ 34 ff.) bezüglich der Dienstpferde, deren Einschätzungen u. s. f., in Abschn. V (§§. 143 ff.) betreffs der Verpflegung, Haftpflicht der Lieferanten, Requisitionen, Gutscheine u. dgl., in Abschn. VI. (Unterkunft, §§ 204 ff.), hinsichtlich der Quartiervergütungen, in Abschn. VII (Transportwesen, §§ 245 ff.) betreffs der Lieferungen, Gutscheine, Abschätzungen der Transportmittel, in Abschn. VIII (Cultur- und Eigentumsbeschädigungen, §§ 279 ff.) betreffend Expertisen, Schätzungsverfahren, in Abschn. X (Sterbefälle, §§ 303 ff.) betreffs der Beerdigungskosten.

II. Civilprocess.

45. *Kreisschreiben* (des Bundesgerichts) an die schweizerischen *Cantons- und Obergerichte*, betr. *die genaue Angabe*

des Thatbestandes in den cantonalen Urtheilen. Vom 22. Sept. (Bundesblatt 1882, Bd. IV, Nr. 49.)

Der Art. 30 des B.-G. über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 bestimmt, dass das Bundesgericht in den Fällen, wo es gegen Urtheile, die von cantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen erlassen sind, angerufen wird, den von den cantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde legen soll. Da dieser Thatbestand in den recurrierten Urtheilen oft sehr ungenügend dargestellt ist, verlangt das Bundesgericht vollständige Angaben über die Anträge der Parteien, die zur Begründung derselben von den Parteien angeführten Thatsachen, die Vorgänge des Verfahrens (Beweis und Beweisresultate), die nach der Würdigung des Richters als Ergebniss der Verhandlungen sich darstellenden Thatsachen.

III. Strafrecht.

46. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Belgien, betr. die Abänderung des am 13. Mai 1874 abgeschlossenen Auslieferungsvertrags. Vom 11. September. Ratifiziert von Belgien d. 28. September, von der Schweiz den 19. December. (A. S. der B.-G. N. F. Bd. VI, S. 616 ff.)

Der geltende Auslieferungsvertrag von 1874 gestattete in Art. 9 nicht die Verfolgung und Verurtheilung des Ausgelieferten für andere Gesetzesverletzungen als für die, welche die Auslieferung begründet hat, ohne seine Einwilligung. Das hatte den Ubelstand, dass ein Ausgelieferter sich unter Umständen der Straflosigkeit für ein Verbrechen erfreute, und auch von dem Staate, dem er für ein bestimmtes Verbrechen überliefert war, nicht an einen andern Staat für ein dort begangenes Verbrechen ausgeliefert wurde. Um das zu verhindern, wird in Art. 3 und 9 folgendes festgesetzt: Handelt es sich um ein politisches Verbrechen, das der Auslieferung vorausgegangen ist, so kann der Ausgelieferte dafür erst verfolgt werden, nachdem ihm während Monatsfrist seit der gerichtlichen Verhandlung, resp. Ausstehung der Strafe die Freiheit gelassen war, das Land zu meiden. Bei Vergehen, für welche die Auslieferung nicht verlangt werden kann, soll es sich ebenso verhalten. Gehört endlich das früher begangene Verbrechen zu denjenigen, für welche die Auslieferungspflicht besteht, so soll der Angeschuldigte nur mit Zustimmung des Landes, welches ihn ausgeliefert hatte, verfolgt oder einem dritten Staaate übergeben werden, es wäre denn, dass er selbst in die

neue Auslieferung einwilligen würde oder trotz der ihm gewährten Möglichkeit, sich zu entfernen, das Land nicht verlassen hätte. Vergl. Botschaft des B.-R. v. 1. Dec. in B.-B. 1882, Bd. IV, S. 480 ff.

47. *Instruction* (des schweizer. Handels- und Landwirtschaftsdepartements) über das administrative Vorgehen bei Feststellung von Uebertretungen des Bundesgesetzes betr. die Controllirung von Gold- und Silberwaaren. Vom 1. November. (A. S. der B.-G. N. F. VI, S. 588 ff.)

Zweiter Theil.

Cantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. f.).

48. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Lucern) betr. *Abänderung der Staatsverfassung des C. Lucern v. J. 1875.* — Vom Volke angenommen den 12. November, von der Bundesversammlung ratifiziert den 19. December. (S. d. Ges. Bd. VI, S. 418 ff. A. S. d. B.-G. N. F. VI, S. 624.)

Enthält folgende Punkte: 1. Der Abs. 3 des § 5 der Verf. wird folgendermaassen ersetzt: Die Todesstrafe soll wieder eingeführt und über deren Anwendung ein Gesetz erlassen werden. — 2. Neue Eintheilung des Cantons in 53 Grossrathswahlkreise. — 3. Hauptort des Cantons die Stadt Lucern. — 4. Befugniss des Grossen Raths, einen Beschluss auch ohne verfassungsmässige Verpflichtung dem facultativen Referendum oder der Volksabstimmung zu unterstellen. — 5. In den 53 Grossrathswahlkreisen wird auf je 1000 Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung des Kreises ein Grossrathsmitglied gewählt. — 6. In der Bundesversammlung dürfen nicht mehr als 2 Mitglieder des Regierungsraths und 2 des Obergerichts gleichzeitig sitzen. — 7. Der Grosse Rath wählt für jedes Amt einen Amtsstatthalter. — 8. Der Gesetzgebung steht die Bildung neuer, sowie die Auflösung und Vereinigung bestehender Gemeinden zu.

49. *Décret* (de l'Assemblée constituante du C. de Neuchâtel) revisant les articles 33, 38 et 42 de la Constitution cantonale. Du 3 décembre 1881; adopté par le peuple les 21/22 janvier 1882; garantie fédérale du 24 avril 1882. (Impr. sép.)

1. Weder activ noch passiv wahlfähig sind die ausserhalb des Cantons die politischen Rechte Uebenden, die im

Dienst einer auswärtigen Macht Stehenden, die wegen Bankerrots Verurtheilten, die Interdicierten, die zum Verlust der bürgerlichen Rechte Verurtheilten. — 2. Das Initiativrecht steht zu: dem Volk, jedem Grossrathsmitglied, der Regierung. Das Recht der Volksinitiative begreift das Recht, dem Grossen Rath die Annahme, Ausarbeitung, Aenderung oder Abschaffung eines Gesetzes oder Decretes zu beantragen. Der Antrag muss von wenigstens 3000 Wählern ausgehen. Entspricht der Grossen Rath dem Antrag gar nicht oder nicht vollständig, so muss eine Volksabstimmung stattfinden. — 3. Verminderung der Regierungsräthe auf fünf.

50. *Décret* (du Gr. Cons. du C. du Valais), *sur la révision du Code civil*. Du 29 novembre. (Impr. sép.)

Die Revision des Code civil ist durch die eidgenössische Gesetzgebung nahe gelegt, doch glaubte der Regierungsrath bei dem gegenwärtigen Zustande der letztern noch nicht eine völlige Umarbeitung desselben anzurathen zu sollen. Immerhin erschien es wünschenswerth, dem Publikum eine Wegleitung über die durch die neuesten Bundesgesetze eingetretenen Modificationen des Code civil zu geben. Die Regierung hat hierüber eine Arbeit verfertigen lassen, betitelt: *Modifications faites au Code civil du Valais par les lois fédérales et cantonales et indications servant à apprécier les principales différences qui existent entre ce Code et le Code fédéral des obligations*, welche zu allen Artikeln des Code civil anmerkt, ob sie noch in Kraft bestehen, resp. durch welche neuere Gesetze und wieweit sie aufgehoben sind. Das Decret des Gr. Raths setzt Druck der Arbeit auf Kosten des Staats fest und beauftragt den Regierungsrath, eine Specialcommission für Ausarbeitung eines *projet de refonte du Code civil* zu ernennen.

51. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Lucern) *betr. Vereinfachung des Lucerner Cantonsblatts*. Vom 29. December. (Amtsbl. 1883, Nr. 1.)

Fortan fallen die Eheverkündigungen und die Privatanzeigen in einen besonders paginierten und von den Behörden und Beamten nicht aufzubewahrenden „Anhang“; ferner fallen bei den freiwilligen Steigerungen Datum und Unterschriften der Originalausfertigung weg.

52. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betr. das Abonnement auf das Amtsblatt und die Festsetzung der Gebühren für Amtsblatt-Inserate und für ertheilte Bewilligungen*. Vom 28. Juni. (Amtsbl. I, S. 620 ff.)

Aufzählung der Bekanntmachungen, für welche Einrückungsgebühr zu zahlen ist; ausser den nichtamtlichen Inseraten

zahlen solche alle Anzeigen der Bezirks- und Gemeindebeamten. Ferner Aufzählung der Bewilligungen, für welche Taxen erhoben werden.

53. *Beschluss* (des Gr. Raths des C. Graubünden) *betr. Veröffentlichung der Bundesgesetze und Verordnungen.* Vom 11. Januar. Abschied vom 4. Februar. (A. Ges.-S. Bd. V, S. 119.)

Die eidgen. Gesetzessammlung soll in je 2 Exemplaren an die politischen Gemeinden und je 1 Exemplar an die Kreis- und Bezirksamter und an die cantonalen Verwaltungsstellen unentgeltlich abgegeben werden.

54. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *sur un compte rendu analytique des séances du Grand Conseil.* Du 11 janvier. (Rec. des Lois, tome LXVIII, p. 12 s.)

55. *Loi* (du même) *ouvrant au Conseil d'Etat un crédit destiné à couvrir les dépenses résultant, pour 1882, de la publication du compte rendu analytique des séances du Grand Conseil.* Du 22 février. (ib. p. 70 s.)

Das erstere Gesetz schreibt die Publication der Grossrathsverhandlungen im Amtsblatt vor, considérant que, depuis l'introduction du referendum, il importe que les citoyens soient promptement et impartialement renseignés sur les discussions qui accompagnent les projets de loi votés par le Grand Conseil; das letztere bewilligt für diese Publication einen Credit von Fr. 10,000 für 1882.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

56. *Revision einzelner Bestimmungen des bürgerl. Ges.-B.* (beschl. von Landammann und Rath d. C. Glarus) *in Folge Inkrafttretens des B.-G. über die persönl. Handlungsfähigkeit.* — Vom 22. Febr. (Nachtr. z. Landsb. 1882, S. 188 ff.)

Sorgfältig revidiert hier Glarus sein bürg. G.-B. auf Grund des genannten Bundesgesetzes. Ganz weg fällt § 184. Neu redigiert werden die §§ 175, 182, 204, 207, 208, 212, 213, 229, 233, 234, 236, 238 und 241. Die meisten Änderungen sind dadurch hervorgerufen, dass das bisherige Recht die Bevogtung Mehrjähriger in weiterem Umfange möglich gemacht hatte als das Bundesgesetz.

57. *Règlement* (du Cons. d'Etat du C. d. Fribourg) *pour la fourniture du matériel de l'état civil aux officiers d'arrondissement par les Receveurs d'Etat.* Du 14 Févr. (Bull. off. des Lois, LI, p. 31 ss.)

Modification und Vervollständigung des Reglements von 1875 über die Lieferungen des Materials von den Einnehmern an die Civilstandsbeamten.

58. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) betr. die *Findelkinder*. Vom 30. April. (Amtsbl. Nr. 21.)

Findelkinder werden bis zu vollendetem 10. Altersjahr auf Kosten des Staats verpflegt, dann werden sie in einer Gemeinde des Landes eingebürgert, resp. durch den Staat eingekauft (Mädchen für Fr. 300, Knaben für Fr. 500). Dadurch erlangt das Kind in dieser Gemeinde alle politischen und bürgerlichen Rechte, Bezirks-, Gemeinde-, Schul- und Kirchen-genössigkeit und Recht auf Armenunterstützung, jedoch keinerlei Corporationsrechte. Die Zutheilung an die Gemeinde erfolgt durch den Landrath. Werden später die Eltern ausfindig gemacht, so fällt das Kind derjenigen Bezirks- und Armengemeinde zu, der die Eltern angehören, die Eltern müssen die bisherigen Verpflegungskosten zurückzahlen, resp. die Armenverwaltung, welcher das Kind jetzt zufällt, und der vom Staat bezahlte Einkaufspreis fällt an diesen zurück.

59. *Verordnung* (von Landammann und Rath des C. Glarus) betr. *Leichenschau, Beerdigung und Friedhöfe*. Vom 18. September. (Nachtr. z. Landsb. 1882, S. 123 ff.)

Theils sanitätspolizeiliche Vorschriften über Zeit und Ort der Beerdigung, Anlegung der Friedhöfe, theils Vorschriften über Todesanzeigen und ärztliche Todesbescheinigungen. Hervorzuheben: Beerdigte Leichen sind zum Zweck einer Section nur mit Bewilligung des betreffenden Gemeinderaths unter Beobachtung von § 54 Abs. 2 der Strafprocessordnung auszugraben. — Niemanden soll aus irgend einem Grunde ein anständiges Begräbniss auf dem öffentlichen Friedhofe versagt werden.

60. *Circulaire* (de la Direction de la Justice du C. de Fribourg) aux *justices de paix, concernant la sûreté des biens des femmes mariées*. Du 28 juillet. (Bull. off. des Lois, tome LI, p. 374 s.)

Die assignats et reconnaissances (hypothekarische Versicherungen des Frauenguts) durch den Mann sollen innerhalb 60 Tagen seit Empfang des Frauenguts vor dem Friedensrichter erfolgen. Diese Vorschrift des C. c. Art. 87 wird oft nicht beobachtet. Das Justizdepartement mahnt zu genauerer Befolgung, giebt aber in Anerkennung des Umstands, dass der Friedensrichter oft keine Kenntniss von der Verheiratung erhält, den Civilstandsbeamten durch ein Circular von

demselben Tage (ib. p. 376) Weisung, die Heiraten den Friedensrichtern anzuseigen, und fordert auch die letzteren auf, der Regierung saumselige Civilstandsbeamte anzuseigen.

61. *Declaratoria* (del Cons. di Stato del C. del Ticino) circa la sostituzione del numero di alcuni articoli del Codice civile citati nella legge sulle Curatele. Del 30 novembre. (Racc. off. delle Leggi. N. S. Vol. VIII, p. 418.)

Der neue Codice civile (Nr. 156) hat eine andere Paragraphenzahl als der bisherige. Das Gesetz vom 6. Juni 1846 über die Curatelen verweist öfter auf dieses Gesetz, daher werden hier die Verweisungen nach dem neuen Civilcodex richtig gestellt.

62. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. du Valais) concernant la surveillance des Chambres pupillaires et l'inspection de leurs protocoles. Du 1 février. (Placard.)

Behufs besserer Ueberwachung der Waisenämter wird jährliche Visitation in jeder Gemeinde vorgeschrieben. Die Visitierenden berichten an das Justizdepartement, welches darauf nöthigenfalls Weisungen an das Waisenamt erlässt. In Inventarien haben die Waisenämter alle Mobilien und Immobilien nach ihrem wahren Werthe anzusetzen und den Familienrath über das Inventar mit Bemerkungen anzuhören und solche am Fuss des Inventars zu notieren. Die Mitglieder des Waisenamts sind verantwortlich für Verspätung der Rechnungsstellung durch die Vormünder. Vernachlässigung der Pflichten kann vom Justizdepartement mit Fr. 5—50 gebüsst werden, vorbehalten den Schadenersatz der dadurch Betroffenen.

63. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) über Niederlassung und Aufenthalt. Vom 1. December 1881, buñdesräthlich genehmigt am 30. Mai 1882, in Kraft mit 1. Jan. 1883. (Ges.-S. Bd. IX, S. 28 ff.)

Niedergelassener ist, wer in einer Gemeinde, in der er nicht Bürger ist, seinen Wohnsitz nimmt und entweder eignen Haushalt führt oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt. Niederlassungsrecht gemäss B.-V. Art. 45 und 85. Verarmte niedergelassene Cantonsbürger sind von der Niederlassungsgemeinde nach Maassgabe der cantonalen Armenverordnung, Nichtcantonsbürger und Ausländer nach Bundesgesetzen und Staatsverträgen zu behandeln. Nähere Bestimmungen über Modus der Einholung der Niederlassungsbewilligung. — Aufenthalter ist, wer sich in einer Gemeinde des Cantons, in der er nicht Bürger ist, aufhält, ohne die Eigenschaften zu besitzen, welche den Begriff der Niederlassung bilden. Die

Bewilligung wird ertheilt gegen Abgabe von Heimatschein, Wanderbuch u. dgl. Stimmrecht erlangen Schweizerbürger als Aufenthalter in Cantons- und Gemeindeangelegenheiten nach einem Jahr.

64. *Instruction* (des Regierungsrathes des C. Basellandschaft) über das Rechnungswesen der Gemeinden. Vom 1. März. (Amtsbl. I, S. 211 ff.)

Sehr ausführliche Bestimmungen über Aufgabe und Pflichten der Gemeindecassiere, Rechnungsstellung und Buchführung, Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung, Capitalanlagen, Cassavisitation, Geschäftsübergabe, Budget. Alles Grundsätzliche steht schon im Gesetz betr. Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881.

65. *Beschluss* (der Landsgemeinde des C. Uri) betr. Armengenössigkeit. Vom 7. Mai. (Amtsbl. Nr. 19.)

Es ist bloss der Grundsatz eines festen Gemeindebürgerrechtes zum Zwecke künftiger Reglierung der Armengenössigkeit ausgesprochen worden; der Landrath hat auf dieser Grundlage ein Gesetz auszuarbeiten und vorzulegen.

66. *Armengesetz* (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald). Vom 30. April. (Amtsbl. Nr. 21.)

Tritt an Stelle des Gesetzes vom 14. Januar 1811. Recht auf Unterstützung durch eine Armengemeinde und Pflicht zum Steuern an dieselbe haben nicht nur die corporationsberechtigten Uerthner, sondern auch alle Cantonsbürger, die in einer Gemeinde des Cantons wohnen ohne Anspruch auf ein Uertherecht, und alle, welche sonst ein Armenrecht erhalten haben (bes. laut Vollz. Verord. von 1854 zum B.-G. vom 3. December 1850). Anspruch auf Unterstützung giebt nur Verwaistsein oder sonst Verlassenheit bei Kindern, Arbeitsunfähigkeit wegen Alters oder Gebrechlichkeit bei Erwachsenen, Krankheit. Allfälligen Verdienst haben die Unterstützten nach Anweisung der Armenverwaltung zu verwenden, letztere können auch den Corporationsnutzen solcher Armengenössigen, die bleibend unterstützt werden (z. B. im Armenhause), direct zu Handen nehmen und auf Rechnung ihrer Unterstützung setzen. Den Unterstützten ist der Besuch der Wirthshäuser und das Schiessen, Kegeln, Spielen untersagt. Bei beständiger Unterstützung verlieren sie auch die Stimmfähigkeit. Erlangt einer durch Erbschaft u. dgl. Vermögen, so hat er die genossene Unterstützung (ohne Zins) zurückzuzahlen. Die Forderungen der Armenverwaltungen haben im Concurse des Unterstützten ein Privileg, und zwar vor allen andern Vorrechten. Rückstände in Armensteuern unterliegen keiner Verjährung. Auf Armenunterstützungen

kann der Creditor des Armen kein Verbot nehmen; das Eigentum der bleibend Unterstützten ist überhaupt nicht pfändbar. Nichtcantonsangehörige Arme können in ihre Heimatgemeinde gewiesen werden; bei Krankheit von solchen und Unmöglichkeit der Beförderung in ihre Heimatgemeinde sorgt die Bezirksgemeinde für Pflege, eventuell für Beerdigung, und der Staat hat sich für Rückerstattung der Kosten zu verwenden oder die Vergütung selbst zu übernehmen (ausser für die Beerdigungskosten).

Organisation: 1. Armengemeinde, 2. Armenverwaltung, 3. Armenpräsident, 4. Regierungsrath. 1 besteht aus den stimmfähigen Armenberechtigten eines Armenkreises. Sie wählt 2, bestehend aus Präsident und 4—8 Mitgliedern. 2 hat die Verwaltung des Armenvermögens und überhaupt Leitung des Armenwesens. Sie kann arbeitsscheue, liederliche und unsittliche Personen, wenn sie der Armenpflege zur Last fallen, zu Einsperrung bis auf 8 Tage bei schmaler Kost verfallen, und mit Ermächtigung des Regierungsrathes in dem Correctionshaus oder in einer Zwangsarbeitsanstalt bis auf ein Jahr unterbringen. Die Oberaufsicht über das Armenwesen liegt bei dem Regierungsrath.

Finanzwesen: Die Armenunterstützung wird bestritten aus dem Ertrage der Armengüter, der Stiftungen, Schenkungen und Legate, indirecten Steuern und Abgaben, laut bezüglichen Gesetzen, dem Ertrage der Erbschaftssteuer, der Handänderungsgebühr bei Liegenschaftsübergang, directen von der Armengemeinde beschlossenen Armensteuern.

Armenpolizei: Eltern und Pflegeeltern, welche die Kinder verwahrlosen, werden dem Regierungsrathe zu straf richterlicher Behandlung verzeigt. Die Wirthschaften erhalten Verzeichnisse der bleibend Unterstützten, Uebertretung des Wirthshausverbots wird dem Regierungsrathe verzeigt. Aller Bettel ist verboten. Für Kinder sind Eltern und Pflegeeltern verantwortlich und strafbar. Beamte, Geistliche und Privaten dürfen keine Empfehlungen (Bettelbriefe) ausstellen, bei Busse von Fr. 5—20.

* **67.** *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) fixant les contributions à payer par les communes pour l'entretien de leurs ressortissants pauvres aux Incurables et Vieillards infirmes.* Du 17 octobre. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 597 ss.)

68. *Arrêté (du même) fixant les contributions à payer par les communes pour l'entretien de leurs ressortissants pauvres*

à l'Asile des aliénés de Cery, à la Maternité et à l'Infirmerie des teigneux. Du 17 octobre. (ibid. p. 607 ss.)

Diese Verordnungen, an die Stelle derjenigen vom 8. Febr. und 15. Januar 1879 (dse. Ztsch. XXII, Abth. 3, S. 59, Nr. 147 und 148) tretend, fixieren die Beitragspflicht etwas mässiger.

69. *Beschluss* (der Bezirksgemeinde von Uri) *betreffend Räumung der Bodenallmend.* Vom 14. Mai. (Berathungsgegenst. der Bez.-Gem. Circular, bes. gedr. Vergl. Amtsbl. Nr. 20, S. 226.)

In Abänderung von Ldb. Art. 366 wird dem engeren Bezirksrathe die Befugniß eingeräumt, den Tag für Räumung der Bodenallmend nach bestem Ermessen festzusetzen.

70. *Beschluss* (des Bezirksraths von Uri) *betr. Holzvergabung und Entschädigung für Holzersatzbauten.* Vom 23. Febr. (Amtsbl. Nr. 9.)

Diejenigen Corporationsbürger, welche Dachungen u. s. f. aus Ziegel, Stein, Cement u. s. f. statt aus Holz erstellen, erhalten eine einmalige Entschädigung bis auf $\frac{1}{3}$ der Kosten, nach Maassgabe genauerer Bestimmungen. Diese Kosten darf die Gemeinde durch entsprechenden Holzschlag in ihren Wäldern decken. Für Wasserleitungen und Einbäue wird fortan kein Holz mehr vergabt, ausser in Gegenden, wo die Ersatzbaute unthunlich ist. Für Dachkänel soll ebenfalls keine Vergabung stattfinden.

71. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. du Valais) *concernant la police et l'entretien des canaux de dessèchement exécutés avec des subventions de la Confédération.* Du 10 novembre. (Placard.)

Verpflichtung der anstossenden Gemeinden zum Unterhalt der Canäle unter Aufsicht einer Commission, bestehend aus einem Delegierten jeder interessirten Gemeinde und einem solchen des Baudepartements.

72. *Beschluss* (des Reg.-Raths d. C. Solothurn) *betr. Kostgelder im Cantonsspital.* Vom 7. Januar. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 81.)

Krankenvereine, welche Kranke im Cantonsspital verpflegen lassen, zahlen je nach ihrem Vermögensbestande per Person und Tag Fr. $1\frac{1}{2}$ —2.

73. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Zürich) *betr. die Feuerpolizei.* Vom Volk angenommen den 21. Mai. (Ges.-Saml. XX, S. 362 ff.)

Hier ist zu erwähnen, dass die Versammlung der beteiligten Grundbesitzer der Gemeinde die gesetzlichen Vor-

schriften über Flurpolizei erweitern und Maassnahmen zum Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums beschliessen kann, und selbst die Besitzer grössterer Gütercomplexe einer oder mehrerer Gemeinden sich vorübergehend oder auf die Dauer zu Flurgenossenschaften vereinigen können. Beschlüsse solcher Versammlungen sind dem Gemeinderath mitzutheilen, der beim Bezirksrath Einsprache erheben kann, und letzterer sowie der Regierungsrath können sie wegen offensichtlicher Unzweckmässigkeit aufheben.

2. Sachenrecht.

74. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zug) betr. Bewilligung für Landanlagen an öffentlichen Gewässern.* Vom 6. März. (Amtsbl. Nr. 10.)

§ 160 des Sachenrechts fordert für Ausfüllung von See- und Flussgebiet die behördliche Bewilligung. Da diese mehrfach nicht nachgesucht worden, so verordnet der Reg.-Rath, dass solche Gesuche für Erwerbung von Eigenthum an neuen Landanlagen im vormaligen See- und Flussgebiet mittelst Ausfüllung an das Baudepartement zu Handen des Regierungsraths zu richten seien, unter Androhung strafrichterlicher Ahndung.

75. *Règlement (du cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) concernant la police des cours d'eau, des fontaines, puits et citermes destinés à l'alimentation publique.* Du 24 mars. (Rec. des Lois, XIV, p. 486 ss.)

In Ausführung des Sanitätspolizeigesetzes vom 7. Mai 1875, Art. 13 lit. a, werden Vorschriften gegen Verunreinigung des Trinkwassers gegeben.

76. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Basel-Stadt) über die Baupolizei.* Vom 22. März. (Samml. der Ges. Bd. XXI, S. 16 ff.)

Theilweise Aenderung der Verordnung vom 19. Mai 1860 (dse. Zeitschr. Bd. XI, Abth. 3, S. 125). Die Behörde ist das Baudepartement, wichtige baupolizeiliche Entscheide sind dem Regierungsrath vorbehalten, andere, z. B. Bewilligung vorübergehender Benützung der Almend durch Ablagerung von Baumaterial, dem Cantonsingenieur. — Für alle Bauten, ferner für Betrieb feuergefährlicher Gewerbe und solcher, welche sanitärisch beanstandet werden können, ist Bewilligung der Baupolizei einzuholen. Wird zur Ausführung einer Baute eine Aenderung der Liegenschaftsgrenze nöthig, so ist die Einwilligung des benachbarten Eigenthümers mit dem Gesuche vor-

zulegen und wird die Bewilligung nur unter der Voraussetzung vorheriger Grenzänderung im Grundbuch ertheilt. Bauten und Einrichtungen, welche nachbarliche Rechte berühren, sind Be- hufs Erhebung von Einspruch im Cantonsblatt bekannt zu machen. Gegen jeden baupolizeilichen Entscheid ist Recurs an den Regierungsrath zulässig.

77. Gesetz (des C. Unterwalden ob dem Wald) *betr. Handänderungen um Liegenschaften und Errichtung eines Grundbuchs.* Von der Landsgemeinde angenommen den 30. April, in Kraft getreten den 1. Juli. (Ges. und Verordn. Bd. V, S. 25 ff.)

Schon wiederholt waren Entwürfe von Gesetzen für bessere Regelung des sog. Viertenpfenniginstifts und Einführung von Grundbüchern für Handänderung von Liegenschaften aufgestellt und abgelehnt worden. Der sog. Vierte Pfennig bestand laut bis jetzt noch gültig gewesenem Gesetze von 1716 darin, dass der vierte Theil des Kaufpreises baar bezahlt oder wenigstens durch Bürgschaft oder sonstige Versicherung sicher gestellt sein musste, und laut Hypothekar gesetz von 1858 Art. 9 Pfandverschreibungen nur bis auf $\frac{3}{4}$ des Liegenschaftswertes zulässig waren. Diese Bestimmungen waren Mangels genauer Fassung der Gesetze vielfach zu umgehen versucht worden, daher eine neue gesetzliche Regelung wünschenswerth schien. Dabei war es besonders auf Erhaltung und bessere Begründung des zweiten Satzes (Ungültigkeit von Verpfändungen über $\frac{3}{4}$ des Liegenschaftswertes hinaus) ab gesehen, weil man darin eine Hauptstütze eines soliden Immobiliarverkehrs und Gütenrechtes erblickt, während der erste Satz (des Ges. von 1716) weniger nothwendig erschien. Da zudem gegen diesen Satz durch einen Recurs an die Bundes behörden Sturm gelaufen wurde unter Berufung auf die darin enthaltene Verletzung der Handelsfreiheit des Art. 31 der B.-V., so liess man denselben um so williger fallen, selbst nach Abweisung des Recursses durch den Bundesrath.¹⁾ Das neue Ge setz verbreitet sich nun einlässlich über die zwei Punkte der Liegenschaftsfertigung und des vierten Pfennigs.

1. Zur Verschreibung und Unterzeichnung von Kauf- und Tauschverträgen über Liegenschaften ernennt der Reg.-Rath für jede Gemeinde auf Doppelvorschlag des Einwohnergemeinde-

¹⁾ Der Recurs gelangte noch an die Bundesversammlung und wurde, selbst nachdem durch Annahme des neuen Gesetzes dasjenige von 1716, gegen das er gerichtet gewesen, aufgehoben war, aufrechterhalten, aber abgewiesen.

raths drei bis fünf Beamte, vor welchen die Kauf- und Tauschverträge, welche Liegenschaften in der fraglichen Gemeinde betreffen, verschrieben werden. Diese Verschreibungen müssen die genaue Angabe der Contrahenten, des Kaufobjectes, der darauf haftenden Capitalien, der Kaufbedingungen u. s. f. enthalten. Mit Unterzeichnung dieses Kaufbriefes durch den amtlichen Schreiber ist der Kauf für beide Parteien rechtsverbindlich, die dingliche Rechtskraft des Briefs tritt aber erst ein mit der Fertigung im Grundbuch, welche innerhalb 14 Tagen nach der Verschreibung, in der Gemeinde, wo die Hypotheken auf der betreffenden Liegenschaft in das Güttenprotocoll einzutragen sind, durch den Güttenprotocollscreiber zu erfolgen hat. Figuriert die Liegenschaft schon einmal im Grundbuch, so ist auf der neuen Seite auf die alte und umgekehrt zu verweisen. Die Mittheilung der Kauf- und Tauschverträge an den Güttenprotocollscreiber behufs Grundbucheintragung erfolgt durch den amtlichen Schreiber. Handänderungen in Folge Erbgangs, Erbtheilung, Testaments sind durch den neuen Eigenthümer zur Grundbucheintragung anzumelden, auch innert 14 Tagen nach der Besitznahme bei Busse bis Fr. 20, jedoch ohne dass hier die Frage der dinglichen Rechtskraft von der Grundbuchfertigung abhängt. Bei Veräusserung von Grundeigenthum im Concurse reicht die Concurscommission den betreffenden Act zur Fertigung ein. Eine an sich rechtsungültige Verschreibung erhält durch die blosse Fertigung keine Gültigkeit. Art. 12 bis 15 enthalten noch Bestimmungen über Ausstand der Beamten wegen Beteiligung, Verwandtschaft u. s. f., Controle der Grundbücher und Taxen der Eintragung.

2. Der vierte Pfennig. Auf Grund und Boden dürfen nicht mehr als drei Viertheile des wahren Werths vergütet werden, nur bei Erbstheilungen darf der Liegenschaftsübernehmer, der die Miterben nicht anders ausweisen kann, den ganzen Werth der Liegenschaft vergüten (diese Ausnahme bestand ebenfalls schon im bisherigen Rechte). Behufs Ermittlung des wahren Werthes der Liegenschaft und somit der zulässigen Gültbeträge sind in irgendwie zweifelhaften Fällen der Gültenschreiber und Güttenprotocollscreiber nach Berathung mit dem Einwohnergemeindepräsidenten verpflichtet, eine amtliche Würdigung zu verlangen. Dies geschieht durch eine Commission von drei Mitgliedern, welche der Regierungsrath auf eine Amtsduer von 4 Jahren ernennt und wozu der Einwohnergemeinderath sieben Personen vorschlägt. Die im Kaufinstrument allfällig enthaltene Bestimmung betreffend Hypothecierung der Kaufrestanz ist in Bezug auf die zu verschreibende

Gült nicht maassgebend, die Nichterfüllung dieser Bestimmung ändert jedoch nichts an der Rechtsbeständigkeit des Kaufes. Capitalien, welche mit Rücksicht auf den bisherigen vierten Pfennig mehr als $\frac{3}{4}$ des jetzigen Kaufpreises betragen, müssen nicht abgelöst werden.

Aufgehoben ist durch dieses Gesetz ausser dem Gesetz von 1716 auch namentlich Art. 41 des Hypothekargesetzes von 1858.

78. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) betr. die *Eidesformeln für die Kaufschreiber, Grundbuchführer und Landwürdiger*. Vom 30. Mai. (Ges.-Samml. V, S. 37 f.)

79. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *modifiant l'art. 1^{er} de la loi du 18 novembre 1879 concernant les centimes additionnels perçus par la Caisse d'amortissement de la dette publique*. Du 16 mai. (Bull. off. des Lois, LI, p. 142 s.)

Der Zuschlagrappen, der durch Ges. v. 1879 der Tilgungscasse zugeschieden war, wird auf die Handänderung durch Schenkung unter Lebenden oder durch Erbschaft von Seitenverwandten oder Nichtverwandten beschränkt.

80. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *sur l'inscription des droits réels immobiliers*. Du 20 janvier. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 20 ss.)

81. *Loi* (du même) *sur le cadastre*. Du 30 août. (ibid. p. 337 ss.)

82. *Loi* (du même) *transitoire pour la mise en vigueur de la loi sur l'inscription des droits réels immobiliers*. Du 31 août. (ibid. p. 374 ss.)

Mit diesen Gesetzen tritt der Canton Waadt in die Reihe der Cantone ein, welche das moderne Grundbuchsystem streng und allseitig durchgeführt haben. Der bisherige Rechtszustand war bezüglich des Eigenthumserwerbs an Liegenschaften der gewesen (C. c. Art. 808, 1113), dass jeder Vertrag, der das Eigenthum an einer Liegenschaft betraf, notarialisch abzufassen war, um dinglich wirksam zu sein. Dasselbe galt bezüglich der Constituierung dinglicher Rechte an Grundstücken. Für Hypotheken dagegen forderte und regelte das Gesetz vom 24. Dec. 1840 die Inscription in öffentliche Bücher. Seitdem aber in Nachbarstaaten und Nachbarcantonen das Princip der Publicität aller dinglichen Rechte durchgeführt war und Cattaster und Grundbuch die Aufgabe erhalten hatten, alle dinglichen Rechtsverhältnisse an Liegenschaften aufzunehmen und darzustellen, machte sich auch in der Waadt das Gefühl geltend, dass eine Reform der Rechtssätze bezüglich Erwerbs und

Uebertragung dinglicher Rechte an Grundstücken nothwendig sei. Als Lücken und Mängel der bisherigen Gesetzgebung bezeichnen die Motive zum Gesetzesentwurf, dass mehrere Eigenthumserwerbsarten (z. B. die durch Intestaterbfolge, gerichtliche Zuerkennung) ganz der Publicität entzogen sind, dass aber auch der notarialische Act nur ein dürftiges Publicitätsmittel ist, weil ein Dritter nichts davon erfährt, und daher der Erwerber trotz dem notarialischen Acte während der Verjährungszeit von 30 Jahren nicht gegen Eviction geschützt ist; ferner, dass die Servituten unbekannt sind und auch der Käufer einer Liegenschaft kein Mittel hat, sich über das Vorhandensein solcher zu vergewissern; endlich, dass so lang der Eigenthumsbestand nicht öffentlich constatiert ist, auch das Hypothekenrecht einer sichern Basis ermangelt, was sich namentlich darin gezeigt hat, dass Zerstückelungen von Liegenschaften in den Cataster nicht sind eingetragen worden, und daher die auf einzelnen Parcellen errichteten Hypotheken im Cataster das ganze ursprünglich ungetheilte Grundstück beschweren. Das erste Gesetz, über die Inscription der dinglichen Rechte an Liegenschaften, stellt nun folgende Grundsätze auf:

Titre I stellt das Princip an die Spitze, dass jedes dingliche Recht an Liegenschaften in das Grundbuch (*registres des droits réels*) einzutragen ist und erst dadurch begründet wird (*il n'est définitivement constitué, modifié ou transmis que par cette inscription*).

Titre II. Der Eintragung unterliegen Eigenthum, Personalservituten, Prädialservituten (ausser den Servitudes naturelles und légales), Vorbehalte bei Schenkungen und Substitutionen, provisorische Besitzteinweisungen bei Abwesenheit, Concessionen von Minen, Steinbrüchen u. dgl., Vermietung und Verpachtung, falls solche durch Handänderung der Liegenschaft nicht aufhören soll, die Specialprivilegien auf Liegenschaften, die Hypotheken, die gerichtlichen Saisies und Arreste. — Die Einschreibung erfolgt auf Vorlegung des bezüglichen Actes, bei Privatverträgen eines notarialischen Actes (*acte authentique*), obschon der erste Entwurf auch *actes sous seing privé* hatte zulassen wollen. Die Acte werden für jeden einzelnen Fall sehr genau bezeichnet. Handelt es sich um eine neue Parcellierung, so ist ein geometrischer Plan beizulegen.

Titre III. Die Wirkung der Eintragung ist Begründung des dinglichen Rechtes, vorher besteht nur ein persönlicher Anspruch auf Einschreibung. Anfechtung einer Eintragung

ist statthaft, aber die Rechte, welche Dritte von dem als Eigenthümer Eingetragenen in guten Treuen und gegen Entgelt erworben und haben einschreiben lassen, bleiben trotz begründeter Anfechtung des Eigenthums bestehen. Nur durch den eingetragenen Eigenthümer oder mit seiner Zustimmung kann eine Liegenschaft veräussert oder belastet werden. Servituten können nicht mehr ersessen werden, die Ersitzung kann nur angerufen werden bezüglich des Modus der Ausübung und ihrer Ausdehnung innerhalb der Schranken der Eintragung. Unter den Hypothekargläubigern bestimmt die Eintragung den Rang.

Titre IV. Jeder District hat ein Grundbuchbureau unter einem conservateur des droits réels. Das gesammte Grundbuchmaterial besteht: 1. für jede Gemeinde des Districts aus a) Plan, b) registre foncier, c) Cataster, d) contrôle des charges und e) contrôle des hypothèques; 2. für den District aus a) contrôle des saisies, b) registre de présentation und c) onglet des actes relatifs aux droits réels. Abgesehen von dem Plan, d. h. der geometrischen Darstellung der Grundstücke, ist das Verhältniss dieser verschiedenen Bücher zu einander das, dass registre foncier und Cataster den Character eines Hauptbuchs, die Controleen den von Journalen tragen. Registre foncier nämlich ist das eigentliche Lagerbuch, le grand livre de la propriété foncière, worin jedes selbständige Grundstück seine Nummer und besonderes Folio hat und in verschiedenen Colonnen die Verweisung auf die andern Bücher eingetragen wird. Der Cataster ist das in alphabetischer Reihenfolge der Namen angelegte Verzeichniss der Grundeigenthümer, bei jedem ist sein ganzer Liegenschaftsbesitz eingeschrieben, Eigentumswechsel wird hier eingeschrieben, und dieses Buch ist maassgebend als Eigentumstitel für jedermann. Der contrôle des charges nimmt chronologisch alle Belastungen von Grundstücken auf, ebenso der contrôle des hypothèques alle Verpfändungen, und der contrôle des saisies alle Betreibungen auf Liegenschaften, der registre de présentation ist die chronologische Registrierung aller zum Eintrag vom Publicum vorgelegten Acte; diese selber werden im onglet des actes gesammelt und aufbewahrt, so dass die Eintragung in den Büchern nur eine registermässige ist und für den Text immer auf den im onglet liegenden Act zurückgegangen werden muss.

Titre V beschreibt das Verfahren bei Eintragung der dinglichen Rechte: auf Verlangen des den Act Präsentierenden hat der Conservator in dessen Gegenwart die Vorlegung mit Angabe der Stunde im registre de présentation einzutragen.

Für die Einschreibung im Lagerbuch, Cataster u. s. f. wird auf ein besonderes Reglement verwiesen. Provisorische Einschreibung (prénotation) kann erfolgen auf Begehren von Parteien, welche sich die nöthigen Acte für die Eintragung noch nicht haben verschaffen können, immerhin jedoch nur auf Vorlegung eines Bordereau des mit Abfassung des Actes betrauten Notars oder eines sonstigen den Umständen entsprechenden Ersatzes (worüber Art. 50 und 52 nähere Bestimmungen geben). Innerhalb 10—180 Tagen, je nach Verschiedenheit der Fälle, muss der förmliche Titel für die definitive Eintragung eingereicht werden.

Titre VI sieht Erneuerung des Plans vor, die dann auch eine Erneuerung der verschiedenen Grundbuchbestandtheile nach sich zieht. Die Motive hoffen, dass durch sorgfältige Nachführung des Plans und jeweilige Eintragung der Mutationen eine Erneuerung, wie sie das Gesetz von 1840 alle 50 Jahre vorsah, unnöthig werde.

Titre VII. Berichtigung von Irrthümern in Einträgen kann erfolgen nach öffentlicher Aufforderung zu Widerspruch gegen die Berichtigung. Wird kein Widerspruch erhoben, so kann die Sache auf administrativem Wege erledigt werden, unter Einverständniss sämmtlicher im Grundbuch eingeschriebener Betheiligten; bei Widerspruch muss der die Berichtigung Nachsuchende vor Gericht klagen.

Titre VIII. Streichung der Eintragungen, sei es gänzliche Radiation oder blosse Verminderung, kann in der Regel nur auf Vorlegung eines notarialischen Actes erfolgen (Näheres Art. 78 und 79). Mangels eines genügenden Actes kann das Gericht auf Grund einer Enquête, wo nöthig nach verhandeltem Processe, die Radiation verfügen.

Titre IX. Publicität. Einsicht vom Grundbuch kann Jeder nehmen, der ein Interesse nachweist. Auszüge aus dem Grundbuch, welche zugleich den Eigenthumstitel bilden, erhält nur der Eigenthümer.

Titre X. Die, vom Staatsrath ernannten, Grundbuchverwalter wählen sich einen Substituten, dürfen kein anderes Amt daneben bekleiden, leisten Amtscaution für Fr. 20,000 (Mangels Realcaution durch Bürgschaft von zwei solvablen Cantonseinwohnern), haften für allen aus ihrer Amtsführung entstandenen Schaden, falls innert Jahresfrist seit erlangter Kenntniss davon geklagt wird. Zunächst hat sich der Verletzte an das Justizdepartement zu wenden, welches einen Entscheid giebt, den aber die Parteien nicht anzunehmen brauchen, in welchem Falle die Sache vor Gericht gelangt.

Der Präfect jedes Districts überwacht durch halbjährliche Visitationen die Grundbuchverwalter, oberste Aufsichtsbehörde ist der Staatsrath.

Titre XI. Abgesehen von den Schadenersatzforderungen der geschädigten Privaten kann ein Grundbuchverwalter wegen Nichtbeobachtung des Gesetzes vom Staatsrath auf disciplinärischem Wege bis auf Fr. 200 und im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 500 gebüsst werden.

Das zweite Gesetz über den Cataster ist die nothwendige Ergänzung des ersten. Der bisherige Cataster, bloss zu fiscalischem Zwecke aufgenommen, bedurfte einer sorgfältigen Umgestaltung, um dem neuen Zwecke zu dienen, wonach er den Titel der Eigenthumsrechte an Liegenschaften abgeben soll. Was hier der Kürze wegen Cataster genannt ist, umfasst die drei im vorigen Gesetze als Plan, registre foncier und cadastre bezeichneten Bestandtheile des Grundbuchs. Jedes selbständige abgegrenzte Grundstück bildet eine Parcele des Plans und einen „Artikel“ des registre foncier. Der „Artikel“ ist also künftighin keine blosse Nummer für jede verschieden cultivierte Parcele, sondern die Nummer für das gesetzlich abgegrenzte Grundstück, für das Eigenthum. Die Nummern des Plans bestimmen sich nach der Cultur. Jedes Gebäude erhält daher im Plane eine besondere Nummer; ist es nach Etagen unter mehrere Eigenthümer getheilt, so erhält es zwar im Plane bloss Eine Nummer, aber im registre foncier so viele Artikel, als Eigenthümer sind.¹⁾ Der Plan verweist auf die Artikel des registre und umgekehrt.

Titre II. Die Einrichtung des Grundbuchs ist unter die Leitung eines directeur du cadastre gestellt, der vom Staatsrath gewählt unter Aufsicht des Finanzdepartements steht. Die technische Ausführung der Pläne und des Casterers erfolgt durch brevetierte Geometer. Erneuerung des Grundbuchs wird je nach Bedürfniss vom Staatsrath angeordnet; die nöthigen Vermessungen und Abgrenzungen geschehen unter Leitung einer commission cadastrale, welche der Friedensrichter bezeichnet (unter Recusationsrecht der Gemeinden). Hierüber verbreitet sich der grösse Theil des Gesetzes.

Titre III übergiebt die Führung von Plan, registre und cadastre dem conservateur des droits réels. Mutationen im

¹⁾ Es ist bemerkenswerth, dass diese noch aus den alten Ge-sammthandverhältnissen (indivisions, raffrarachements) herstammenden horizontalen Theilungen der Häuser nach Stockwerken so fest eingewurzelt sind, dass man sie auch in das neue Grundbuchsystem hinein lässt, obschon sie demselben im Grunde nicht homogen sind.

Eigenthumsbestand, sowie Errichtung und Abbruch von Gebäuden sind im registre und im cadastre einzutragen und im Plane darzustellen, soweit sie die Form der Grundstücke ändern. Durch die Eintragung der Gebäude wird der Cataster auch den Zwecken der Immobiliarassecuranz dienstbar gemacht und zu ihrer Ausführung verwendet.

Zur Ausführung dieser Gesetze werden eine Anzahl Verordnungen und Reglemente vorgesehen. Das Inkrafttreten derselben ist daher erst auf 1. Januar 1885 angesetzt.

Das Uebergangsgesetz bestimmt das Verfahren, das einzuschlagen ist, um den jetzigen Cataster dem neuen System anzupassen. Servituten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes schon bestanden haben, müssen innerhalb fünf Jahren seit Eröffnung des Grundbuchs zur Eintragung angemeldet werden. Zur Ermittlung der Gültigkeit der Servituten wird in jedem Kreise eine Commission bestellt, welche bei Streitigkeiten die Eigenthümer und die Servitutansprecher zu verständigen sucht, und welche von den Parteien auch als Schiedsrichter können gewählt werden.

83. Beschluss (des Gr. Raths des C. Aargau) über *Auslegung des § 519 des aarg. bürgerlichen Gesetzbuches betr. das Verfahren bei Zufertigung von Liegenschaften, deren Eigenthümer betrieben oder rechtlich belangt sind.* Vom 31. Mai. (Ges.-S. N. F. Bd. I, S. 273.)

Die Vorschrift des § 519, wonach eine Liegenschaft nicht gefertigt werden soll, wenn der Verässerer betrieben ist, bezieht sich nur auf die Fälle, in welchen derselbe seinen Wohnsitz im Canton hat. Auswärts Wohnende brauchen daher kein Zeugniß über Nichtbetriebensein beizubringen.

84. Vollziehungsverordnung (von Landammann und Rath des C. Glarus) zum *Gesetz betr. Abtretung von Wasser für öffentliche Brunnen.* Vom 11. Januar. (Nachtrag z. Ldsb. 1882, S. 184.)

Vergl. dse. Ztschr. N. F. I, S. 256. Eine Gemeinde, die von dem Expropriationsrechte Gebrauch machen will, wendet sich an die Standescommission; diese kündet das Begehren aus, und bei Einsprachen muss die Gemeinde das contradictorische Verfahren vor Landammann und Rath über Zulässigkeit der Expropriation einleiten.

85. Gesetz (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *betr. den Eintrag der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in das Grundbuch III. Theil* (Servitutenprotocoll). Vom 15. Mai. (Off. Ges.-S. N. F. VII, S. 165 ff.)

Das bei Erlass des Ges. vom 24. Mai 1881 über Verlängerung der Servituteneintragsfrist (dse. Ztsch. N. F. I, S. 256, Nr. 65) in Aussicht genommene Gesetz liegt hier vor. Sein Zweck ist, den Begriff der ins Grundbuch einzutragenden Servituten genau festzustellen. Der Vormerkung im Servitutenprotocoll werden demgemäß als nicht bedürftig bezeichnet diejenigen ständigen Grunddienstbarkeiten, welche sich in einer körperlichen Anstalt darstellen, auch wenn dieselbe verborgen liegt, wie Wasserleitungen; jedoch kann ein Beteiligter Eintragung verlangen. Berechtigungen und Belastungen des Grundeigenthums aus Verhältnissen des Nachbarrechts dagegen werden nicht eingetragen. Die Einschreibung soll unter Aufsicht der Gemeinderäthe durch die Gemeindekanzleien geschehen, welche für genauen Eintrag verantwortlich und haftbar sind. Jede einzuschreibende Servitut und Reallast muss von dem Berechtigten und dem Belasteten unterzeichnet sein, ebenso muss der Pfandgläubiger bei neuen Servituten einwilligen, oder wenn er das nicht will, seine Forderung kündigen. Die Unterschrift des Belasteten kann durch ein gerichtliches Urtheil ersetzt werden.

86. *Gesetz (der Landsgemeinde des C. Appenzell a. Rh.) über das Pfandrecht an Liegenschaften (Zedelgesetz). Vom 30. April. (Gesetzbuch, Bd. III, S. 247 ff. Amtsbl. I, S. 180 ff. Vorlagen des Revisionsraths zu Handen der Ldsg. nebst erläuterndem Commentar, S. 35—40.)*

Das bisher geltende Zedelgesetz von 1860 wurde nach folgenden Richtungen als änderungsbedürftig bezeichnet: 1) hinsichtlich Erleichterung der Zedelerrichtung, namentlich Aufhebung der Bestimmungen, dass der Schuldner eidlich seine Solvenz beteuern, die Einwilligung seiner Creditoren beibringen müsse u. dgl. 2) Bezüglich genauerer Bezeichnung der verpfändeten Liegenschaften, 3) betreffend längere Privilegierung der Zinsen (als nur für das letzte Halbjahr wie bisher); und überhaupt lag die Tendenz zu Grunde, „unsern Zedeln wieder mehr Credit zu geben,“ und somit manche Beschränkung fallen zu lassen, welche ausserhalb des Cantons nicht verstanden wird oder in der That auswärtigen Creditoren beschwerlich ist und daher vom Darleihen auf Zedel abschreckt. Der das neue Gesetz vorberathende Revisionsrath war aber getheilter Meinung darüber, ob die bisherige Unaufkündbarkeit der Zedel beibehalten oder die Aufkündbarkeit eingeführt werden solle. Er legte daher zwei Entwürfe vor, und empfahl den einen, der die Aufkündbarkeit einführte, damit, dass

die Zedel dadurch einen bessern Credit und also grösseren Werth erhalten, zudem ein richtig zinsender Schuldner dadurch nicht gefährdet werde; der zweite Entwurf, der die Unaufländbarkeit beibehielt, wurde damit gerechtfertigt, dass bei der grossen Zerstückelung des Bodens, welche nur die Errichtung ganz kleiner Zedel gestatte, die appenzellischen Zedel für die Capitalisten doch wenig begehrswert bleiben und auch wenn aufkündbar nicht stark würden gesucht werden, anderseits aber gerade die ärmere Bauersame durch die Aufkündbarkeit noch mehr als bisher vom Capital abhängig werde.

Die Landsgemeinde verwarf mit „überaus grosser Mehrheit“ den auf die Aufkündbarkeit basierten Entwurf, und nahm dann „mit grösserem Mehr“ den andern an, der somit an Stelle des Zedelgesetzes vom 28. October 1860 tritt.

§ 1 erleichtert wesentlich die Errichtung von Zedeln, es genügt jetzt schriftliches Gesuch beim Gemeindehauptmann unter Angabe der auf der Liegenschaft haftenden Zedel, Bescheinigung des Schuldentriebamtes, dass die Liegenschaft sich nicht in der Schatzung befindet, und Erklärung des Gesuchstellers, dass er über dieselbe freies Verfügungsrrecht habe. § 2: Errichtung des Zedels in der Gemeinde, wo das Pfand-object liegt. § 3: Die Zedel sollen den wahren Werth des Pfandes nicht übersteigen, nöthigenfalls daher Schatzung und Verweigerung der Verpfändung vom Gemeinderathe, Recurs an den Regierungsrath vorbehalten. § 4: Ausfertigung der Zedel durch die Gemeindekanzlei, ihre Form und ihr Inhalt. Spätere Veränderungen sind in das Protocoll ebenfalls jeweilen einzutragen. § 5: Zinsfuss darf höchstens $4\frac{1}{2}\%$ sein. Das Pfand haftet für Capital und laufenden und letztverfallenen Jahreszins. Die Zedelcreditoren haben auf den Gutsnutzen bei der Schuldbetreibung die ersten Rechte. In diesem Umfang (für Capital und Zins) gehen die früheren Zedel den nachstehenden vor. § 6: Die Zedel sind je nach dem Werthe des Pfandes „zweifach“, „einfach“ oder „selbstgenüglich.“ Zweifach, wo der Zedelbetrag die Hälfte des Bodenwerths mit Ausschluss der Gebäude nicht übersteigt; einfach, wo er mit gleichem Ausschlusse den ganzen Bodenwerth nicht übersteigt; selbstgenüglich will sagen, „der Creditor sei selbst an das Unterpfand gekommen.“ § 7: Handwechselzedel sind bei Verkauf des Unterpfandes zahlbar und dürfen den Zehntel des wahren Werthes des Pfandes nicht übersteigen. Der Gemeindeschreiber hat Inhabern solcher Zedel sofort die Handänderung anzuzeigen, der Creditor kann nach Ablauf eines Monats dafür betreiben, erfolgt aber im Laufe von sechs Monaten die

Tilgung des Zedels nicht, so verbleibt er bis zu einer neuen Handänderung in Kraft. § 8: Terminzedel müssen auf bestimmte Zeit zahlbar lauten. Terminrückstände werden nach einem Jahre zur offenen Schuld. § 9: Widerlegbriefe (Versicherungsbriefe) können jetzt nicht nur zur Sicherung des Frauenguts, sondern auch zur Sicherung von Vermögen minderjähriger oder bevormundeter Kinder errichtet werden. Bei Handänderung der Liegenschaft müssen sie abbezahlt werden, sonst verlieren sie ihr Pfandrecht nach 6 Monaten. § 10: Der Creditor ist nicht berechtigt, den Zedel zu kündigen, wohl aber der Schuldner, und zwar auf 3 Monate. § 11: Der Vertrag der Unablösbarkeit eines Zedels für gewisse Zeit gilt nur bis zur Handänderung. § 12: Der Gläubiger braucht theilweise Abzahlungen unter Fr. 100 nicht anzunehmen. Der Erlös eines verkauften Theils des Pfandobjectes fällt den Zedelcreditoren zu, dem voranstehenden zuerst, dem nächstfolgenden, wenn jener ihn nicht annimmt, u. s. w. § 13: In Lücken, die durch Abzahlung oder Entkräftung von Zedeln entstehen, rücken die hintern Zedel vor. § 14 bestimmt die Amortisation zerstörter, vermisster u. s. f. Zedel. § 15: Der Verkäufer einer Liegenschaft hat für den unbezahlten Kaufpreis während eines Jahres vom Tage des Verkaufs an das erste Recht an dem unverpfändeten Theil der Liegenschaft, und in dieser Zeit darf zu seinen Gunsten ohne die in § 1 geforderten Nachweise gezedelt werden. § 16: Von Veränderungen, die das Pfand schwächen könnten, hat der Schuldner dem Pfandgläubiger Kenntniss zu geben; bei theilweiser Veräußerung des Pfandes, sowie (§ 18) bei Vernachlässigung oder Verschlimmerung desselben können die Gläubiger eine entsprechende Abzahlung verlangen. § 17: Abmachungen über Verlegung der Pfandrechte bedürfen gemeinderäthlicher Genehmigung. § 18: Ohne vorherige Anzeige an den Zedelinhaber darf nichts von dem Unterpfande weggenommen werden, unter Behaftung des Käufers und Wiederkäufers. § 19: Der Eigenthümer des Pfandes darf keine, den Werth desselben schwächende Beschwerde darauf legen oder Rechte vergeben ohne verhältnissmässige Abzahlung an der Pfandschuld. — Ausser dem Ges. vom 28. October 1860 ist auch der Art. 13 des Schuldbetreibungsges. vom 29. April 1860 (in Bez. auf die Haftbarkeit des Unterpfandes für Zinsen) aufgehoben.

87. Legge regolamentare (del Gran Cons. del C. del Ticino) *per la conservazione delle Ipoteche.* Del 18 novembre. (Racc. off. delle leggi. N. S. Vol. VIII, p. 397 ss.)

Ueber dieses Gesetz kann kurz weggegangen werden,

obschon es sehr umfangreich aussieht. Aber sein Inhalt bringt eigentlich nichts Neues gegenüber dem bisherigen Hypothekenrecht. Die Veranlassung dieses Gesetzes war die Umarbeitung des codice civile behufs seiner Anpassung an das schweizer. Obl.-R. Nun hat man bei dieser Gelegenheit die vorher in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen über Hypothekenrecht in ein Corpus zusammengestellt, das zunächst die Organisation der Hypothekenbuchämter, dann die Beschaffenheit der Hypothekenbücher, die Einträge in dieselben, die Bescheinigung der Einträge, die Verantwortlichkeit der Beamten und die Taxen behandelt. Im Wesentlichen ist das Gesetz mehr organisatorisch-administrativer Natur, als dass es die civilrechtliche Seite der Pfandrechtsfrage berührt.

88. *Gesetz von Baselstadt über Verpfändung von Fahrniss als Zubehörde von Liegenschaften.* S. unten sub Nr. 145.

89. *Gesetz (des Cantonsraths des C. Zürich) betr. die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher.* Vom Volk angenommen am 21. Mai. (Ges.-Samml. Bd. XX, S. 373ff.)

Zum Betrieb solcher Gewerbe bedarf es einer Bewilligung der Polizeidirection auf Gutachten des Gemeinderaths und des Statthalteramtes. Gegen Verweigerung ist Recurs an den Regierungsrath statthaft. Verpflichtung zu ordnungsmässiger Führung von Geschäftsbüchern, zu fünfjähriger Aufbewahrung der von Behörden und Privaten gemachten Benachrichtigungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände, und zu Anzeige von verdächtigen Kaufsofferten bei der Polizei, zu Oeffnung der Geschäftslocale bei Besuch von Polizisten. An Zinsen darf der Pfandleiher nicht mehr als 1 % per Monat beziehen, aber nicht pränumerando, und das Darlehen nicht vor 6 Monaten seit dessen Hingabe zurückfordern. Jedes Geschäft ist genau in das Pfandleihebuch einzutragen. Der Verpfändende erhält einen Leihschein, der auf den Träger lautet. Bis zum Ablauf von 3 Wochen nach Verfall des Darlehns darf das Pfand nur an den Träger des Scheins gegen dessen Rückgabe erfolgen, nach diesem Termin kann der Verpfänder das Pfand auch ohne Schein einlösen. Der Pfandleiher darf das Pfand nach Ablauf von 4 Wochen seit Fälligkeit des Darlehns verkaufen und zwar durch öffentliche Versteigerung. Ueberschuss über die Pfandsumme wird dem Verpfänder sofort herausgegeben, resp. bei der Cantonalbank deponiert. Geschäfte mit Leuten unter 16 Jahren sind den Pfandleihern untersagt. Uebertretungen werden mit Fr. 16—300 bestraft, vorbehaltlich strafrechtliche Verfolgung bei geeignetem Thatbestand.

90. *Gesetz von Baselstadt über Pfandleihanstalten.* S. unten sub Nr. 211.

91. *Beschluss* (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) betr. *Aufhebung der Verordnung über Mobiliar-Leihgeschäfte.* Vom 6. März. (G.-S. N. F. IV, S. 44.)

Aufhebung wegen Urtheils des Bundesgerichts vom 11. Februar 1882, das in der Verordnung Vorschriften gefunden hatte, welche nur durch Gesetzgebung können geregelt werden.

92. *Beschluss* (des Landraths des C. Basellandschaft) betr. *Uebernahme der Kosten für den Unterhalt der Cantonsstrassen und Brücken.* Vom 9. Januar. — (Amtsbl. I, S. 373 f.)

In Folge Wegfalls der bisher zum Unterhalt der Strassen verwendeten eidgenössischen Zollentschädigung wird festgesetzt, dass der Staat zum Voraus einen jährlichen Beitrag von Fr. 64,800 an diesen Unterhalt leisten soll. Bezuglich der Besoldungen des Strasseninspectors und zweier Strassenaufseher und des erforderlichen Mehrbetrags verbleibt es bei dem Bisherigen.

93. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Graubünden) über die *Unterhaltung der Strassen und über den Bau von Gemeindestrassen ohne Anwartschaft.* Volksabstimmung vom 30. April, Abschied des Gr. Raths vom 27. Mai, in Kraft getreten mit 1. October. (Amtl. Ges.-S. Bd. V, S. 89 ff.)

Das cantonale Strassenbauwesen war bisher durch Verträge mit den einzelnen Gemeinden über ihre Beiträge geregelt worden. Ein paar alte Hauptstrassen waren seiner Zeit unter einer für die beteiligten Gemeinden günstigeren Mitwirkung des Cantons erstellt worden als die später angelegten, zum Theil in entlegene Thäler vordringenden Strassen. Seitdem jene grösseren Strassen aber durch die benachbarten Eisenbahnen mehr und mehr an Bedeutung verloren und andererseits diese neueren durch den zunehmenden Fremdenverkehr Post- und Handelsstrassen wurden, strebte man eine Ausgleichung an durch theilweise Entlastung der Interessenten der Thalstrassen und theilweise Mehrbelastung der Anwohner der Cantonalstrassen. Ein Anfang hiezu liegt vor in dem Provisorium von 1876 betr. Unterhaltung der Bergübergänge an den Verbindungsstrassen (dse Ztschr. Bd. XXI, Abth. 3 Nr. 201 und XXII, Abth. 3 Nr. 194), der entscheidende Schritt erfolgt aber durch das jetzige mit äusserst schwacher Mehrheit vom Volke angenommene Gesetz, das sofort einen Recurs der Anwohner der Handelsstrassen an das Bundesgericht wegen Verletzung ihrer durch die alten Abkommenisse erworbenen

Rechte hervorgerufen hat. — Das Gesetz theilt nämlich die Strassen des Cantons ein in 1. Bergübergänge a) an Commercial-, b) an Verbindungsstrassen, 2. Commercialstrassen, 3. Verbindungsstrassen, 4. Gemeinestrassen. Die Kosten der Unterhaltung von 1 und 2 trägt der Staat, dagegen haben die Gemeinden das Rohmaterial und den Kies nebst dessen Fuhren unentgeltlich zu liefern und allfälligen Boden zur nothwendigen Vergrösserung abzutreten, die Unterhaltungskosten von 3 und 4 fallen den Gemeinden zu, welche aber für die Strassen sub 3 vom Staat einen jährlichen Beitrag (von Fr. 50—200 per Kilometer je nach der Schwierigkeit der Unterhaltung) und für die Strassen sub 4 einen solchen von Fr. 20 per Kilometer erhalten. Das Gesetz classifiziert die einzelnen Strassen genau unter diese Rubriken. Gemeinestrassen ohne Anwärtschaft sind solche, welche politische Gemeinden unter einander oder mit der Thalstrasse verbinden, und welche erst nach dem Jahre 1854 vom Grossen Rathe als angemeldet angenommen wurden oder noch ferner angenommen werden; solche baut der Canton auf seine Kosten, ganz so wie diejenigen, welche gemäss Gesetz von 1853 Anwärtschaft haben, aber sie gelangen erst auf 1899 zum Bau, resp. zur Auszahlung, wenn nicht die Gemeinden deren Bau anticipieren, wo sie dann auch ihr Betreffniss zum Voraus beziehen können.

94. *Strassenpolizei-Ordnung* (des Gr. Raths des C. Graubünden) für den C. Graubünden. Vom 4. Februar. (Amtl. Ges.-S. Bd. V, S. 96 ff.)

Polizeilicher Natur, Vorschriften über Fahren und Be- sorgung der Fuhrwerke, über Benutzen und Angreifen der Strasse, Bauen an den Strassen, Abstand der Bäume von den selben, die Strasse gefährdende Wasserbauten, Haftbarkeit für Uebertretungen, Verfahren bei Behandlung von Strassenpolizei- übertretungen. Für Uebertretungen der Postillone und Fuhrknechte können auch die betreffenden Post- oder Fuhrwerk- halter zur Verantwortung gezogen werden. Die Strafcompe- tenz in Strassenpolizeifällen auf den Commercial- und Ver- bindungsstrassen steht dem Kleinen Rathe zu, der die Strassen- polizei durch die Angestellten des Baufaches handhaben lässt.

95. *Vollziehungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) zum eidgen. Wasserbaupolizeigesetz. Vom 28. Nov. 1879, vom Bundesrat genehmigt d. 19. Dec. 1881, in Kraft getreten mit der Publication 13. Januar 1882. (Ges.-S. Bd. IX, S. 12 ff.)

96. *Ausführungsreglement* (des Reg.-Raths d. C. Schwyz)

zu vorstehender Vollziehungsverordn. Vom 13. Januar. (Das. S. 16 ff.)

Die Aufsicht über die Wasserbaupolizei liegt bei dem Regierungsrathe und unter dessen Leitung bei den Bezirksräthen. Verbauung und Sicherstellung von Gewässern und Rüfen, welche allgemeinen Schaden drohen, incl. Aufforstung der Uferhalden und Quellengebiete, lastet in erster Linie auf den bisher Pflichtigen; übersteigen die Kosten die Kräfte derselben, so kann auch der Grundbesitz in Mitleidenschaft gezogen werden, der von der Arbeit Vortheil hat (mittelbar oder unmittelbar dadurch gesichert wird oder sonst offensären Vortheil geniesst). Die Beitragspflicht richtet sich nach Grösse und Werth der Liegenschaften und der denselben drohenden Gefahr. Die Ausmittlung des betheiligten Eigenthums und die Repartition der Kosten erfolgt durch den Bezirksrath (Recurs an den Regierungsrath). Forderungen aus solchen Arbeiten sind im Schuldentrieb bevorrechitet und müssen bei Schuldenrüfen vom Erwerber der Liegenschaft bezahlt werden. Für grosse kostspielige Unternehmungen ist Staatsbeitrag vorgesehen. Die Ausführung aller Arbeiten geschieht unter Leitung des Bezirksrathes.

Das Reglement giebt Vorschriften über das bei Einleitung und Durchführung von Bachverbauungen und Correctionen zu beobachtende Verfahren. Als beitragspflichtiges Eigenthum ist zu bezeichnen dasjenige, welchem bisher die Unterhaltspflicht oblag, und in den Fällen, wo die Kosten die Kräfte der bisher Pflichtigen übersteigen, alles Grundeigenthum, welches durch die auszuführenden Arbeiten vor wahrscheinlicher oder vor möglicherweise eintretender Gefahr irgendwie geschützt wird. Die Beitragsquoten bestimmen sich nach der Fläche und dem Werth der Liegenschaften einer- und deren Interesse an der Baute andrerseits, die Liegenschaften sind zu diesem Zwecke in 3—4 Classen zu ordnen. Die Beitrags- und Unterhaltspflicht haftet als dingliche Last auf der Liegenschaft. Bei späterer Parcellierung solcher Liegenschaften bleibt die Belastung eine solidarische. Die Last wird im Grundbuch vorgenmarkt. Die Unterhaltspflichtigen jedes Pflichtenkreises bilden eine Wuhrcorporation, welche sich eine Organisation namentlich für Vorstand und Rechnungswesen giebt. Recurse gegen die von dem Bezirksrath über Beitragspflicht getroffenen Beschlüsse können innert 10 Tagen an den Regierungsrath gerichtet werden.

97. Vollziehungsverordnung (des Landraths d. C. Unterwalden nid dem Wald) zum *Bundesgesetz über die Wasserbau-*

polizei vom 22. Juni 1877. Vom 22. November. Vom Bundesrath genehmigt den 29. December. — (Bes. gedr. auch Amtsblatt 1883, Nr. 1.)

Die Verordnung ist schon längere Zeit erlassen, aber sie hatte die Genehmigung des Bundesraths nicht erhalten, bis die Bestimmungen über „Unterhalt und Aufsicht“, die erst am 22. November beschlossen wurden, bereinigt waren. — Die technische Voruntersuchung der vom B.-G. betroffenen Gewässer wird durch den Regierungsrath von sich aus oder auf Anregung von Gemeinden, Behörden und Privaten angeordnet und entscheidet, ob das Gewässer unter die Kategorien des B.-G. gehöre und wieweit Schutzbauten möglich seien. Auf Bericht des Regierungsraths verfügt der Landrat über Ausfertigung der technischen Vorarbeiten, deren Kosten, soweit sie der Bund nicht bestreitet, der Canton trägt. Gestützt auf das Project entscheidet der Landrat, ob und wieweit Schutzbauten auszuführen und Bundessubsidien nachzusuchen seien. Die Kosten der Erstellung von Schutzbauten, soweit sie der Bund nicht zahlt, leisten die bei den Bauten beteiligten und am meisten interessierten Gemeinden, Corporationen und Privaten, sowie nach Verhältniss öffentlichen Interesses der Staat, letzterer aber mit Ausschluss jeglicher Unterhaltungskosten nicht mehr als 20 %. Der Unterhalt fällt den Gemeinden, Corporationen und Privaten zu, nach Entscheid des Landrats, und ruht als Reallast auf den Grundstücken. Der Regierungsrath überwacht Ausführung der Bauten und Unterhaltung. Das Reisten über Stellen, wo Schutzbauten errichtet sind, ist verboten. Erstellung von neuen Wasserwerken, die auf Breite, Höhenlage der Sohle, Richtung oder Wasserabfluss der Schutzbauten Einfluss haben können, ist von regierungsräthlicher Genehmigung abhängig und mit einer Concessionsgebühr von Fr. 100 bis Fr. 1000, zur Hälfte für den Staat, zur Hälfte für die unterhaltpflichtigen Eigenthümer belastet. Schädigung oder Zerstörung von Schutzbauten zieht ausser Schadenersatz auch Busse von Fr. 10—500 nach sich, bei Nichtzahlung Correctionshausstrafe, im Wiederholungsfalle nach Gutfinden des Richters Zuchthausstrafe.

98. *Décret (du Gr. Cons. du C. de Vaud) instituant un registre cadastral et une taxe de tous les immeubles qui doivent contribuer aux entreprises prévues par la loi du 3 décembre 1881 sur la police des eaux courantes.* Du 15 mai. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 195 ss.)

Der Inhalt wird durch den Titel genügend bezeichnet.

99. *Decret* (des Gr. Raths des C. Bern) über die Organisation der Forstverwaltung des Staats. Vom 9. März. (Ges., Decr. und Verord. N. F. Bd. XXI, S. 166 ff.)

100. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Bern) über die Abgrenzung der Forstkreise. Vom 20. Mai. (Das. S. 190 ff.)

101. *Dienstinstruction* (desselben) für die Forstinspectoren des C. Bern. Vom 8. Juli. (Das. S. 194 ff.)

102. *Dienstinstruction* (desselben) für die Kreisförster des C. Bern. Vom 8. Juli. (Das. S. 198 ff.)

Forstdirection unter Oberaufsicht des Regierungsraths leitet das Forstwesen. Höchstens 18 Forstkreise. Drei Forstinspectoren und höchstens 18 Kreisförster.

103. *Instruction* (des Landr. des C. Unterwalden nidi dem Wald) für die Vermarkung der Waldungen, welche der eidg. Oberaufsicht unterstellt sind. Vom 18. Januar. (Amtsbl. Nr. 4.)

104. *Vollziehungsverordnung* (v. Landammann und Rath des C. Glarus) zum Bundesgesetz betr. die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge. Vom 20. Juli 1881. Vom Bundesrat genehmigt den 24. März 1882, publiciert den 27. Mai 1882. (Nachtr. z. Ldsb. 1882, S. 152 ff.)

Es ist im vorigen Bande dsr Ztsch. mitgetheilt worden (S. 261), dass die Landsgemeinde von 1881 die Organisation des Forstwesens von 1878 als zu bureaukratisch aufgehoben hatte. Diese neue Verordnung übergiebt demgemäß die Durchführung und Handhabung der Forstgesetze wieder den Gemeinden, Tagwen und Corporationen, welchen die Pflicht der Anstellung und Besoldung von Förstern und Bannwarten zugewiesen wird. Die Wirtschaftspläne, welche das Bundesgesetz fordert, zahlen der Canton und die betr. Gemeinde je zur Hälfte. Die Verordnung enthält noch eine Reihe forstwirtschaftlicher Bestimmungen aller Art, theilweise aus sehr alten Landsgemeindebeschlüssen. Die Verordnung von 1878 ist durch diese neue vollständig aufgehoben, dagegen das Gesetz von 1878 (dse Ztsch. XXII, Abth. 3, Nr. 226) bleibt in Kraft.

105. *Instruction* (der Polizeicommission des C. Glarus) für die Bannwarte oder Gemeindeförster des C. Glarus. Vom 22. April. (Nachtr. z. Ldsb. 1882, S. 163 ff.)

106. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) für die Forstbeamten des Cantons Solothurn. Vom 21. März. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 90 ff.)

Amtsordnung für den Oberförster, die Bezirksförster und die Bannwarte. Ausführliche Grundsätze werden zur Schadenberechnung in Frevelfällen aufgestellt. Angeschlossen ist eine

107. *Anleitung* (desselben) für Erstellung von Wirth-

schaftsplänen und deren Fortführung über die Staats- und Gemeindewaldungen im Canton S. Vom 13. März. (Das. S. 112ff.)

108. Beschluss (des Cantonsraths des C. Appenzell A. Rh.) betr. *Revision der cantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgen. Forstgesetze.* Vom 30. November. (Amtsbl. I, S. 326.)

Der Vertrag mit Appenzell I.-Rh. betreffend gemeinsame Anstellung des Oberförsters wird auf 1. Januar 1884 gekündigt in dem Sinne, dass der Canton Appenzell A.-Rh. ausschliesslich für sein Gebiet einen Oberförster anstellt. Auf gleichen Zeitpunkt fallen die Bezirksförsterstellen dahin und tritt das Oberforstamt in directen Verkehr mit den Gemeindeforstcommissionen.

109. Gesetz (des Cantonsrathes des C. Zürich) *betreffend Jagd- und Vogelschutz.* Vom Volke angenommen durch Abstimmung vom 26. November, vom Bundesrathe genehmigt d. 27. December. (Off. Ges.-S. Bd. XX, S. 401 ff.)

Durch Art. 1 des B.-Ges. über Jagd- und Vogelschutz vom 17. September 1875 wird jeder Canton verpflichtet, das Jagdwesen auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege mit den eidgenössischen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen. Dem entsprechend wurde im Canton Zürich zunächst unter'm 15. Juli 1876 eine Vollziehungsverordnung erlassen, und so dann im Herbste 1878 ein Gesetzesentwurf dem Volke unterbreitet. Derselbe fand jedoch keine Billigung, wesentlich wohl aus dem Grunde, weil er das im Canton Zürich hergebrachte Patentsystem mit dem Reviersystem vertauschen wollte. Die zürcherischen Bauern fürchteten, dass bei letzterem der Wildstand besser gepflegt und in Folge dessen von den jagdbaren Thieren auf den Feldern Schaden angerichtet werden könnte.

Ein solcher war nun allerdings unter dem bisherigen zürcherischen Gesetze vom 1. Juli 1863 nicht zu befürchten; im Gegentheil drohte das Jagdwild unter demselben gänzlich zu verschwinden, und selbst der gewöhnlichste Repräsentant desselben, der Hase, soll schon nicht mehr in der nämlichen Zahl aufgetreten sein wie seine Jäger.

Dieser Umstand auf der einen Seite, auf der andern das Bestreben einen Conflict zwischen dem bestehenden cantonalen Gesetze und einer auf dem Boden des Bundesgesetzes stehenden Verordnung zu vermeiden, führte zur Derogation des alten Gesetzes durch Erlass des neuen.

Dieses neue Gesetz steht nun wieder auf dem Boden des Patentsystems. Verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes sind darin wörtlich aufgenommen worden. Aus den übrigen Paragraphen des Gesetzes ist Folgendes hervorzuheben:

In §§ 1 und 3 wird der § 681 des priv. Ges.-B., wonach umfriedigte Grundstücke vom Jagdgebiet ausgenommen sind, dahin präcisirt, dass die Jagd ohne besondere Bewilligung des Eigenthümers nicht auf geschlossene Räume noch auf Grundstücke, die mit einer wenigstens 1 Meter hohen Einfriedigung umschlossen sind, ausgedehnt werden darf. Im Uebrigen werden hier die Bestimmungen des alten Gesetzes zum Schutze des Grundeigenthums, namentlich der Weinberge, wiederholt.

In § 2 ist die dem Grundeigenthümer gegebene Erlaubniss der Erlegung schädlicher Thiere, besonders auch von Vögeln, genauer gefasst, als das im alten Gesetze der Fall war. Sie wird nur ertheilt für die nächste Umgebung der Gebäude und mit Bezug auf Vögel für die Weinberge.

Die Bestimmungen über die Erwerbung von Jagdpaten sind nicht wesentlich geändert worden; zu betonen ist nur, dass das Jagdpatent fortan auch solchen Personen verweigert werden darf, welche ihre Steuern nicht zahlen, und dass die Patenttaxe von Fr. 20 bis auf Fr. 70 für die Flug- und allgemeine Jagd, für letztere allein auf Fr. 40 erhöht wurde; für die Flugjagd allein werden keine Patente ertheilt. Die Weisung zum Gesetze erklärte diese Erhöhung für nothwendig, „um dem Zudrange fremder Jäger, der bei unserer bisherigen Taxe nachgerade bedenkliche Dimensionen annahm, zu wehren, um das Jagdwild vor gänzlicher Ausrottung zu bewahren, und um zu bewirken, dass der Jagd mehr und mehr nur die Aufmerksamkeit zugewendet werde, die sie bei uns z. Z. noch verdient.“ Das letzte dieser Argumente ist sehr bezeichnend; es erinnert lebhaft an einen Satz, den eine Frau vor unserm Obergerichte im Scheidungsprocesse aufstellte und der allseitige Zustimmung fand: „Ein Jäger ist entweder ein Herr oder ein Lump.“ Die Weisung erwartet, dass durch diese Erhöhung sich die Erträgnisse der Patenttaxen erheblich vermehren werden; und es hat wohl sehr zur Empfehlung des Gesetzesvorschlages gedient, dass nach § 5 die Hälfte der Netto-Erträgnisse den Gemeinden, und nur noch die andere Hälfte dem Staate zukommen soll.

Gemäss Art. 9 des Bundes-Ges. wurde bestimmt, dass während der Monate Januar und Februar der Reg.-Rath die Jagd auf Schwimmvögel im Gebiete des Zürichsee's gegen eine Gebühr von Fr. 15 zu Handen des Staates bewilligen könne, dass aber diese Jagd nur zu Schiffe betrieben werden dürfe. Ein anderes Gebiet konnte nach der Weisung diesfalls nicht in Betracht kommen, und auch da noch soll der Reg.-Rath

freie Hand behalten, die Bewilligung zu ertheilen oder nicht. Dass diese Jagd zu Schiffe betrieben werden müsse, wurde hauptsächlich behufs Verhütung von Missbräuchen bestimmt.

Ausserordentliche Maassnahmen des Reg.-Raths zum Zwecke der Verfolgung schädlicher Thiere, der Minderung zu stark vermehrten Jagdwildes, oder zur Bekämpfung gefährlicher unter dem Gewild auftretender Krankheiten werden gemäss Art. 4 des B.-Ges. vorbehalten (§ 8).

Die Hunde müssen versteuert und vom Hundebann frei sein (§§ 9 und 11).

Die Vorschrift des Bundes-Ges., dass zur Flugjagd vor Eröffnung der allgemeinen Jagd nur Hühnerhunde verwendet werden dürfen, ist dahin verschärft, dass diese Hunde hasenrein (?) sein müssen (§ 10).

Die Jagd an Sonn- und Festtagen ist verboten (§ 13).

Ausser den durch das Bundes-Ges. geschützten Thieren „geniessen auch der Igel und das Wiesel des öffentlichen Schutzes“ (§ 17).

Fangprämien werden dagegen versprochen für Fischotter, Uhu, Adler, Fischreiher, Habichte, Sperber, Elstern und Häher (§ 18). Wildschweine und Marder wurden deshalb nicht erwähnt, weil diese Beute an sich schon den Fang hinreichend lohnt, sagt die Weisung.

Die Handhabung des Gesetzes ist ganz in die Hände der Statthalter gelegt, welche auch mit der Verabfolgung der Patente betraut sind. Nicht nur die eigentlichen Jagdfrevel, auch geringfügigere Uebertretungen, welche bisher die Gemeinderäthe geahndet haben, werden nun von jenen untersucht und bestraft. Die Statthalter können auch den Entzug der Patente verhängen. Auf der andern Seite dürfen sie an Polizeiangestellte und Förster bis auf 30% einer Busse als Belohnung zusprechen; der Rest der Busse bleibt den Gemeinden, in welchen die Uebertretungen stattgefunden haben, gewahrt.

Schneider.

110. Vollziehungsverordnung (des Regierungsraths des C. Lucern) zum *Bundesgesetz vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz*. Vom 7. Juni (nach Ratification des Grossen Raths vom 3. Juni), vom Bundesrath genehmigt am 4. August. (Samml. der Verord. des R.-R., Heft VI, S. 113 ff.)

Die Ausübung der Jagd im Cantonsgebiet ist den Schweizerbürgern und den im Canton niedergelassenen Ausländern gegen Lösung eines cantonalen Jagdpatents gestattet, welches nicht ertheilt wird den Criminalisirten, den im Activbürgerrecht Eingestellten, den Falliten und Accordanten, den unter Curatel

Gestellten, den Unterstützungsgenössigen und den unter 18 Jahren Stehenden. Das Jagdpatent I. Classe (vom 1. Sept. bis 15. Dec.) kostet Fr. 35, dasjenige II. Cl. (vom 1. October bis 15. Dec.) Fr. 25. Für jeden Hund Fr. 5, für Gäste ebenso. Der durch die Jagd zugefügte Schaden an Feldern und Reben ist zu vergüten. Reissende Thiere darf Jedermann erlegen. Wer ein Wild aufjagt und verfolgt, ist der erste Ansprecher desselben. Patentierte Jäger dürfen auf ihre Kosten Jagdaufseher halten, welche der Amtsstatthalter auf Vorschlag der Jäger wählt. Auf die verschiedenen Zu widerhandlungen sind Bussen bis auf Fr. 100 gesetzt, resp. Gefängniss (3 Fr. = 1 Tag). Prämien: Für Erlegung eines Fischotters Fr. 10, eines Habichts, Uhus, Milans und Falken Fr. 3, eines Sperbers Fr. 2, eines Fischreihers, Iltis oder Marders Fr. 1, eines Wiesels oder Hermelins 50 Cts, einer Elster, eines Hähers oder einer Rabenkrähe 20 Cts. — Aufgehoben werden Jagdges. vom 7. Mai 1870, Decret vom 5. März 1874 und Regierungsbeschluss vom 4. Juli 1877.

111. *Vollziehungsbeschluss* (von Landammann und Rath des C. Glarus) zu Lemma 3 des § 8 des cantonalen *Vollziehungsge setzes vom 27. Mai 1877 zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz, betr. die Anstellung von Wildhütern für den Freiberg.* Vom 1. Aug. (Nachtrag z. Ldsb. 1882, S. 173 f.)

Zwei Wildhüter für Besorgung der Wildhut im Freiberg, durch den Rath gewählt, unter die Aufsicht der Polizei commission gestellt.

112. *Vollziehungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Appenzell a. Rh.) über Jagd und Vogelschutz. Vom 27. März. Bundesräthlich genehmigt den 14. April. (Amtsbl. I, S. 154 ff. Auch Ges.-Buch, Bd. IV, S. 252 ff.)

Revision der Vollziehungsverordnung vom 4. Sept. 1876 (dse Ztsch. XXI, Abth. 3, Nr. 264), mit der sie doch im Wesentlichen gleichlautend ist. Erhebliche Änderungen blos in Beziehung auf offene Jagdzeit (während welcher auch Katzen, die in den Wäldern betroffen werden, abgeschossen werden dürfen), Erweiterung des Rechts, Gäste mitzunehmen, Prämien an den Verzeiger von Jagdfrevel.

113. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) betr. *Abänderung des § 17 der cantonalen Jagdverordnung vom 23. Mai 1876.* Vom 8. December. (Amtsbl. Nr. 99.)

Während der Monate Januar und Februar ist auf dem thurgauischen Gebiet des Bodensees als eines internationalen Gewässers die Jagd auf Enten und andere Schwimmvögel gegen Lösung eines besonderen Bewilligungsscheines gestattet. Taxe

Fr. 15. Dieser Beschluss beruht auf einem Grossrathsbeschluss vom 20. November, den der Bundesrat am 1. December genehmigt hat.

114. *Décret (du gr. Cons. du C. de Vaud) interdisant la chasse au chevreuil.* Du 21 janvier. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 70 s.)

Untersagt die Jagd auf Rehe bis 31. December 1883 bei Busse von Fr. 300.

115. *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. du Valais) concernant les permis à délivrer pour la chasse aux animaux mal-faisants ou carnassiers et celle du gibier trop abondant et causant des dommages.* Du 1 février. (Plac.)

Regliert den Art. 17 des Jagdgesetzes vom 28. Mai 1877, welcher die Jagd auf schädliche Thiere frei zu gestatten vorsieht, aber zu Missbräuchen geführt hatte. Die Erlaubniss zu solcher Jagd soll bei den Präfeten begehrt, und von diesen bewilligt werden nur bei Nachweis der Nothwendigkeit und mit Ausschluss der Freiberge. Grundeigenthümer können ohne solche Erlaubniss gemeinschädliche Thiere erlegen, welche sie auf ihrem Lande innerhalb 100 Meter von der Wohnung entfernt treffen. Während der Weinlese dürfen die Rebbergeigen-thümer auch die Krähen, Elstern, Sperlinge in ihren Weinbergen tödten.

116. *Fischereiverordnung (des Reg.-Raths des C. Zug) für den C. Zug.* Vom 20. März. (Amtsbl. Nr. 12.)

Einführung des Systems von Schonrevieren an Stelle der Schonzeit zum Behufe des Hechtfangs für den Zugersee, für ein Jahr; Bezeichnung der Schonreviere.

117. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zug) betr. den „Röthelfang“ und die Schonreviere im Zuger- und Aegerisee.* Vom 28. Sept. (Amtsbl. Nr. 39.)

Erneuert für die Rothforellen oder Röthel an Stelle der Schonzeit das System der Schonreviere auf ein Jahr.

118. *Vollziehungsverordnung (des Cantonsraths des C. Appenzell a. Rh.) zum Bundesgesetz über die Fischerei.* Vom 24. Juli. Vom Bundesrat genehmigt den 12. Januar 1883. (Amtsbl. 1882, I, S. 257 ff.)

Berechtigt in den öffentlichen Gewässern des Cantons zu fischen ist jeder Cantonseinwohner über 16 Jahre, Nichtcantons-einwohner unter Bewilligung der Polizeidirection gegen Gebühr von Fr. 10—20. Die Zeit des Fischfangs wird mit der in Inner-Rhoden diesfalls bestehenden Vorschrift in Uebereinstimmung gebracht und auf 1. April bis 9. Oct. gesetzt. Der Regierungsrath hat das Recht, fischarme Bäche zeitweise als

Schonreviere unter Verbot jeden Fischfangs zu bezeichnen.— Sonst noch Bestimmungen im Anschluss an das Bundesgesetz. Ausser Kraft tritt die Vollziehungsverordnung vom 28. Sept. 1875.

119. Beschluss (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *betr. einen Zusatz zur cantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze über die Fischerei vom 22. Juli 1878.* Vom 13. Mai. (Ges.-S. N. F. Bd. IV, S. 50.)

Im Hinblick auf die Schädlichkeit der Anwendung sog. Zug- oder Landgarne („Wate“) Verbot des Gebrauchs derselben.

3. Obligationenrecht.

a) Einführungsgesetze zum schweizerischen Obligationenrecht und zum Handelsregister.

(Von P. SPEISER.)

Sechs Cantone: Zürich, Appenzell Inner-Rhoden, Aargau, Thurgau, Wallis und Genf haben, von der gesetzlichen Organisation des Handelsregisters abgesehen, bis jetzt zur Einführung des schweizerischen Obligationenrechtes keinerlei gesetzgebende Acte vorgenommen, sondern die Arbeit der Ausscheidung des ausser Kraft gesetzten cantonalen Rechtsstoffes der Praxis, im Besondern der Rechtsprechung überlassen. Zürich, Wallis und Aargau haben dem Publikum und den Gerichten zur Lösung dieser Aufgabe Wegweiser gegeben, Zürich durch das im Auftrage des Cantonsrathes vom Regierungsrathe herausgegebene, von einer Expertencommission ausgearbeitete „Verzeichniss der am 1. Januar 1883 noch gültigen und der ganz oder theilweise aufgehobenen Bestimmungen des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches“ (Zürich 1883, Beiträge zum XX. Band der offiziellen Gesetzessammlung); diese Arbeit ist ausdrücklich als für die Gerichte nicht verbindlich bezeichnet. Wallis (vergl. Nr. 162) hat denselben Weg eingeschlagen; die „Modifications faites au Code civil du Valais par les lois fédérales et cantonales et indications servants à apprécier les principales différences qui existent entre ce Code et le Code fédéral des obligations“ (Genève 1883, en dépôt à la Caisse d'Etat de Sion) sind gedruckt: „à titre de directions pour les autorités et pour le public sans donner à ce travail une forme législative.“ Aargau hat durch Herrn Fürsprech J. Haberstich (Beiträge zur Orientierung im Gebiete des schweizerischen Rechtes mit besonderer Rücksicht auf das Obligationenrecht und dessen Beziehungen zum aargauischen bürgerlichen Gesetzbuche, Aarau 1883, S. 401 ff.) eine Zusammenstellung der durch die Bundesgesetzgebung aufgehobenen Paragraphen

der wichtigsten cantonalen Civilgesetze ausarbeiten lassen; diese Arbeit hat ebenfalls keinen amtlichen Character.

Diesen Cantonen steht am nächsten Freiburg, das keine umfassende Bereinigung seines Gesetzesbestandes vorgenommen hat, dagegen (vergl. Nr. 138) in Betracht, dass das schweizer. Obl.-Recht den grössten Theil des Code de commerce aufhebt und durch Aufstellung eines gemeinsamen Rechtes für Kaufleute und Nichtkaufleute das Handelsgericht unnöthig macht, diese Specialgerichtsbarkeit aufhebt und ein Tribunal des faillites errichtet für kaufmännische Concurse und die an solche sich anschliessenden Streitsachen.

Alle übrigen Cantone haben in Einführungsgesetzen oder Verordnungen zum Obligationenrechte die Bestimmungen der kantonalen Gesetze, welche sie als in Folge des Bundesgesetzes hinfällig erachten, einlässlich aufgezählt und als aufgehoben erklärt und zugleich einzelne Bestimmungen, welche nur theilweise mit dem Bundesgesetze im Widerspruch standen, umgearbeitet; in der nachfolgenden Zusammenstellung ist die detaillierte Aufzählung der aufgehobenen Gesetzesbestimmungen unterlassen worden, weil der blosse Abdruck der Paragraphenziffern ohne Inhaltsangabe werthlos wäre, eine Wiedergabe des Inhalts aber den der Uebersicht über die schweizer. Gesetzgebung angewiesenen Raum weit übersteigen würde. Eine kritische Darstellung, wie die Cantone im Einzelnen das Verhältniss des Bundesrechts zu ihrem bisherigen Rechte aufgefasst haben, müsste die dankbare Aufgabe einer besondern Untersuchung sein. Schon ein oberflächlicher Blick zeigt, dass die Grenzbereinigung in den verschiedenen Cantonen eine sehr verschiedene gewesen ist und dass der Rechtsprechung noch mancherlei zweifelhafte Punkte zum Entscheide vorbehalten bleiben; ja es muss von vornherein zugegeben werden, dass die Gesetzgebung gar nicht im Stande ist, die Ausscheidung vollständig durchzuführen, weil das Gebiet des Obligationenrechtes selber von andern Rechtsgebieten nicht scharf getrennt werden kann; eine reiche Quelle von Zweifeln bietet namentlich Capitel II. des Obligationenrechtes (unerlaubte Handlungen) in seinem Verhältnisse zu den cantonalen Gesetzen über Nachbarrecht und zu den cantonalen Polizeistrafgesetzen. Im Allgemeinen war es aber gewiss richtig, dass die Mehrzahl der Cantone so viel als möglich die Arbeit der Aufhebung nicht der Praxis überliess; sind auch die Gerichte nicht verpflichtet, nichtaufgehobene cantonale Gesetze, sofern sie solche dem Obl.-Rechte widersprechend ansehen, anzuwenden, so ist doch durch die Einführungsgesetze der Zweifel hinsichtlich

der aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen beseitigt; was der cantonale Gesetzgeber aufgehoben hat, bleibt aufgehoben, auch wenn darüber gestritten werden könnte, ob es nicht mit dem Obl.-Rechte doch vereinbar gewesen wäre. Luzern spricht ausdrücklich aus, dass der richterlichen Befugniss nicht vorgegriffen sei, im einzelnen Streitfalle zu prüfen, ob nicht auch anderweitige Bestimmungen der cantonalen Gesetzgebung durch die Bundesgesetzgebung aufgehoben seien; der Satz ist übrigens selbstverständlich.

Einzelne Cantone, leider nicht viele, sind nun aber noch weiter gegangen und haben im Streben nach möglichster Verschmelzung cantonaler und eidgenössischer Rechtsgebiete einzelne Theile des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht auch auf Rechtsmaterien anwendbar erklärt, deren Ordnung den Cantonen in der Bundesverfassung vorbehalten worden ist; Bern hat nicht nur das Bundesgesetz als ergänzendes Recht für alle Verträge, die unter das cantonale Recht fallen, erklärt, sondern auch auf die Solidarität unter Miterben, die Form von Urkunden, theilweise auch auf die Verjährung, die Vorschriften des Bundesgesetzes ausgedehnt, und für die Unterbrechung der Ersitzung auf die Vorschriften des Obl.-Rechtes über Unterbrechung der Verjährung verwiesen. Solothurn dehnt die Bestimmungen über Abtretung und Anweisung von Forderungen auf die grundversicherten Forderungen aus, ebenso sollen alle Fristen vom Richter nach dem Obl.-Recht berechnet werden, und das Obl.-Recht gilt für alle Rechtsgeschäfte als ergänzendes Gesetz. Baselsstadt geht in gleicher Weise vor bezüglich der Verträge über Kauf und Tausch von Liegenschaften und bezüglich der Verjährung. In letztgenannter Materie verfährt gleich Nidwalden. Im Canton Waadt wurde ein ähnliches Vorgehen in's Auge gefasst, man wollte auf die Hypothekarverträge das Obl.-Recht anwendbar erklären, wurde aber davon zurückgeschreckt durch die wohl unrichtige Erwägung, dass dann in Streitfällen das Bundesgericht letzte Instanz werden würde, was für das Hypothekarwesen allzu gefährlich wäre. (Vgl. 2^{me} rapport de la commission chargée d'examiner le projet de loi coordonnant etc. vom 3. Juni 1882, der über die Schwierigkeit der Ausgleichung der cantonalen Gesetzgebung mit der eidgenössischen sehr einlässliche und interessante Ausführungen enthält.)

120. Bekanntmachung (der Staatskanzlei des C. Zürich) betreffend die Handelsregister. Vom 18. December. (Amtsblatt 1882, Nr. 101.)

Das Handelsregister wird von der Staatskanzlei für den ganzen Canton geführt.

121. *Gesetz (des Gr. Rethes des C. Bern) betreffend die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881 über das Obligationenrecht, sowie die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der cantonalen Civil- und Handelsgesetze.* Vom 2. December, vom Volke angenommen am 31. December. (Ges., Decr. und Verordn. Bd. XXI, S. 400 ff.)

1. Die Einführungsbestimmungen ordnen das Nöthige zur Durchführung einzelner neuer Einrichtungen des O.-R. an: die Anordnung von Maassnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag einer Partei (O. 32, 107, 108 u. s. w.) steht dem Amtsgerichtspräsidenten zu, die Auflösung von Genossenschaften und Vereinen (O. 710 und 716) wird von der Direction des Innern beantragt; Streitigkeiten über Eigenwechsel und Cheks entscheiden die Handelsgerichte, wo solche bestehen, sofern der Beklagte im Handelsregister eingetragen; jeder Amtsbezirk besitzt ein Handelsregister, geführt vom Gerichtsschreiber, Aufsichtsbehörde Justizdirection, bezw. Regierungsrath; Verletzung der Vorschriften über Führung der Geschäftsbücher wird wie betrügerischer bezw. leichtsinniger Geldtag bestraft, sofern Geldtag oder Fallite ausbricht.
 2. der II. Abschnitt zählt die aufzuhebenden Bestimmungen der für den alten Cantonstheil gültigen Gesetze auf, namentlich die Satzungen des Civilgesetzbuches über „Sachenrecht, persönliche Rechte,“ ferner werden einzelne Satzungen nach den Grundsätzen des O.-R. modifiziert, und endlich einzelne im Interesse der Vereinheitlichung des Rechtes, die an sich vom Obl.-R. nicht berührt werden, umgestaltet (z. B. für Solidarität der Miterben gilt das Obl.-R., ebenso für Unterbrechung der Ersitzung und der Verjährung).
 3. werden die Bestimmungen des französ. code civil und des code de commerce aufgezählt, welche durch das Obl.-R. für den Jura aufgehoben werden, und endlich wird für Verträge, die unter das cantonale Recht fallen, das Bundesgesetz über das Obl.-Recht als ergänzendes Gesetz erklärt.

122. *Kreisschreiben (des Reg.-Raths des C. Bern) an die Amtsgerichtsschreibereien betr. die Führung der Handelsregister.* Vom 13. December. (Bes. gedr.)

123. *Decret (des Gr. Rethes des C. Lucern) betr. Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881.* Vom 11. October. (S. d. cant. Ges., Bd. VI, S. 395 ff.)

zählt die Gesetzesbestimmungen auf, welche durch das
Zeitschrift für schweizer. Recht. Neue Folge. II. 3.

Obl.-Recht und das Bundesgesetz über die persönl. Handlungsfähigkeit ausser Kraft treten; das Handelsregister wird der Handelskammer unterstellt, amtliche Maassnahmen auf einseitiges Anrufen erfolgen durch die Bezirksgerichtspräsidenten; die Antragstellung auf Auflösung von Genossenschaften oder Vereinen geht vom Reg.-Rathe aus, doch soll der Reg.-Rath eine Vorlage über gesetzliche Regulierung dieser Frage machen. „Mit der Ausserkrafterklärung bisheriger Bestimmungen der Gesetzgebung wird der richterlichen Befugniss nicht vorgegriffen, im einzelnen Streitfalle zu prüfen, ob nicht auch anderweitige Gesetzesbestimmungen sich durch die Bundesgesetze aufgehoben befinden.“

124. *Einführungs- und Vollziehungsverordnung* (des Landraths des C. Uri) zum Bundesgesetz über das Obl.-Recht. Vom 28. Februar 1883. (Bes. gedr.)

führt in Form eines Auszugs aus dem Obl.-R. die Bestimmungen auf, welche die entsprechenden Artikel des Landbuches ersetzen; Wechselproteste sind durch Land- oder Gemeindeschreiber aufzunehmen; beim Wechselprocess findet kein Sühnversuch statt; die Fristen sind abgekürzt für Process, Appellation und Execution; die Maassnahmen auf einseitiges Anrufen von Parteien stehen verschiedenen Behörden zu, der Antrag auf Auflösung einer Genossenschaft oder eines Vereins dem Regierungsrathe.

125. *Decret* (des Landraths des Cantons Uri) über Einführung der Handelsregister. Vom 2. Januar 1883. (Bes. gedr.)

Cantonales Handelsregister, Aufsicht durch die Commission des Innern, Recurs an den Regierungsrath; dieser spricht auch die Bussen wegen Verletzung der Eintragspflicht aus; die Gerichte dagegen die Bussen betr. die Pflicht zur Buchführung.

126. *Einführungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht. Vom 2. December. (Ges.-Samml. Bd. IX, S. 253 ff.)

Vollziehungsorgane für Anordnung von Maassnahmen auf einseitigen Parteiantrag sind die Bezirksgerichtspräsidenten, die Gemeindepräsidenten bei Anordnung von vorsorglichem Verkaufe; der Regierungsrath beantragt die Auflösung einer Genossenschaft oder eines Vereins; die ersten Pfandschätzer erheben Wechselproteste; es werden Sporteln für Depositen, Proteste u. dgl. fixiert; sodann zählt das Gesetz die ausser Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen auf und bringt die Bestimmungen betr. Viehverpfändung (Gesetz v. 6. Juni 1867 über Schuldbetreibung) und betreffend Mitverpfändung von Fahrniss als Zubehörde von Liegenschaften (Verordnung v.

17. Oct. 1873 über Beschränkung der Hypothekbestellung an Fahrhabe) und einige andere Vorschriften mit dem Obligationenrechte in Uebereinstimmung.

127. *Verordnung* (des Cantonsrathes von Schwyz) über Wechselprocess und Wechselexecution. Vom 2. December. (Ges.-S. Bd. IX, S. 268 ff.)

ordnet das wechselrechtliche Verfahren gegen die im Handelsregister Eingetragenen auf Grund der Vorschriften des Obl.-Rechts.

128. *Vollziehungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) zu der bundesräthl. Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt. Vom 1. December. (Ges.-Samml. Bd. IX.)

Die Führung des Handelsregisters wird dem Canzleidirector übertragen; Aufsichts- und Recursbehörde ist der Regierungsrath, derselbe verhängt auch die Bussen (Fr. 20—500) wegen Nichtbeobachtung der Verpflichtung zur Führung von Geschäftsbüchern.

129. *Bekanntmachung* (der Cantonskanzlei des C. Schwyz) betr. die Handelsregister. Vom 20. December. (Amtsblatt 1882, Nr. 52.)

130. *Vollziehungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) zu den Bundesgesetzen betr. die persönliche Handlungsfähigkeit und das Obligationenrecht. Vom 20. Februar 1883. (Ges. und Verordn. V, S. 47 ff.)

stellt in 45 Artikeln dasjenige auf, was zur Durchführung des Obl.-Rechtes und des Bundesgesetzes über Handlungsfähigkeit cantonal zu ordnen war, constatiert den Ortsgebrauch, soweit denselben das Obl.-Recht vorbehält, und giebt die Behörden an, welche für einzelne Amtshandlungen zuständig sind; die Volljährigkeitserklärung (Jahrgebung) erfolgt durch den Regierungsrath; Hinterlegung geschuldeter Sachen geschieht beim Weibelamte, erloschener Vollmachten bei der Standeskanzlei, Anberaumung einer amtlichen Fatalfrist (O. 122 und 341) durch die Justizcommission des Obergerichtes; das eidg. Obligationenrecht ersetzt bezüglich aller obligationenrechtlichen Verpflichtungen das Landesgesetz über Schuldverjährung vom Jahre 1823; als Ortsgebrauch wird verurkundet, dass das Haftgeld dem Empfänger von seiner Ansprache abgezogen wird; die amtliche Feststellung der Mängel einer Sache (O. 248) geschieht durch das Weibelamt; in verwickelten Fällen giebt der Friedensrichter zwei sachkundige Männer bei; Verkauf während Mieth- oder Pachtzeit bricht den Vertrag nicht, wenn er in ein vom Grundbuchführer angelegtes Register eingetragen wurde. Ortsübliches Ziel für Wohnungsmiethen ist

für je ein Jahr Mitte März, für je ein halbes Jahr Mitte März und Mitte Herbstmonat. Die Dienstbotenordnung von 1864 wird als aufgehoben erklärt; ortsübliche Dienstziele sind der 2. Mai und 2. Wintermonat, Probezeit ist nicht ortsgebräuchlich; Frachtgut wird durch den Gemeindepräsidenten zur Besichtigung an Sachverständige verwiesen und von ihm der Verkauf angeordnet; die Verwalter einer Actiengesellschaft haben die bestimmte Zahl ihrer Actien bei der Standeskanzlei zu hinterlegen; der Regierungsrath beantragt die Auflösung von Genossenschaften und Vereinen. Es wird verurkundet, dass Vereine, welche wohlthätige, gesellige u. s. w. Zwecke verfolgen, im Gegensatze zu wirthschaftlichen Vereinen auch ohne Eintrag in's Handelsregister als juristische Personen gelten. Wechselproteste nehmen die Gemeindeschreiber auf unter Controle der Gemeindepräsidenten und der obergerichtlichen Justizcommission. In der Wechselbetreibung entscheidet über die Zulässigkeit einer Einrede der Reg.-Rath als betriebsrechtliche Recurs- und Executivbehörde. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über Führung der Geschäftsbücher werden nach Art. 25 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

131. Verordnung (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) über *Einführung der Handelsregister*. Vom 23. November. (Ges.-S. Bd. V, S. 39 ff.)

Es wird ein einheitliches Register für den Canton eingeführt und hiefür ein Registerführer und ein Ersatzmann angestellt, deren Honorar in den laut Bundesverordnung zu beziehenden Gebühren besteht. Eine vom Regierungsrath gewählte Aufsichtsbehörde (3 Mitglieder) wacht über Beobachtung der Bundesvorschriften und entscheidet in Zweifelsfällen über Eintragungspflicht, Ordnungsbussen u. s. w., wogegen Recurs an den Regierungsrath innert 8 Tagen statthaft ist. Das Register ist werktäglich von 2—4 Uhr dem Publikum geöffnet.

132. Beschluss (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) betr. *Einführung des schweiz. Obligationenrechts*. Vom 22. November. (Amtsblatt Nr. 49.)

zählt die ausser Kraft tretenden cantonalen Gesetze auf und bestimmt ferner, dass zur Giltigkeit von Verträgen um unbewegliche Güter in's Künftige nicht nur die Verschreibung durch die Kanzlei, sondern die Unterzeichnung aller sich verpflichtenden Personen erforderlich sei. Alle Ansprüche obligationsrechtlicher Natur, für welche ein Bundesgesetz oder ein cantonales Gesetz nicht eine andere Frist bestimmt, verjähren nach Ablauf von 10 Jahren. Das Handelsregister führt die

Hypothekarkanzlei unter Aufsicht des Reg.-Rathes; dieser spricht auch die Ordnungsbussen gegen Eintragspflichtige aus mit Vorbehalt der Weiterziehung an die cantonalen Gerichte; Zu widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Buchführung wird mit Geldbusse bis 500 Fr. belegt, vor behalten Bestrafung wegen leichtsinnigen und betrüglichen Bankerottes.

133. Vollziehungsbestimmungen (von Landammann und Rath des C. Glarus) zum *Bundesgesetz über das Obligationenrecht*. Vom 3. Januar 1883. (Amtsblatt Nr. 1, nebst Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2.)

Die Vollziehungsbestimmungen bringen § 3 der Verordnung betreffend das Verfahren mit gefundenem und geforstetem Vieh vom 23. Februar 1853 mit O. 65 und 66 in Uebereinstimmung; die Maassnahmen auf ein seitiges Begehren einer Partei gehen vom Schatzungspräsidenten der politischen Gemeinde aus; Auflösung von Genossenschaften erfolgt durch das Civil- resp. Appellationsgericht; vorläufige Execution von Wechseln und Maassnahmen bei abhanden gekommenen Wechseln liegen dem Präsidium des Civilgerichts ob; die Führung des Handelsregisters für den ganzen Canton liegt dem dritten Rathsschreiber unter Aufsicht und Leitung der Handelscommission ob. Die Bekanntmachung zählt die durch das Bundesgesetz aufgehobenen und modifizierten cantonalen Gesetze auf.

134. Cantonale Vollziehungsverordnung (von Landammann und Rath des C. Glarus) zum *Bundesgesetz über das Obligationenrecht XXXIII Titel betr. Handelsregister und Handelsamtsblatt*. Vom 23. Januar 1883. (Amtsblatt Nr. 5.)

Ein Abdruck der bundesräthl. Verordnung mit Ergänzung bezüglich der cantonalen Bezirksbehörde (siehe 133).

135. Verfügungen (der Landsgemeinde des C. Glarus) betr. die amtliche Gesetzesammlung infolge Inkrafttretens des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht. Vom 6. Mai 1883. (Memorial für die Landsgem., S. 32 ff.)

betrifft 1. den Ersatz der §§ 180, 216 Abs. 2, 217 und 218 des bürg. Ges.-B. (Rechtsverhältnisse zwischen Bevormundeten und Dritten) durch Art. 30—34 des Obl.-R. Die bisherige Fassung des § 217 wird aber anders als bei Waadt (Nr. 159) und Neuenburg (Nr. 164) beibehalten, damit auch in Zukunft ein Vormund seinem Vögting die selbständige Betreibung eines Berufs nur unter Zustimmung des Waisenamtes und unter Beobachtung des in § 217 vorgeschriebenen Verfahrens gestatten kann. 2. Durch die allgemein gehaltenen Art. 51, 65 und 66 des Obl.-R. fallen die Bestimmungen von

§ 11, Abs. 2, Schlusssatz des Ges. über Forderungen und Verträge und die Vorschriften über Viehforst, welche den Forstlohn (Betrag des Schadens) von vornehmerein festsetzen, dahin. Daher werden die Vorschriften von Ziffer 4 über Viehforst (Landsbuch II, S. 305) ausser Kraft erklärt und bei dieser Gelegenheit zugleich auch die schon veraltete Bestimmung vom „Schaden mit Hühnern“ (Landsb. II, S. 308).

136. *Decret* (des Cantonsraths des C. Zug) betr. *Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht*. Vom 11. December. (S. d. G. Bd. VI, Nr. 26.)

betrifft auch die Bundesgesetze über Civilstand und Ehe und persönliche Handlungsfähigkeit. Verfügungen auf einseitigen Antrag trifft der Präsident des Cantonsgerichts. Das Handelsregister führt unter Aufsicht des Reg.-Rathes die Cantonskanzlei. Die Volljährigkeitserklärung geht vom Reg.-Rathe auf Bericht des Waisenamtes aus. Gläubiger und Schuldner können übereinkommen, dass die in Folge Rechtstrieb gestellten Pfande länger als 4 Wochen im Besitze des Schuldners bleiben, in welchem Falle aber die Haftbarkeit des Gemeindewaibels aufhört; mit Ablauf eines Jahres von Ansagung des Pfandbotes an erlöschen immerhin die hiedurch erworbenen Pfandrechte; 4 Wochen vom Pfandstellen an muss der Gläubiger, obiges Uebereinkommen und dessen Vormerkung am Weibelamtsprotocoll vorbehalten, bei Verlust des durch die Betreibung erlangten Pfandrechtes die Pfande abführen lassen; das Decret zählt sodann die Änderungen am privatrechtl. Gesetzbuche auf.

137. *Decret* (des Cantonsraths des C. Zug) betr. *Führung des Handelsregisters*. Vom 11. December. Nebst Publication des Landschreibers vom 18. December. (Amtsblatt Nr. 52.)

138. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) sur le commerce. Du 14 décembre. (Bull. off. des Lois, tome LI, p. 303 ss.)

In Betracht, dass das schweizerische Obl.-R. den grössten Theil des Code de commerce aufhebt und durch Aufstellung eines gemeinsamen Rechts für Kaufleute und Nichtkaufleute das Handelsgericht unnöthig macht, dass aber doch das 2. Buch des Code de comm. (über Faillite) und ebenso eine Concursbehörde für kaufmännische Concurse noch fortbestehen muss, wird unter Aufhebung von livre I und III des C. de comm. v. 1. Juli 1850 und unter Verweisung der am 1. Jan. 1883 (Inkrafttreten des Gesetzes) bei dem Handelsgericht noch unerledigten Processe an die Civilgerichte bestimmt: es besteht ein Gericht für kaufmännische Concurse, mit Competenz über alle, die faillite betreffenden Streitsachen, bestehend aus 3 Mitgliedern und 6 Suppleanten, zum grössten Theil aus Kaufleuten

gewählt, mit regelmässigem Sitz zu Freiburg, bezüglich der Aufsicht den Kreisgerichten gleichgestellt. Im Buch II des C. de comm. werden überall die Worte tribunal de commerce durch tribunal des faillites ersetzt, mit einigen Ausnahmen; ausserdem werden eine Anzahl Änderungen im Anschluss an das Obl.-R. vorgenommen. Endlich folgt noch bezüglich der Handelsfrau die Bestimmung, dass eine Ehefrau nur mit Consens ihres Mannes offenen Handel treiben und sich persönlich verpflichten kann, und der Mann alsdann solidarisch für alle von ihr im Handelsbetriebe eingegangenen Verpflichtungen haftet, seinen Consens aber durch Publication im Handelsregister zurückziehen kann.

139. *Loi* (du Gr. Conseil du C. de Fribourg) *concernant le registre du commerce et la feuille officielle du commerce.* Du 13 décembre. (Bull off. des Lois, t. LI, p. 294 ss.)

Der Gerichtsschreiber führt das Handelsregister unter Aufsicht des Gerichtspräsidenten des Bezirks, in welchem die Gesellschaft oder der Kaufmann seinen Sitz hat, und unter Oberaufsicht der Justizdirection. Der Gerichtsschreiber zeigt Handelsleute, die der Anmeldungspflicht nicht nachkommen, dem Gerichtspräsidenten zur Bestrafung an. Er hinwieder empfängt von den Gemeinderäthen die Anzeige der in der Gemeinde sich niederlassenden und ein kaufmännisches Geschäft errichtenden Handelsleute.

140. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *de la Loi précédante.* Du 29 décembre. (ib. p. 298 ss.)

Bevor der Gerichtsschreiber den Namen einer Person in's Handelsregister einträgt, soll er sich der Handlungsfähigkeit versichern; Ehefrauen sollen mit der Ermächtigung des Ehemannes oder Beistanders versehen sein; die Eintragungen sind auch im cantonalen Amtsblatte zu publicieren auf Kosten der Parteien (vgl. aber Art. 38 der Bundesverordnung).

141. *Decret* (des Cantonsraths des C. Solothurn) *betr. Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.* Vom 31. October. (A. S. der Ges. Bd. LIX, S. 200 ff.)

Die Anordnung von Maassnahmen auf einseitigen Antrag wird dem Amtsgerichtspräsidenten übertragen; Auflösung von Genossenschaften und Vereinen beantragt der Reg.-Rath; die Handelsregister führen die Amtsschreiber für ihre Amtsbezirke unter Aufsicht des Reg.-Rathes; dieser spricht auch die Ordnungsbussen gegen Eintragspflichtige aus. Es folgt die Aufzählung der aufgehobenen Gesetze und die Modification einzelner Bestimmungen.

142. *Gesetz* (desselben) *betr. Einführung des Bundes-*

gesetzes über das Obligationenrecht. Vom 31. October, durch Volksabstimmung angenommen den 26. November. (daselbst.)

enthält die Abänderungen der bisherigen Gesetzgebung, welche durch das Bundesgesetz nicht geboten waren, aber im Interesse der Verschmelzung des alten mit dem neuen, bezw. des cantonalen mit dem eidgen. Rechte wünschbar waren. Die Vorschriften des Obl.-Rechtes betr. Abtretung und Anweisung von Forderungen werden auch auf grundversicherte Forderungen anwendbar erklärt; dieselben können nur durch schriftlichen Act abgetreten werden; die bezügl. Bestimmungen des Civilgesetzbuches werden aufgehoben. Zu widerhandlungen bezügl. der Verpflichtungen zur Buchführung (O. 877 und 878) werden gerichtlich mit Geldstrafe bis auf 500 Fr. bestraft, Bestrafung wegen betrügerischen und leichtsinnigen Geldstages vorbehalten. Die Grundsätze des Obl.-Rechts Art. 87—91 und 150 sind für die Berechnung aller durch Gesetz oder richterlich bestimmten Fristen anwendbar. Ueberall, wo in cantonalen Gesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen des Civilgesetzbuches hingewiesen wird, welche durch dieses Decret und Gesetz aufgehoben sind, kommen die Grundsätze des Obligationenrechts zur Anwendung; ebenso gilt für Rechtsgeschäfte, welche unter das cantonale Recht fallen, das Obligationenrecht als ergänzendes Gesetz.

143. Beschluss (des Reg.-Rathes des C. Solothurn) *über Handelsregister und Handelsamtsblatt.* Vom 4./26. December. (Das. S. 199 f.)

144. Gesetz (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betr. Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.* Vom 26. Juni. (Ges.-S. Bd. XXI, S. 49 ff.)

Aufzählung der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen. Die Vorschriften von Titel 17 des Obl.-Rechts werden auch auf Kauf und Tausch von Liegenschaften anwendbar erklärt mit der Einschränkung, dass Verträge über Kauf und Tausch von Liegenschaften und andere Verträge mit dinglicher Wirkung zu ihrer Giltigkeit der Auffassung durch einen Notar oder durch den Bezirksschreiber der Landgemeinden bedürfen (diese Bestimmung ist eine Änderung des bisherigen Rechtes, wonach auch für den Liegenschaftsverkehr Formlosigkeit des Vertrages galt); ferner ist das Gesetz über Zugrechte vom Jahre 1859 vorbehalten; die Grundbuchgesetzgebung bleibt in Kraft. Die Bestimmungen des Obl.-Rechts über Verjährung werden auf alle Rechtsverhältnisse ausgedehnt und für alle privatrechtlichen Ansprüche, für welche ein Bundesgesetz oder ein cantonales Gesetz nicht eine andere Frist aufstellt, eine

zehnjährige Verjährungsfrist fixiert. Forderungen aus dem Kleinvertriebe geistiger Getränke und aus Zechschulden ist bis auf den Betrag von 10 Fr. Recht zu halten. Als ortsübliches Ziel für Miethkündigung (O. 290) gilt der erste Tag der Monate Januar, April, Juli, October; als letzte Frist für Räumung der dritte Tag des neuen Quartals, Sonn- und Festtage nicht gerechnet. Das Bürgschaftenprotocoll (Gesetz von 1838) wird für neue Einträge geschlossen, für die eingetragenen Bürgschaften gilt auf Ende 1892 das Obl.-Recht. Der Canton bildet Einen Handelsregisterkreis; die Führung wird einem Beamten der Grundbuchverwaltung übertragen, die Aufsicht dem Justizdepartement; die Bussen wegen Verletzung der Eintragspflicht spricht die Justizcommission aus; § 158 des Polizeistrafgesetzes erhält eine neue Fassung, wonach Verletzung der Verpflichtung zur Buchführung mit Geldbusse bis auf 500 Fr. bestraft wird, Bestrafung wegen leichtsinnigen und betrügerischen Bankerottes vorbehalten.

145. Gesetz (desselben) *betreffend die Verpfändung von Fahrniss als Zubehörde von Liegenschaften.* Vom 29. Juni. (Das. S. 55 ff.)

Dieses Gesetz ist erlassen, „in Erwägung, dass es angemessen sei, gemäss O. 211 zu bestimmen, welche bewegliche Sachen als Zubehörde eines Immobiliarpfandes mitverpfändet werden können.“ Der Entwurf zu diesem Gesetze wurde auf einer Conferenz der Cantone Bern, Zürich, Aargau, Baselstadt und Baselland festgestellt, da die Behörden von der Ansicht ausgingen, es sollte als Ersatz der durch das Obl.-Recht verbotenen Verpfändung von Fahrniss ohne Besitzesübergang wenigstens von der in O. 211 gestatteten Befugniss, gewisse Categorien von Fahrniss als Zubehörde zu Liegenschaften zu verpfänden, Gebrauch gemacht werden. Der Entwurf gelangte aber nur in Baselstadt und Baselland zu Gesetzeskraft; in Aargau wurde er nicht vor die Behörden gebracht; in Bern verwarf ihn der Grosse Rath, in Zürich das Volk. Das Gesetz definiert ausser der vertraglichen Zubehörde auch die gesetzliche und das, was als Theil der unbeweglichen Sache zu gelten hat. Theile sind alle mit Grund und Boden in organischer Verbindung stehenden Gegenstände und ferner alle, die mit einer Liegenschaft durch Menschenhand in eine ihrem Zwecke nach dauernde Verbindung gebracht worden sind, namentlich, sofern sie mit Grund und Boden erdenfest, mit einem Gebäude mauer-, niet-, nagel- oder schraubenfest verbunden sind. Zubehörde sind bei allen Grundstücken die darauf vorhandenen und dafür bestimmten Pfähle, ins Besondere Reb-

pfähle, bei landwirthschaftlichen Gütern der Dünger, bei Gebäuden die Vorfenster, Doppelthüren, Fensterladen, eiserne Rollvorhänge, Vorhangstangen, Fasslager, Waschkessel, bei gewerblichen Anlagen mit mechanischen Triebwerken die im Gebäude befindlichen zur Benützung des Triebwerks erforderlichen Vorrichtungen, auch wenn sie mit dem Triebwerke nicht verbunden sind, endlich die über eine Liegenschaft aufgenommenen Pläne und Urkunden. Dem freien Uebereinkommen bleibt vorbehalten, auch andere bewegliche Sachen als Zubehörde zu behandeln, sofern dieselben zum gehörigen Betriebe oder zur gehörigen Bewirthschaftung der betreffenden unbeweglichen Sache und nicht zum persönlichen Gebrauch des Besitzers oder dessen Haushaltung oder zum Verkaufe bestimmt sind; diese Gegenstände können als Zubehörde des Immobilarpfandes nach den für dieses geltenden Formen ohne Besitzübertragung mitverpfändet werden; es bedarf stückweiser Aufzählung der Gegenstände im Verpfändungsacte; das Pfandrecht erlischt durch Veräusserung oder Weiterverpfändung, verbunden mit Entfernung von der Liegenschaft.

Als Zubehörde können dagegen nicht behandelt werden Sachen, welche zum Verbrauche bestimmt sind, Vorräthe von Rohstoffen, Lebensmittel, in Arbeit befindliche Waaren und Fabrikate.

146. Gesetz (des Landraths des C. Basellandschaft) *betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.* Vom 16. October. Vom Volke angenommen den 17. December. (Amtsblatt II, S. 442 ff.)

zählt zuerst die ausser Kraft tretenden Gesetze auf und nimmt dann die sub. 145 besprochenen Bestimmungen betreffend Zubehörde auf mit einigen Aenderungen gegenüber dem Gesetze von Baselstadt. Der Dünger gilt nicht als gesetzliche Zubehörde, ebenso nicht Pläne und Urkunden. Bezüglich der vertraglichen Zubehörde liegt dem Bezirksschreiber ob, darüber zu wachen, dass keine nicht unter diesen Begriff fallenden Gegenstände in den Pfandact aufgenommen werden. Vieh kann wie bis anhin mit oder ohne Liegenschaft verpfändet werden; der Pfandact ist auf der Bezirksschreiberei zu errichten; die Zahl der Stücke jeder Gattung ist anzugeben; neues tritt an Stelle des abgehenden. Für Forderungen aus dem Kleinverkauf geistiger Getränke und aus Zechschulden ist nur bis auf 10 Fr. Recht zu halten. Ortsüblicher Termin für Miethkündigung ist der 1. Januar, April, Juli, October; das Retentionsrecht für Miethzins ist durch den Gemeindepräsident geltend zu machen; zwischen Meister und Gesellen gilt eine Kündigung

von 14 Tagen. Der Canton bildet einen Handelsregisterkreis; Registerführer ist ein Beamter der Landeskanzlei; der Reg.-Rath hat die Aufsicht und spricht die Bussen gegen Eintragspflichtige aus. Schliesslich wird die wechselrechtliche Betreibung gegen im Handelsregister Eingetragene geordnet. Maassnahmen auf einseitiges Begehren liegen dem Gerichtspräsidenten ob; das Amortisationsverfahren leitet das Obergericht; Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend die Buchführung wird vom Bezirksgerichtspräsidenten mit Geldstrafe bis zu Fr. 300 bestraft, Bestrafung wegen leichtsinnigen oder betrüglichen Bankerottes vorbehalten.

147. Beschluss (desselben) *betreffend das Handelsregister und die Wechselproteste.* Vom 26. December. (Amtsblatt II, S. 752 ff.)

Der Landschreiber führt das Handelsregister; die Aufsicht liegt der Justizdirection bzw. dem Reg.-Rathe ob. Die Wechselproteste werden vom Gemeindepräsidenten besorgt; Entschädigung Fr. 2. 50; Reisespesen dürfen nicht berechnet werden; zur Annahme von Zahlungen sind die Protestbeamten nicht verpflichtet, und ohne besondern Auftrag auch nicht ermächtigt; sie stehen unter Aufsicht des Regierungsrathes.

148. Decret (des Gr. Rethes des C. Schaffhausen) *betr. Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht und Zusammenstellung der in Kraft verbleibenden und der aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches.* Vom 13. November. (Offic. Ges.-Sammlung N. F. VII, S. 227 ff.)

Dieses Gesetz enthält eine sehr einlässliche Zusammenstellung der aufgehobenen, modifizierten und bleibenden Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung. Handelsregisterbehörde ist das kaufmännische Directorium mit Recurs an den Regierungsrath; Protestbeamte sind die Bezirksgerichtspräsidenten. Maassnahmen auf einseitigen Antrag von Parteien stehen den Bezirksgerichtspräsidenten bzw. den Bezirksgerichten zu.

149. Cantonsratsbeschlüsse (des C. Appenzell Ausser-Rhoden) *betreffend die Einführung des Obligationenrechts.* Vom 30. November. (Amtsblatt I, S. 349 ff.)

Die Beschlüsse beschränken sich auf die Abänderung einzelner cantonaler Gesetzesvorschriften. Protestbeamte (Wechselnotare) sind die Gemeindeschreiber.

150. Vollziehungsverordnung (des Cantonsrathes des C. Appenzell Ausser-Rhoden) *zum Bundesgesetze über das Obli-*

gationenrecht XXXIII Titel betr. Handelsregister und Handelsamtsblatt. Vom 30. November. (Amtsblatt I, S. 338 ff.)

Der Canton bildet Einen Registerbezirk; der Reg.-Rath wählt den Registerführer und beaufsichtigt die Führung; Ordnungsbussen verhängt auf Ueberweisung durch den Reg.-Rath das Bezirksgericht mit Appellation an das Obergericht.

151. *Verordnung* (von Landammann und Standescommission des C. Appenzell Inner-Rhoden) *betreffend Führung der Handelsregister und Besorgung der Wechselproteste.* Vom 29. December. (Bes. gedruckt.)

Das Handelsregister führt für den innern Landestheil die Landeskanzlei, für den Bezirk Oberegg die Bezirkskanzlei. Die Standescommission beaufsichtigt die Führung und spricht die Ordnungsbussen aus. Die Besorgung der Wechselproteste liegt denselben Canzleien ob.

152. *Gesetz* (des Grossen Rethes des C. St. Gallen) *betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.* Vom 28. November. (Ges.-Samml. N. F. IV., S. 69 ff.) und Beschluss (desselben) vom 24. November (daselbst).

Für jeden Bezirk führt der Bezirksamman das Handelsregister; der Reg.-Rath führt die Aufsicht und spricht die Ordnungsbussen aus; für jede politische Gemeinde wählt der Gemeinderath einen Wechselnotar; das Gesetz regelt ferner die Wechselexecution gegen die im Handelregister Eingetragenen und das Sicherheitsverfahren des Bürgen gegen den Hauptschuldner (O. 511); der Bürge kann durch den Schuldentriebbeamten dem Hauptschuldner eine Frist von 7 Tagen stellen zur Sicherheitsleistung mit Androhung schuldentriebrechtlicher Schatzung; diese Schatzung kann am 21. Tage angesagt werden. Verletzung der Pflicht betr. Buchführung unterliegt einer von der Gerichtscommission auszufällenden Busse von 10—300 Franken. Für Maassnahmen auf einseitigen Antrag ist der Bezirksamman bezw. der Gemeindeammann competent; Amortisationen erledigt das Bezirksgericht; endlich zählt das Gesetz die ausser Kraft tretenden Gesetze auf.

153. *Nachtrag* (von Landammann und Regierungsrath des C. St. Gallen) *zur Gebührenordnung vom 10. Februar 1875.* Vom 23. December. (Daselbst, S. 76 ff.)

fixiert die Gebühren für die im Obligationenrecht vorgesehenen amtlichen Verrichtungen.

154. *Einführungsverordnung* (der Standescommission des C. Graubünden) *zum Bundesgesetze über das Obligationenrecht.* Vom 29. December. (Amtl. S. V., Heft 4, S. 121 ff.)

giebt eine Uebersicht über die in Kraft bleibenden Be-

stimmungen cantonaler Gesetze und stellt ein Verzeichniss der Fristen auf, die künftighin gelten.

155. *Beschluss* (des Grossen Rethes des C. Thurgau) über Anlegung und Führung der Handelsregister. Vom 21. November. (Amtsblatt Nr. 96.)

Die Führung des Handelsregisters hat ein Angestellter der Staatskanzlei; die Wechselproteste besorgen wie bisher Notare und Friedensrichter. Gebühr Fr. 2. 50.

156. *Codice civile* (della repubblica e Cantone del Ticino) coordinato col Codice federale delle obbligazioni e colla legge federale sulla capacità civile. Adottato del Gran Consiglio il 15. Novembre. (Racc. off. delle Leggi N. S. VIII, p. 249 ff.)

ist eine vollständige Umarbeitung des Civilgesetzbuches behufs Anpassung an die beiden Bundesgesetze; dabei werden zahlreiche Änderungen auch in den Partien vorgenommen, die durch die eidg. Gesetzgebung nicht betroffen waren; demgemäß werden durch das neue Gesetz das Civilgesetzbuch von 1837 und alle Nachtragsgesetze aufgehoben. Beim Abschnitte über das Obligationenrecht sind die Vorschriften des Bundesgesetzes für Abschluss, Gegenstand, Mängel des Vertrags, Vertragsfähigkeit und Handlungsfähigkeit auch für die Verträge über Liegenschaften und dingliche Rechte anwendbar erklärt unter Vorbehalt besonderer cantonaler Gesetzesbestimmungen; allerdings sind dieser vorbehaltenen cantonalen Bestimmungen eine grosse Zahl.

157. *Legge* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) per l'attivazione del registro di commercio. Del 16. Nov. (Racc. off. delle Leggi N. S. VIII, pag. 390 ff.)

In jedem Districte soll ein Handelsregister vom Hypothekenbuchverwalter unter Aufsicht des Justizdepartements geführt werden. Zu widerhandlungen beurtheilt das Justizdepartement, gegen dessen Entscheid Recurs an den Staatsrath zulässig ist; in gleicher Weise werden die Zu widerhandlungen gegen die Verpflichtung zur Buchführung beurtheilt; es gilt dasselbe Strafmaass; vorbehalten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

158. *Legge* (dello stesso) sugli atti di protesto. Del 18. Novembre. (Racc. off. delle Leggi N. S. VIII, p. 392 s.)

Die Notare sollen die Wechselproteste fortan nach Vorschrift des Art. 814 des schweiz. Obl.-R. errichten; für diese Proteste gelten nicht die Solennitätsvorschriften der Notariatsacte. Jeder Notar führt ein specielles Register über die von ihm aufgenommenen Proteste. Ausserdem noch einlässliche Bestimmungen über Stempelung derselben.

159. *Loi (du Grand Conseil du C. de Vaud) coordonnant le code civil et diverses lois civiles avec le code fédéral des obligations.* Du 31 août. (Rec. des Lois tome LXXIX, p. 403 ss.)

zählt die ausser Kraft tretenden Gesetze auf und fügt einige nothwendige Abänderungen bleibender Bestimmungen bei; das cantonale Obligationenrecht wird „bis zum Erlasse eines neuen Civilgesetzbuches“ für die vom Bundesgesetze nicht berührten Theile des Oblig.-Rechts und das übrige Recht vorbehalten; die Verbeiständung der Ehefrau durch Ehemann und zwei Verwandte oder den Friedensrichter wird für Handelsfrauen, gestützt auf O. 34 und 35, aufgehoben.

160. *Loi (du Gr. Cons. du C. de Vaud) sur la tenue du registre du commerce.* Du 2 Décembre, pour entrer en vigueur le 1 janvier 1883. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 760 ss.)

Behufs Einführung des eidgenössischen Handelsregisters wird in jedem District ein registre du commerce eingerichtet, das der Gerichtsschreiber unter seiner Verantwortlichkeit führt; Aufsichtsbehörde ist das Cantonsgericht, das auch die Bussen ausspricht.

161. *Arrêté (du Conseil d'Etat du C. de Vaud) concernant le registre du commerce.* Du 21 Décembre. (ibid. p. 788 s.)

stellt geringere Gebühren auf, als die in der Bundesverordnung festgesetzten, sodann wird die Eintragung der Urtheile, welche Gütertrennung einer im Hauptregister eingetragenen Person aussprechen, vorgeschrrieben.

162. *Décret (du Gr. Conseil du C. du Valais) sur la révision du Code civil.* Du 29 Novembre. (impr. sépar.).

In der Einleitung und oben Nr. 50 besprochen.

163. *Arrêté d'exécution (du Conseil d'Etat du Valais) concernant le registre du commerce.* Du 27 Décembre. (Placard.)

Der Canton wird in 3 Registerbezirke getheilt mit Bureaux in Brig (deutsch geführt), Sitten und St. Maurice (französisch); der Staatsrath ernennt besondere Registerführer; die Aufsicht führt der Staatsrath durch die Justizdirection; diese spricht auch die Bussen aus.

164. *Décret (du Gr. Conseil du C. de Neuchâtel) sur la concordance de la législation Neuchâteloise avec le code fédéral des obligations et la loi fédérale sur la capacité civile.* Du 23 Novembre. (Impr. sép.)

Verfügungen auf einseitiges Begehren von Parteien trifft der Friedensrichter bzw. der Gerichtspräsident; der Antrag auf Auflösung von Vereinen und Genossenschaften geht vom Justizdepartement aus. Sodann zählt das Décret die ausser

Kraft tretenden Gesetze auf und ändert einzelne in Kraft bleibende Bestimmungen; neu wird bestimmt: der Zinsfuss für Hypothekardarlehen darf 6% im Handelsverkehr und 5% im gewöhnlichen Verkehr nicht übersteigen. Das Bundesgesetz gilt als ergänzendes Recht für alle Verträge, die durch die cantonale Gesetzgebung geregelt sind.

165. *Décret (du Gr. Conseil du C. de Neuchâtel) concernant l'établissement du registre du commerce. Du 23 Novembre. (Impr. sép.)*

Es wird für den Canton Ein Handelsregister eingerichtet unter Leitung und Aufsicht des Justizdepartements; das Register wird in jedem Bezirke vom Gerichtsschreiber gehalten; das Justizdepartement führt ein Doppel des Firmenbuchs und des alphabetischen Buches des besonderen Registers nach, ebenso ein Doppel des Procurenbuches. Zu diesem Behufe machen die Gerichtsschreiber dem Departemente alle 3 Tage die nöthigen Mittheilungen; das Register nimmt auch die Mittheilungen über das Güterrecht der Ehegatten auf; die hierauf bezüglichen Mittheilungen werden im cantonalen Amtsblatt auch ferner gemacht; die übrigen Publicationen aus dem Handelsregister im cantonalen Amtsblatte fallen weg. Das Justizdepartement spricht die Bussen gegen Eintragspflichtige aus.

166. *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Genève) instituant un Bureau cantonal pour l'organisation, la tenue et la conservation du registre du commerce. Du 20 Décembre. (Rec. des Lois, tome LXVIII, p. 402 s.)*

Errichtung eines Handelsregisters mit besonderm Secrétaire unter Aufsicht eines Specialcommissärs, alles unter Controle des Finanz- und Handelsdepartements.

b) *Verschiedenes.*

167. *Loi (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) sur les droits d'enregistrement. Du 8 mars. (Bull. off. des Lois, tome LI, p. 61 ss.)*

Bezweckt Erleichterung der Gebühren, die durch das Ges. vom 31. Mai 1862 aufgestellt sind, und Verminderung der Formalitäten bei Abfassung von Handänderungsacten und gleichmässigere Behandlungsweise.

Von allen dem Enregistrement unterworfenen Acten und Contracten werden fixe oder proportionelle Gebühren erhoben, letztere bei allen Acten, deren Gegenstand ein bestimmter Geldwerth ist. Obligatorisch ist das Enregistrement für alle notarialischen und gerichtlichen Acte (vorzugsweise acte et contract portant obligation ou condamnation, adjudication, collo-

cation de sommes ou de valeurs, toute transmission de propriété, d'usufruit ou de jouissance de biens meubles ou immeubles, soit entre vifs soit par décès), welche im Canton vollzogen werden, selbst wenn sie ausserhalb desselben wirksam werden sollen, und umgekehrt die auswärts vollzogenen, welche im Canton Wirksamkeit erlangen sollen. Art. 14 ff. giebt genaue Bestimmungen für Ermittlung des Werths und der proportionellen Gebühr bei Niessbrauchbestellung, Rentenerrichtung u. dgl. Die gebührpflichtigen Notariats- und richterlichen Acte sind innerhalb 30 Tagen zur Eintragung anzumelden, für Privatakte sind Termine von 30 und 60 Tagen und 1 Jahr aufgestellt, je nachdem sie im Canton oder in der Schweiz oder im Ausland errichtet worden sind. Besondere Termine auch für die Erklärungen der Erben (vor Friedensrichter). Die Gebühren müssen vor dem Enregistrement bezahlt werden durch die Notare, die Gerichtsschreiber, kurz die Abfasser der Acte (Art. 27 ff.). Auf Unterlassung stehen nicht unerhebliche Bussen (Art. 38 ff.), besonders auch Disciplinarbussen für die zuwiderhandelnden Notare und Beamten, deren Pflichten einlässlich Art. 48—75 erörtert sind. Streitigkeiten über Gebührenpflicht entscheiden die Gerichte, falls nicht die Parteien auf den Entscheid des Finanzdepartements abstellen. Art. 84 verzeichnet eine lange Liste von Acten, welche vom Enregistrement frei sind. Die Bureaux d'enregistrement sind mit den Hypothekenämtern verbunden. Angeschlossen ist der genaue Tarif der fixen und der proportionellen Gebühren.

168. *Loi (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) sur le timbre.*
Du 16 mai. (Bull. off. des Lois, tome LI. p. 167 ss.)

169. *Arrêté d'exécution (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) de la loi sur le timbre.* Du 15 juillet. (ibid. p. 186 ss.)

Das Gesetz will die in mehreren Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen sammeln und den Gebrauch von Stempelmarken gestatten. Der Stempel ist entweder ein fixer oder ein proportioneller; die einzelnen Acte, welche diesem und welchen jenem unterworfen sind, werden in Art. 11 und 12, und dann Art. 18 und 19 genau aufgezählt. Art. 20 bezeichnet die stempelfreien Acte. Alles sehr ausführlich, daher hier zu reproduzieren unmöglich. Umgehung der Stempelpflicht zieht Strafe nach sich, die Gültigkeit des Acts bleibt davon unberührt.

Die Ausführungsverordnung giebt blos administrative Vorschriften.

170. *Beschluss (des Reg.-Raths d. C. Thurgau) betr. den Verkehr mit deutschem Gelde.* Vom 30. Juni. (Amtsbl. 52.)

Den öffentlichen Cassen wird Annahme deutschen Geldes als Zahlungsmittels untersagt.

171. *Règlement (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) pour le payement des notes ou factures dûes par l'Etat aux administrations, fournisseurs ou entrepreneurs domiciliés hors du canton.* Du 22 févr. (Bull. off. des Lois, LI, p. 38 ss.)

Auswärtige Creditoren sollen auf den Generaleinnehmer einen Wechsel über den Betrag ziehen, den die zahlungsweisende Direction verifiert hat.

172. *Gesetz (des Cantonsraths d. C. Zürich) betr. die Uebernahme der Garantie des C. Zürich für die Banknoten-emission der Cantonalbank.* Vom Volk angenommen den 21. Mai. (Ges.-Samml. XX. S. 357 f.)

Garantie gemäss eidgen. Banknotengesetz für 60 % der jeweiligen Notenemission der Cantonalbank.

173. *Beschluss (des Landraths d. C. Unterwalden nid dem Wald) betr. Vollzug des Landesgemeindebeschlusses vom 30. April 1882 über Aufnahme eines Staatsanlehens und Ausgabe von Banknoten.* Vom 1. Juni. (Amtsbl. Nr. 23.)

Aufnahme eines Staatsanlehens von Fr. 500,000, das der cantonalen Spar- und Leihcasse für ihren Geschäftsbetrieb zur Verfügung gestellt wird, und Garantieleistung des Cantons beim Bundesrat für die von dieser Casse auszugebenden Banknoten im Betrag von Fr. 500,000.

174. *Décret (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) accordant la garantie du canton pour le remboursement des billets de banque émis par la Caisse d'amortissement.* Du 10 mars. (Bull. off. des Lois, LI, p. 104 s.)

Garantie für den Emissionsbetrag von $1\frac{1}{2}$ Millionen.

Hiezu kommt

175. *Loi (du même) constituant pour la Caisse d'amortissement de la dette publique un fonds spécial de dotation pour la justification de Fr. 750,000 à faire pour une émission de billets de banque de Fr. 1,500,000.* Du 20 mai. (ib. p. 144 s.)

Diese $\frac{3}{4}$ Million soll ausschliesslich zur Sicherstellung der Cassaoperationen im Sinn von lit. d des Art. 7 des Banknotengesetzes bestimmt sein.

176. *Gesetz (des Cantonsraths des C. Solothurn) betr. Notenemission der Solothurnischen Bank.* Vom 15. März, vom Volk angenommen den 30. April, in Kraft getreten den 1. Juli. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 160.)

Uebernahme der Garantie für die Notenemission der Solothurner Bank durch den Canton gemäss Bundesgesetz über

die Banknotenemission. Die Bank zahlt dem Canton dafür die Steuer von 6 $\%$ des Emissionsbetrags.

177. Gesetz (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *betr. die Errichtung der Schaffhauser Cantonalbank.* Vom 13. März. (Off. Ges.-S. N. F. VII, S. 157 ff.)

178. Reglement (desselben) *für die Schaffhauser Cantonalbank.* Vom 25. August. (Das. S. 177 ff.)

Diese Bank soll den Cantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Credit- und Geldbedürfnisse erleichtern und auch dem Staat eine Einnahme verschaffen. Der Staat liefert ein Grundcapital von 1 Million Franken. Das Gesetz stellt genau den Kreis der Geschäfte fest: Darleihen auf Pfand oder Bürgschaft, ungedeckte an Gemeinden und öffentliche Corporationen, Eröffnung von gedeckten Crediten in Contocurrent, Kauf und Verkauf von Wechseln, Ausgabe von Banknoten (mit Staatsgarantie), Annahme von Spar- und Depositengeldern, An- und Verkauf von Schaffhauser Schuldtiteln, Vermittlung der Negotiation von Werhtiteln, Incassogeschäfte, Deposita. Hinsichtlich der letztern übernimmt die Bank die Verantwortlichkeit für gleiche Sorgfalt, wie sie dieselbe ihren eigenen Effecten widmet, nicht aber die Ueberwachung von Ausloosungen, Coupponseinzlösung, u. dgl. Die Mitglieder der Bankbehörden tragen hinsichtlich ihrer Verrichtungen keine andre Verantwortlichkeit als die für getreue Beobachtung der über den Geschäftsbetrieb der Bank bestehenden Vorschriften. Dagegen haften die Angestellten für jeden durch ihre Handlungen oder Unterlassungen der Bank entstehenden Schaden persönlich.

179. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *über die Bestellung eines Depositenamts für den Canton Sch.* Vom 14. Juni. (Off. Ges.-S. N. F. VII, S. 176.)

Als Depositenamt im Sinn des Art. 13 des B.-G. über Banknotenausgabe wird bezeichnet die cantonale Finanzverwaltung mit Gegenzeichnung der Finanzdirection.

180. Abänderung (der Landsgemeinde des C. Appenzell a. Rh.) *von Art. 7 des Bankgesetzes vom 30. April 1876, resp. 28. April 1878.* Vom 30. April. (Amtsbl. I, S. 187.)

Ermächtigung der Cantonalbank, im Sinne des Bundesgesetzes über Banknoten, unverzinsliche Banknoten bis zum zweifachen Betrage des Gründungscapitals auszugeben; der Cantonsrath bestimmt jeweilen den Betrag der Banknotenausgabe.

Der Cantonsrath hat dann am 15. Mai Erhöhung der Banknotenemission von 2 auf 3 Millionen beschlossen. (Das. S. 199.)

181. *Reglement für die Angestellten der appenzell-ausserrhodischen Cantonalbank.* Vom Cantonsrath genehmigt den 15. Mai. (Amtsbl. I, S. 213 ff. Gesetzbuch, Bd. IV, S. 259 ff.)

182. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Thurgau) betr. Ausführung von Art. 13 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten.* Vom 3. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

Das Staatscassieramt ist die Depositenstelle für die gesetzliche Deckung der Banknoten depositenpflichtiger Emissionsbanken.

183. *Décret (du Gr. Cons. du C. de Vaud) autorisant le Conseil d'Etat à garantir l'émission de billets de banque par la Banque cantonale Vaudoise.* Du 20 mai. Vom Volk angenommen den 4. Juni. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 211 ss., 235 s.)

Garantieleistung für einen Betrag, der höchstens das Doppelte des eingezahlten Capitals, gegenwärtig 12 Millionen, beträgt.

184. *Décret (du même) fixant le chiffre de l'émission des billets de la Banque cantonale Vaudoise.* Du 14 juin. (Ibid. p. 241 s.)

Bis auf 12 Millionen.

185. *Loi (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) sur la Banque cantonale Neuchâteloise.* Du 14 avril. Vom Volk angenommen durch Abstimmung vom 24./25. Juni. (Impr. sép.)

Diese Cantonalbank wird als juristische Person unter Controle des Staats gegründet (Gründungscapital 4 Millionen). Sie giebt Banknoten aus bis auf höchstens den doppelten Betrag des Gründungscapitals. Der Staat übernimmt die Garantie für deren Einlösung gemäss Bundesgesetz. Sehr einlässliche Bestimmungen über die zulässigen Geschäfte, Administration und Oberaufsicht. Dazu kommen noch

186. *Règlement (du cons. d'administration de la banque de la succursale de la banque cantonale neuchâteloise à la Chaux-de-Fonds, créé par décret du grand-conseil en date du 14 février 1883.* Du 18 janvier 1883, ratifié par le grand-conseil le 14 février 1883. (Impr. sép.)

187. *Règlement (du même) concernant les agences de la banque cantonale neuchâteloise.* Von gleichem Datum und mit gleicher Ratification. (Impr. sép.)

Mit der Gründung dieser neuen Cantonalbank hängen zusammen zwei Decrete betreffend die alte Cantonalbank, die eine Actiengesellschaft war. Diese Decrete, nämlich

188. *Décret (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) relatif*

à la dissolution de la Banque cantonale Neuchâteloise actuelle.
Du 14 avril. (Impr. sép.)

189. *Décret (du même) sur la liquidation de la Banque cantonale Neuchâteloise fondée en 1854.* Du 23 novembre. (Impr. sép.)

verhinderten dieses Institut, sich neu zu gestalten vor der Einrichtung der neuen Staatsbank und dadurch die Priorität im Geschäftsbetrieb zu erlangen.

190. *Gesetz (des Cantonsraths des C. Zürich) betr. die Besteuerung der Banknoten.* Vom Volk angenommen den 21. Mai. (Ges.-Samml. XX, S. 358.)

Banken, welche Banknoten ausgeben, zahlen 5 vom Tausend der bewilligten Emissionssumme als Steuer.

191. *Gesetz (des Gr. Raths des C. Lucern) betr. Besteuerung der Banknotenemission.* Vom 7. März, in Kraft getreten den 19. April. (Samml. der Ges. Bd. VI, S. 392 f.)

Notenemissionssteuer 6 vom Tausend. Wenn sich Anstalten auswärtiger Emissionsbanken auf Lucerner Gebiet befinden, so wird das steuerbare Emissionsbetreffniss für den Canton im Verhältniss des Notenverkehrs der betr. Anstalt zum gesammten Notenverkehr der Emissionsbank ausgemittelt. Die Steuer wird von allen Emissionsbanken gleichmässig bezogen.

192. *Loi (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) concernant le droit de contrôle sur les banques d'émission.* Du 11. décembre. (Bull. off. des Lois, tome LI, p. 277 s.)

Die Notenemissionsbanken zahlen 4 % von der Emissionssumme als Controlsteuer.

193. *Gesetz (des Gr. Raths des C. Basel-Stadt) betr. die Banknotensteuer.* Vom 27. November. (Ges.-S. XXI, S. 97 f.)

Rein fiscalischer Zweck. Banknotensteuer von 3 per mille des Betrages der Banknotenemission. Die Regierung hatte 2 % vorgeschlagen, im Grossen Rath fiel ein Antrag auf 5 %.

194. *Gesetz (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) die Besteuerung der Banknoten betreffend.* Vom 17. Mai. (Off. Ges.-S. N. F. VII, S. 171.)

Betrag der Steuer 5 % der am Tage der Erhebung in Emission befindlichen Banknoten.

195. *Gesetz (des Gr. R. des C. St. Gallen) betr. die Besteuerung der Banknoten-Emissionen.* Vom 25. November 1881, in Kraft getreten den 3. Jan. 1882. (G.-S. N. F. IV, S. 40 f.)

Hebt das Ges. vom 31. Dec. 1877 auf und setzt als Steuer von der Banknotenemission den Betrag von 6 vom Tausend fest. Für Anstalten auswärtiger Banken auf St. Galli-

schem Gebiet wird das steuerbare Betreffniss im Verhältniss des Notenverkehrs der betr. Anstalt zum gesamten Notenverkehr der Emissionsbank ermittelt.

196. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del C. del Ticino) *concernente le Banche di emissione.* Del 24 gennaio. (Racc. off. delle Leggi, N. S. Vol. VIII, p. 13 s.)

Banknotensteuer 5 per mille der Emissionssumme. Die im Canton befindlichen Filialen auswärtiger Banken zahlen die Steuer nach Verhältniss des Banknotenumsatzes.

197. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *concernant l'impot sur l'émission des billets de banque.* Du 14 avril. (Impr. sép.)

Banken, welche im Canton Banknoten emittieren, zahlen 6 % der Emissionssumme Steuer. Succursalen auswärtiger Banken zahlen dieselbe nach Verhältniss der Circulation der Succursale im Vergleich mit der Gesammtcirculation der Bank. Bei Uebertretung Strafe bis auf den dreifachen Betrag und Gefängniss von sechs Monaten.

198. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Solothurn) *über öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei.* Vom 16. März, angenommen in der Volksabstimmung vom 30. April. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 123 ff.)

§ 1 proclamiert als „Recht und Pflicht des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Gesundheitsinteressen zu fördern.“ Ein seltsames Gemisch der hierunter fallenden Aufgaben zählt § 2 auf:

„Der öffentlichen Controle sind unterstellt: a) die Lebensmittel; b) Brunnen, Quellen und öffentliche Gewässer; c) Strassen, Wege und öffentliche Plätze; d) Wohnungen, Arbeitslocale, Stallungen, Abzugscanäle, Cloaken, Senkgruben, Düngerstätten etc.; e) Schulen, Theatergebäude und alle öffentlichen Anstalten; f) die Kranken- und Kinderpflege (Krankenanstalten, Kostkinder); g) Gewerbe, soweit sie gesundheitsschädlich sind; h) Schlachthäuser, Metzgereien, Wurstereien, sowie die Zubereitungs- und Verkaufslocale der Lebensmittel überhaupt; Apparate und Utensilien, welche zur Zubereitung und Aufbewahrung der Lebensmittel dienen (Bierpressionen, Pumpen etc.); i) der Verkauf von Arzneien und Giften oder mit gifthaltigen Stoffen versehenen Industriezeugnissen; k) Maassregeln gegen Krankheiten und Seuchen bei Menschen und Thieren; l) Leichenbestattung und Begräbnissplätze.“

Im Uebrigen bezeichnet das Gesetz die mit der Beaufsichtigung betrauten Behörden und giebt einige allgemeine Be-

stimmungen über Lebensmittelpolizei, verweist aber für das Einzelne auf die vom Regierungsrath zu erlassenden, zur Ausführung des Gesetzes nöthigen Verordnungen.

199. *Loi de police* (du Gr. Cons. du C. du Valais) *concernant la vente des boissons et des substances alimentaires.* Du 24 novembre. (Placard.)

Sanitätspolizeilicher Natur.

200. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) *rappor- tant celui du 3 août 1881 relatif aux mesures de police à prendre contre la vente d'allumettes présentant des dangers pour le public.* Du 19 octobre. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 619 ss.)

201. *Règlement* (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *sur la vente des substances vénéneuses (poisons) et leur emploi dans l'industrie.* Du 21 mars. (Rec. des Lois, XIV, p. 478 ss.)

Ausführung des Sanitätspolizeigesetzes vom 7. Mai 1875 nach der bezeichneten Richtung. Ausser den autorisirten Apothekern bedarf jeder Verkäufer solcher Substanzen einer Bewilligung des Departements des Innern, bezw. des Districtspräfecteden. Die Einzelheiten können hier übergegangen werden.

202. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betr. das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches.* Vom 17. Juni. (Ges.-Samml. XX, S. 366 ff.)

Polizeilicher Natur. § 13 untersagt das Hausiren mit Fleisch und Fleischwaaren. Auf Uebertretung der Verordnung steht Busse von Fr. 5—1000.

203. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *abrogeant le décret du 5 déc. 1854 ainsi que la loi du 22 mai 1858 concernant l'action rédhibitoire des animaux vendus.* Du 13 mai. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 192 s.)

Das ist das Gesetz, durch welches Waadt vom Concordat über Nachwährschaft für Viehmängel in Betracht seiner Unzweckmässigkeit zurücktritt (oben Nr. 17). Weiter wird bestimmt, dass im Viehhandel für verborgene Fehler nur gehaftet werde, wenn solche Haftung ausdrücklich vereinbart ist, und zwar durch schriftliche von den Parteien unterzeichnete Erklärung.

204. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *abro- geant le décret du 16 juin 1853 portant adhésion au concordat pour la garantie des vices rédhibitoires du bétail.* Du 31 mai. (Feuille off. Nr. 92.)

Beschluss des Rücktritts vom Concordat über Nachwährschaft für Viehmängel (oben Nr. 19). Zugleich wird festgesetzt, dass künftig bei Verkauf und Tausch von Haustieren keine andere Nachwährschaft geleistet wird, als welche aus-

drücklich verabredet ist oder Mangels besondrer Vereinbarung sich aus dem gemeinen Recht ergiebt.

205. *Revision (des Cantonsraths des C. Appenzell a. Rh.) der Verordnung betr. Ueberwachung des Viehverkehrs etc. vom 21. März 1873, Abschnitt IV.* — Vom 27. März. (Amtsbl. I, S. 139 ff., jetzt auch Ges.-Buch, Bd. IV, S. 236 ff.)

Betrifft nur polizeiliche Vorschriften über Fleischschau.

206. *Verordnung (des Landraths des C. Uri) über Abhaltung von Viehmärkten im Canton Uri.* Vom 13. April, in Kraft mit 1. Mai. (Bes. gedr.)

Theilweise Ergänzung von Ldb. 197. Hier blos zu erwähnen wegen § 6: Das sog. „Inkauffallen“ ist verboten.

207. *Verordnung (des Landraths des C. Uri) betr. den Brotverkauf.* Vom 15. Febr. (Bes. gedr.)

Nachdem der Bundesrath eine Verordnung von 1870, welche für den Brotverkauf bestimmte Gewichtsgrössen vorgeschrieben, wegen Widerspruchs mit Art. 31 der B.-V. (!) aufgehoben hatte, begnügt sich die vorliegende mit der Vorschrift, dass das Brot nach dem Gewicht soll verkauft werden, woran einige Bestimmungen über Pflicht der Bäcker zum Vorwägen, Anschlagen der Preise, und Aufsicht der Gemeinderäthe angeschlossen werden.

208. *Abänderung (des Cantonsraths des C. Appenzell ausser Rhoden) in der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Maass und Gewicht (Facht-Verordnung von 1876/77).* Vom 24. Juli/14. August. (Amtsblatt 1882, I.)

Die betr. Vollziehungsverordnung hatte in den Bestimmungen über die sog. Brotfacht den Bäckern das Gewicht der zum Verkauf zu bringenden Brote vorgeschrieben. Der Bundesrath hatte einen hiegegen gerichteten Recurs einiger Bäcker begründet erklärt. Daher werden hier die §§ 40 ff. dahin geändert, dass den Bäckern freigestellt ist, Brot von beliebigem Gewicht zu backen, jedoch soll es das angegebene Gewicht haben und gut ausgebacken sein, und die Gemeinderäthe sollen zu unbestimmter Zeit wenigstens zweimal jährlich bei den Bäckern das Brot nachwägen und Fehlbare verzei gen.

209. *Rathsbeschluss (des Reg.-Raths des C. Basel-Stadt) betr. Abänderung des Maximalquantums für den Kleinhandel mit Petroleum.* Vom 22. April. (Samml. der Ges. Bd. XXI, S. 39.)

Von 150 auf 200 Liter erhöht.

210. *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) sur les professions ambulantes et les marchés.* Du 1 septembre.

(Bull. off. des Lois, tome LI, p. 211 ss., nebst einer Druckfehlerverbesserung p. 314.)

Diese Verordnung beruht auf einer vom Grossen Rath am 18. Juli 1882 dem Staatsrath ertheilten Ermächtigung, gegenüber dem Gesetz vom 13. Mai 1878 (dse Ztsch. XXII, Abth. 3, S. 106) Änderungen in der Dauer der Patente einzutreten zu lassen, hat dann aber überhaupt den Inhalt der früheren Verordnungen vom 27. Sept. 1878 und 31. Dec. 1879 (dse Ztsch. XXII, Abth. 3, S. 106 und 107) in sich aufgenommen und diese aufgehoben. Geändert werden die Gebühren und die Zeitdauer der Patente, im Ganzen mit Ermässigung der Gebühren.

211. Gesetz (des Gr. Raths des C. Baselstadt) über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbsbetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schauvorstellungen, das Trödel- und Pfandleihgewerbe. Vom 13. November. (Ges-Samml. Bd. XXI, S. 88 ff.)

Zweck des Gesetzes ist, einer im Grossen Rath erfolgten Anregung gemäss, Erhöhung der Gebühren für Hausierbewilligungen und Wanderlager gegenüber den bisher bestandenen niedrigen Ansätzen. Der Anlass eines Gesetzes bot dann die Gelegenheit, auch das Pfandleihwesen zu regeln. Soweit das Gesetz das Hausieren, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbsbetrieb und öffentliche Schauvorstellungen regelt, steht es ganz auf dem Boden der vielen in Bd. XXII dieser Ztsch. Abth. 3, S. 102 ff. besprochenen Gesetze und folgt auch in den Definitionen denen des Berner Gesetzes (daselbst S. 103). Das gilt auch bezüglich der Vorschriften wie Verbot des Hausierens zur Nachtzeit, Mitführen von schulpflichtigen Kindern u. s. f. Persönliche Requisite für Erlangung des Patents: Schweizerbürgerrecht oder Heimatrecht in einem Lande, welches Gegenrecht hält; guter Leumden; Alter von 18 Jahren; Freisein von eckelhafter oder ansteckender Krankheit. Gebühr für Hausierbewilligung Fr. 2—100 per Monat, nach einer vom Polizeidepartement aufzustellenden und vom Regierungsrath zu genehmigenden Classification, welche bis jetzt noch nicht publiziert ist; für Wanderlager bis Fr. 300 per Monat, für öffentliche Aufführungen und Schauvorstellungen bis Fr. 30 per Tag. Viel Widerstand fand im Grossen Rath der § 9, der auch von Unternehmern und Gewerbetreibenden, welche von einem auswärtigen Domicil aus hier eine Arbeit ausführen, eine Gebühr bis auf Fr. 100 per Monat zu erheben gestattet, mit Ausnahme der Angestellten und Arbeiter, die bei auswärtiger Wohnung hier arbeiten. Die Bestimmung soll dem einhei-

mischen Handwerkerstände Schutz gegen auswärtige Conkurrenz schaffen; inwiefern sie bündesrechtlich zulässig sei, blieb bestritten.

Der zweite Abschnitt über Trödler und Pfandleiher enthält ähnliche Bestimmungen wie das Zürcher Gesetz (oben Nr. 89). Polizeiliche Bewilligung ist zum Betrieb eines solchen Geschäfts nötig und nur für hier niedergelassene und gut beleumdeten Bewerber erhältlich. Die Trödler und Pfandleiher sind verpflichtet, der Polizei sofort Anzeige zu machen, wenn ihnen Gegenstände unter verdächtigen Umständen angeboten werden. Von Minderjährigen dürfen sie weder kaufen noch zu Pfand nehmen. Ueber ihre Geschäfte haben sie nach polizeilichem Formular Buch zu führen. Die Pfandverträge sollen auf mindestens 6 Monate lauten, mit Freiheit des Verpfänders, das Pfand vorher einzulösen. Der Zins ist erst bei der Pfandeinlösung zu zahlen und darf bei Darlehen bis auf Fr. 50 2% per Monat, bei höherem Betrag 1% per Monat nicht übersteigen. Ausserdem Schreibgebühr 20 Cts. Sonst dürfen keine Gebühren erhoben werden, namentlich also Lagergebühren sind ausgeschlossen. Weiterverpfändung durch den Pfandleiher ist verboten. Der Verpfänder erhält einen Schein, auf den Inhaber lautend; gegen Vorweisung und Abgabe desselben wird das Pfand zurückgegeben. Der Verkauf der verfallenen Pfänder hat durch gerichtliche Versteigerung zu geschehen nach Bewilligung des Civilgerichtspräsidenten und Publication der Pfandscheinnummern der zu versteigernden Pfänder im Cantonsblatt mit Frist von 3 Wochen für Einlösung. Nach dieser Frist ist der eingeschriebene Verpfänder auch ohne Vorweisung des Pfandscheines zur Einlösung berechtigt, so lang das Pfand nicht verkauft ist. Mehrerlös über die Pfandsumme ist dem Pfandschuldner auszuzahlen. Zur Sicherung der Ansprüche der Verpfänder hat der Pfandleiher bei der Staatscassa Fr. 2000 Caution zu hinterlegen. Diese Bestimmungen wurden vom Grossen Rath trotz den Bemerkungen der Vertreter der Handwerkerbank angenommen, welche erklärten, dass bei so drückenden Belastungen das in gemeinnützigem Interesse von ihnen eingerichtete Pfandleihgeschäft nicht bestehen könne und werde aufgehoben werden müssen. Man wies mit Erfolg darauf hin, dass eine ganze Reihe auswärtiger Gesetze noch strenger sei.

212. Verordnung (des Gr. Raths des C. Appenzell inner Rhoden) über Ertheilung von Hausierpatenten. Vom 13. April. (Bes. gedr.)

Die Landeskanzlei ertheilt an solche, die im Canton keinen festen Wohnsitz haben, Patente; und zwar: 1. an sog.

Musterreisende, die nicht blos bei den in ihrem Geschäft Handel treibenden Bestellungen aufnehmen, Hausiertaxe Fr. 10—20 wöchentlich; 2. für Artikel geringeren Belangs, z. B. Specerei- und Kurzwaaren u. a. Fr. 5 per Monat; 3. für Gegenstände höhern Belangs, z. B. Leinen-, Wollen- und Baumwollenwaaren u. a. Fr. 15 per Monat; 4. für Seidenzeug und Galanterieartikel Fr. 20 per Monat; 5. für fremde Weine, Spitzen, Bijouterie, Uhren per Monat Fr. 30; 6. für gebrannte Wasserper Monat Fr. 50. 7. Wanderlager und Ausverkäufe auswärtiger Waaren zahlen eine wöchentliche Taxe von Fr. 50 bis 80. — An fremde Zinngiesser, Korbblechter, Schleifer etc., Schauspieler, Thierführer u. dgl. ertheilen die Bezirkshauptmänner die Erlaubniss um Fr. 1—5 per Tag. Auf Zu widerhandeln steht Busse (2—4facher Betrag der Taxe), für welche die Waaren haften.

213. *Loi (du Gr. Cons. du C. du Valais) modifiant quelques dispositions de la loi sur le colportage du 21 mai 1879.* Du 19 mai. (Placard.)

Im Canton niedergelassene und daselbst einen Handel treibende Personen bedürfen keines Patents für Feilhalten ihrer Waaren auf Messen und Märkten oder Aufnahme von Bestellungen auf Muster. Die Patentgebühren werden etwas geändert.

214. *Polizei- und Strafbestimmungen* (des Cantonsraths des C. Schwyz) betr. den *Salzsleichhandel*. Vom 20. Juli. (Ges-Samml. Bd. IX, S. 49 ff.)

Geldbusse von Fr. 50—300, im Wiederholungsfalle 100 bis 500 Fr. und Confiscation des Salzes.

215. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Lucern) über das Verfahren bei öffentlichen Steigerungen. Vom 17. März. (Samml. der Verordn. des Reg.-Raths, Heft VI, S. 110 ff.)

Behufs Abschaffung von Missbräuchen dürfen bei allen öffentlichen Steigerungen keine geistigen Getränke zur Erzielung höherer Angebote angeboten und bei Fahrhabesteigerungen keine Trinkgelder u. dgl. bedungen werden. Für Liegenschaftssteigerungen ist der Anfang eine Stunde vor dem Minutenruf anzusetzen, welcher darin besteht, dass die drei letzten Rufe jeder nach einer Zwischenzeit von einer Minute erfolgen und dass bei jedem neuen Bote die drei letzten Rufe zu wiederholen sind. Wird eine Liegenschaft im Gesammten oder stückweise, je nach Mehrerlös versteigert, so sind vor dem Minutenrufe abwechselnd die Gesammliegenschaft und dann wieder die einzelnen Stücke in Ruf zu bringen. Beim Minutenruf kommt dann das kleinere Ergebniss zuerst in Ruf;

wird in diesem das höhere Ergebniss nicht überstiegen, so wird das Verfahren nach dieser Seite fallen gelassen und der Minutenruf nach der andern Seite durchgeführt. Sobald jedoch im Minutenruf das andre, höhere Ergebniss überholt wird, greift man zum Minutenruf über dieses letztere, bis dieses wiederum jenes erste Uebergebot übersteigt, und so fort, bis kein Ueberbieten mehr stattfindet, wo dann der Minutenruf mit der im Vorsprung gebliebenen Steigerungsart abschliesst. Das ist auch bei Concurssteigerungen zu beobachten.

216. *Wirthschaftsgesetz* (des Cantonsraths des C. Zug) für den C. Zug. Vom 11. December. (Samml. d. Ges. Bd. VI, Nr. 27.)

Unter den Begriff des Wirthschaftsbetriebs fällt nicht Verkauf von Eigengewächs im Kleinen über die Gasse, sowie das Halten von Kostgängern in Privathäusern bei mindestens 14tägiger Dauer des Verhältnisses. Der Wirthschaftsbetrieb ist von obrigkeitlicher Bewilligung (Patent) abhängig, welche unter namhaft gemachten sitten- und sanitätspolizeilichen Bedingungen ertheilt wird. Bemerkenswerth §§. 19—22: Der Wirth, der Kunstgetränke ausschenken will, muss dies durch Anzeige am Aeussern des Locals dem Publikum bekannt geben. Er soll dem Gast auf Verlangen die Preise voraus eröffnen. Er hat Retentionsrecht an den Sachen des Reisenden für die Zechforderung und kann das Pfand nach 4 Wochen durch die Gantbeamtung verkaufen lassen. Für Zech- und Spielschulden wird kein Recht gehalten; unter Zechschulden zählen nicht Forderungen an Beherbergte und Kostgänger und für förmliche Gastmähler und über die Gasse verabreichte Speisen und Getränke. Wirthsforderungen für gebrannte Wasser geniessen in keinem Fall Rechtsschutz. §§ 16—18 reproduzieren wörtlich die Art. 486—488 des Obl.-R. (*receptum cauponum*). § 23 (Wirthschaftspolizei) verpflichtet den Wirth darüber zu wachen, dass nichts Anstössiges und Unsittliches bei ihm vorkommt, und macht ihn hierin wie überhaupt in Ausübung seines Gewerbes für die Handlungen seiner Untergebenen verantwortlich.

217. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) über das Wirthschaftswesen im C. Sch. Vom 17. Mai. (Off. G.-S. N. F. VII, S. 213 ff.)

Ein Wirthschaftspatent kann jeder zur freien Gewerbeausübung berechtigte und eines guten Leumdens geniessende, im Canton niedergelassene Einwohner erhalten. Ausnahme: Beamte der Staatsverwaltung und des Gerichtswesens (incl. Betreibung und Concurswesen).

218. *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) établissant une Caisse de dépôt de titres.* Du 22 févr. (Bull. off. des Lois, LI, p. 34 ss.)

Reglement über Verwahrung der dem Staat oder staatlich verwalteten Stiftungen gehörigen oder von Privaten als Unterpfand oder Bürgschaft hinterlegten Titel, und über Rückgabe der letztern.

219. *Reglement (des Reg.-Raths des C. Bern) für die Kutscher des Oberlandes.* Vom 29. April. (Placat.)

Das Kutschergewerbe steht unter Aufsicht des Regierungsstatthalters, der Ortspolizeibehörden und der bestellten Aufseher. Erforderniss zu dessen Ausübung guter Leumden und Caution von Fr. 500 per Fuhrwerk. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Kutscher kommen vor den zuständigen Richter. Während der Unterhandlung und Abschliessung eines Vertrags soll sich ein anderer Kutscher nicht in die Verhandlung mischen, ausser auf Verlangen des Reisenden. Der Kutscher hat blos Anspruch auf die Tarifsumme, Trinkgeld steht im freien Ermessen des Reisenden. Ein bestelltes Fuhrwerk darf nicht abbestellt werden, schlechte Witterung und höhere Gewalt vorbehalten. Das Anwerben von Reisenden an öffentlichen Orten ist verboten. Auf Zu widerhandeln steht Busse von Fr. 3—100, bei Rückfall verdoppelt.

220. *Verordnung (des Reg.-Raths d. C. Uri) über Ausübung des Kutschergewerbes.* Vom 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 19.)

Ein Nichtcantonsbürger muss für Ausübung dieses Gewerbes die Niederlassung im Canton nehmen.

221. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Unterwalden nid dem Wald) über das Kutschergewerbe.* Vom 25. Sept. (Amtsbl. Nr. 39.)

Wenige polizeiliche Vorschriften.

222. *Règlement de police (du Cons. d'Etat du C. du Valais) concernant les guides de montagne.* Du 1 févr. (Plac.)

Bergführer müssen ein Examen bestanden haben und auf Grund desselben vom Justizdepartement brevetiert sein. Betragen sie sich gegen Reisende ungehörig, so verfallen sie in Busse von Fr. 5—50 oder Entzug des Brevets. Führern aus andern Cantonen ist die Ausübung dieses Berufs im Canton Wallis nur gestattet, wenn sie nachweisen, dass sie in ihrem Heimatcanton dazu berechtigt sind. Vorbehalten bleiben Gegenseitigkeitsverträge.

223. *Verordnung (des Reg.-Raths d. C. Bern) über den Transport von Dynamit und ähnlichen Sprengstoffen.* Vom 8. December. (Ges., Dekr. u. Verord. N. F. Bd. XXI, S. 382 ff.)

Polizeilicher Natur. Ebenso die

224. *Verordnung (desselben) über die Aufbewahrung von Dynamit und ähnlichen Sprengstoffen.* Vom 8. December. (Das. S. 385 ff.)

225. *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) concernant la vente et le transport des matières explosives et inflammables.* Du 15 août. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 289 ss.)
Polizeilicher Natur.

226. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zürich) betr. das Abhalten öffentlicher Kegelschieben.* Vom 22. August. (Off. Ges.-S. XX, S. 389 f.)

Das Auskegeln einer bestimmten Geldsumme oder von Gegenständen gegen Einzahlung eines gewissen Betrages ist ohne amtliche Bewilligung unstatthaft. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderath bei Betrag unter Fr. 50, das Statthalteramt bei höherm Betrage des Kegelschiebens, nach Vorlegung eines Plans über Einsatz, Zahl der Würfe u. dgl. Uebertretung dieser Verordnung wird mit Fr. 5—100 gebüsst.

227. *Decret (des Gr. Raths des C. Bern) betr. das Verfahren bei den Schätzungen und bei den Versicherungen von Gebäuden, sowie bei Ausmittlung des Brandschadens.* Vom 1. März. (Ges., Decr. und Verord. N. F. Bd. XXI, S. 114 ff.)

Ausführung des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt von 1881 (dse Ztschr. N. F. I, S. 270). Schätzungscommission (2 Bezirksschätzer und 1 Gemeindeschätzer) — für jeden der Schätzungsbezirke, in welche der Regierungsrath den Canton einzutheilen hat. Sie trägt die Schätzungen in einen Gebäudeindex ein, der die Grundlage der Lagerbücher bildet; in letztere ist jede neue Versicherung oder Veränderung der Schätzung oder Löschung des Gebäudes einzutragen. Bezuglich der Vornahme der Schätzungen eine Reihe Bestimmungen, die hier nicht erwähnt werden können.

In § 28 Aufzählung der feuergefährlichen Gewerbe.

228. *Decret (des Gr. Raths des C. Bern) betr. die Verwaltung der cantonalen Brandversicherungsanstalt.* Vom 31. Aug. (Ges., Decr. und Verord. N. F. Bd. XXI, S. 235 ff.)

Administrativer Natur.

229. *Decret (des Gr. Raths des C. Bern) für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.* Vom 12. April. (Ges., Decr. und Verord. N. F. Bd. XXI, S. 168 ff.)

Kassen unter Aufsicht des Regierungsraths zur Ausrichtung von Entschädigungen in Folge von Viehkrankheiten

und zu Abschliessung von Rückversicherungsverträgen, schon längere Zeit bestehend, hier theilweise neu organisiert.

230. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) betr. die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften des Gemeindeverwaltungsgesetzes über die von den Gemeindebeamten und Gantmeistern zu leistenden Cautionen. Vom 10. Mai. (Amtsbl. I, S. 471 ff.)

Der Bezirksstatthalter, als Aufbewahrer der genannten Amtscautionen, hat diese Bürgschaft in der Auskündigung des Amtsbürgen anzumelden und dem Gemeinderath der Gemeinde, welche den Beamten gewählt hat, davon Anzeige zu machen, damit rechtzeitig für Ersatz des Bürgen gesorgt werden kann; auch sonst hat der Statthalter darüber zu wachen, dass diese Amtsbürgschaften in Ordnung eingegangen werden.

4. Erbrecht.

231. *Beschluss* (der Standescommission des C. Glarus) betr. das Verfahren bei Erbschaftsausschlagungen. Vom 4. Nov. (Nachtr. z. Ldsb. 1882, S. 394 f.)

Das in § 275 des bürgerl. G.-B. vorgesehene Protocoll ist durch den zweiten Gerichtsschreiber zu führen, bei dem auch die Erbschaftsausschlagungen unter authentischem Nachweis der Erbberechtigung Seitens des Petenten anzubringen sind. Für bevogtete Erben giebt das Waisenamt die Erklärung ab.

III. Civilprocess

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

232. *Code de procédure civile* (du C. de Neuchâtel):
Titre IV: *De la procédure devant les juges de paix et les tribunaux d'arbitrage industriel.*
Titre V: *Dispositions concernant des procédures spéciales.*
Titre VI: *Du compromis et de l'arbitrage.*
Titre IX: *Du bénéfice d'inventaire et des successions vacantes.*
Titre XI: *Autres dispositions de procédure non-contentieuse.*
 Vom 23. November 1881 (Grossrathsbeschluss). Promulgiert den 20. April 1882, in Kraft mit 1. Juli. (Rec. des Lois, XIV, p. 508 ss.)

Es liegt hier die Vollendung der neuen Codification des Civilprocessrechts vor, die früher erlassenen Gesetze sind mit diesen neuen Theilen zu einem Ganzen verbunden, so, dass das Gesetz über das ordentliche Verfahren (v. J. 1876, dse

Ztsch. XXI, Abth. 3, S. 228 ff.) die drei ersten Titel bildet, und die Gesetze über Betreibung, Concurs und Hypothekar-pfandliquidation (v.J. 1879, dse Ztsch. XXII, Abth. 3, S. 132 ff.) als Titel 7, 8 und 10 eingefügt sind.

Der Titel 4 bleibt im Wesentlichen auf dem Boden des Gesetzes über Gerichtsorganisation von 1848 und gestaltet nur das Verfahren mehr in Uebereinstimmung mit der ordentlichen Procedur. Die Vorladung vor den Friedensrichter erfolgt (wie bisher) auf einen Termin von mindestens zwei Tagen und unter Angabe des Anspruchs und der Beweismittel. In der Audienz werden processhindernde Einreden (*exceptions préjudicielles*) zuerst und sofort erledigt. Der Bekl. kann seine einlässliche Antwort mündlich vortragen oder schriftlich vorlegen. Das Beweisverfahren steht unter den Regeln des ordentlichen Pro-cesses. Nach Schluss der Verhandlungen hat das Urtheil innerhalb sieben Tagen zu erfolgen, mit kurzer Motivierung. Nichterscheinen hindert die Verhandlung nicht, wenn die Gegenpartei sie verlangt, innerhalb drei Tagen kann aber der Nichterschienene eine neue Audienz verlangen. Kosten dürfen nur für zwei Audienzen berechnet werden, der Richter kann aber, um nicht der Willkür der Parteien anheimgegeben zu sein, gleich von Anfang an die Zahl der Verhandlungen fixieren. Vor einer Ehescheidungsklage muss ein Aussöhnungs-versuch durch den Friedensrichter stattfinden. — Die Ge-werbegerichte functionieren unentgeltlich, persönliches Er-scheinen der Parteien ist nothwendig, der Entscheid soll wo-möglich unmittelbar auf die (mündliche) Verhandlung erfolgen.

Der Titel 5 normiert zunächst das bisher durch das Ge-richtsorganisations- und Processgesetz von 1848 geregelt ge-wesene Verfahren bei Erbschaftsantritt, Güterabsonderung etc. Antritt einer Erbschaft und Verzicht darauf bestimmt sich nach dem Code civil. Anfechtung einer vor Friedensrichter verlangten Erbeinweisung oder eines vor ihm erklärten Erbschaftsantritts von Intestaterben muss innerhalb dreissig Tagen gerichtlich geltend gemacht werden. Ausführlich ist die Güter-absonderung auf Begehren von Erbschaftsgläubigern behandelt (Art. 471—484). Bezügliche Anträge sind bei dem Gericht der eröffneten Erbschaft gegen den Erben oder einen Gläu-biger des Erben oder beide zusammen zu stellen. Wird die Forderung des klagenden Gläubigers als gültig anerkannt, so kann er sofort von der Erbschaft soviel als zur Deckung seiner Forderung nöthig ist, saisieren; mehrere Erbschaftsgläubiger saisieren in der durch das Datum ihrer Betreibung festgestellten Reihenfolge. Der vorbehaltlos antretende Erbe haftet diesen

Gläubigern ausserdem. Der Gerichtsbeschluss, der die Güterabsonderung verfügt, erlischt, wenn der Gläubiger nicht innerhalb drei Monaten davon Gebrauch macht. Wenn der Erbe vor dem Güterabsonderungsbegehrn oder vor Ausführung des bezüglichen Beschlusses in Concurs geräth, so wird die Masse in die Erbschaftsmasse und die Vermögensmasse des Erben getheilt und die erstere ausschliesslich zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger verwendet, welche letzteren im Uebrigen auch in der Masse des Erben zugelassen werden. — Weiter handelt dieser Titel von Streitigkeiten über vormundschaftliche Rechnungen; handelt es sich um einen streitigen Betrag nicht über Fr. 1000, so wird der Process nach den für das friedensrichterliche Verfahren geltenden Grundsätzen vor der Vormundschaftsbehörde abgewandelt, bei höherem Betrag vor dem ordentlichen Civilrichter. Die Klage muss innerhalb 30 Tagen von der Anfechtung an erhoben werden. — Behufs Auffüllung einer im Betreibungsgesetz gebliebenen Lücke enthält dieser Titel weiter den Satz (Art. 486), dass bei Arrestierung einer Fahrnißsache in dritter Hand Behufs einer Provisionalmassregel das gleiche Verfahren einzutreten habe wie bei Arrestierung Behufs Execution. — Endlich folgen noch einige Bestimmungen über das Verfahren Behufs Rectification von Civilstandseinträgen (vor Districtsgericht) und Behufs Erledigung von Einsprachen gegen Eheschluss (vor demselben Gerichte).

Der Titel 6 giebt über das bisher durch die Gewohnheit geregelt gewesene schiedsrichterliche Verfahren Bestimmungen. Im Commentaire von Osterwald war darüber ein Abschnitt, an den man sich gewöhnlich hielte. Das neue Gesetz schliesst sich daran theilweise an. Schiedsgerichte sind ausgeschlossen in Sachen des ordre public. Das Compromiss kann notarialisch oder durch Privaturkunde geschlossen werden. Mangels besonderer Vereinbarung ernennt jede Partei einen Schiedsrichter, diese beiden wählen den Obmann, bei Nichtverständigung der Gerichtspräsident. Dieser wählt auch den Schiedsrichter für eine sich dessen weigernde Partei. Recusation von Schiedsrichtern kann aus gleichen Gründen erfolgen wie die von öffentlichen Richtern, sie muss innerhalb sieben Tagen seit erlangter Kenntniss von der Ernennung erfolgen. Der Gerichtspräsident entscheidet darüber. Die Function als Schiedsrichter dauert 365 Tage, ist in dieser Zeit das Urtheil nicht erlassen, so ist alles Verhandelte nichtig und es muss ein neues Schiedsgericht constituiert werden. Für Beeidigung von Zeugen und Beibringung öffentlicher Acte requirierte das Schieds-

gericht den Gerichtspräsidenten. Das Urtheil wird durch Stimmenmehrheit abgegeben. Appellation dagegen ist vorbehältlich anderer Vereinbarung nicht statthaft, ebensowenig Cassationsbegehren, ausser wenn über nicht eingeklagte Sachen oder nach Ablauf der 365 Tage ist geurtheilt worden. Das Urtheil wird auf der Gerichtsschreiberei deponiert und vom Gerichtspräsidenten gleich einem Gerichtsurtheil vollstreckbar erklärt.

Der Titel 9 regelt das Verfahren bei beneficium inventarii möglichst im Anschluss an das Concursliquidationsverfahren. Völlige Gleichstellung mit demselben im Falle Nichtannahme der Erbschaft schien nicht passend, theils bezüglich der Fristen, theils hinsichtlich der Behandlung der Ehefrau, des Erben, der Legatare. Man muss sich erinnern, dass in Neuenburg die Sachlage die ist, dass die Erbschaft entweder purement et simplement oder sous bénéfice d'inventaire angetreten und im letztern Fall die Liquidation durch das Friedensgericht durchgeführt wird, welches über alle Streitigkeiten unter Interessenten entscheidet. Die Erben sind für alle Kosten der Liquidation haftbar. Sobald also eine Erbschaft sous bénéfice d'inventaire angetreten ist, legt sie der Friedensrichter unter Siegel, ernennt nöthigenfalls syndics de la masse und inventiert, dann folgt Auskündigung mit Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen und der Legate innerhalb wenigstens 30 Tagen, nicht angemeldete Ansprüche finden keine Berücksichtigung in der Masse, für Prüfung und Collocation der Forderungen (Privilegien) gelten die Bestimmungen der Concursordnung, die hier mit unwesentlichen Modificationen wiederholt werden. Legierte Gegenstände, die in natura vorhanden sind, werden den Legataten ausgewiesen, sofern sie zur Bezahlung der Schulden nicht müssen liquidiert werden, in letzterm Falle erhalten die Legatare blos das, was nach der Bezahlung der Schulden übrig bleibt. Ebenso die mit Geldsummen bedachten Legatare. Für das weitere Liquidationsverfahren und Ernennung definitiver Syndics gelten ebenfalls im Wesentlichen gleiche Grundsätze wie für den Concurs. Ein nach Bereinigung der Masse (Auszahlung der Gläubiger, Ausweisung der Legate und der Ansprüche der Witwe des Erblassers für ihr Frauengut) bleibender Ueberschuss fällt an den Erben. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht, so erhalten diese eine Verlustanzeige, welche aber gegen den Erben wirkungslos ist. — Diese Vorschriften finden auch bei erblosen Vermögen Anwendung.

Der Titel 11 behandelt zunächst die Execution der Ur-Zeitschrift für schweizer. Recht. Neue Folge. II. 3.

theile. Solche von cantonalen Gerichten werden von dem Präsidenten des Gerichts, das sie erlassen hat, auf einfache Vorlegung der Ausfertigung vollstreckbar erklärt und dem huissier zur Execution übergeben; dieser kann nöthigenfalls Polizei dazu requirieren. Aussercantonale Urtheile müssen vom Appellhofe das Exequatur erhalten; dieses kann Urtheilen schweizerischer Gerichte nur verweigert werden, wenn solche von einem incompetenten Richter oder ohne gehörige Ladung der Parteien ergangen sind; solchen ausländischer Gerichte, mit denen aber die Schweiz in Reciprocitysvertrag steht, auch noch, wenn öffentliches Recht und ordre public die Vollstreckung verbieten. Zu diesem Behuf wird das Executionsbegehren vom Appellhof der beklagten Partei zu Gegenbemerkungen mitgetheilt. — Weiter handelt dieser Titel von dem Verfahren bei amtlichen Versiegelungen, von der Deposition und der Eröffnung letztwilliger Verfügungen, von dem Verfahren bei Aufnahme eines Inventars, alles mit der behaglichen Breite, womit die französischen Gesetze diese Dinge behandeln; hierauf von der Erbtheilung und der Versteigerung: wenn sich Miterben über die Theilung nicht verständigen, so theilt der Friedensrichter nach vorangegangenem, die Theilung vorschreibenden Urtheil des Districtsgerichts. Ebenso, wenn die Miterben über eine Steigerung nicht einig werden, entscheidet das Districtsgericht auf Anrufen eines von ihnen über deren Nothwendigkeit. — Es folgt der Abschnitt von den öffentlichen Ganten; besonders einlässlich sind die Fahrnissganten behandelt, der Friedensgerichtsschreiber hält sie ab, regelt allfällig dabei vorkommende Schwierigkeiten, nimmt die Gantgelder ein und liefert sie ab an wen Rechtens. Es darf bei diesen Ganten nicht Wein ausgeschenkt, mit Gantgegenständen nicht gehandelt werden, die Gantbeamten dürfen selbst nicht bieten u. dgl. — Es folgt das Verfahren bei Visas und Legalisationen durch Notare, Friedensrichter und, für Heiratsversprechen und Certificate der Verkündung, Civilstandsbeamte als einzige dazu berechtigte Personen. Die Unterschrift öffentlicher Beamten selbst legalisiert die Staatskanzlei. — Sodann das Verfahren bei Deposition einer Zahlung in Folge Verweigerung der Annahme. Der Schuldner hat den Gläubiger gerichtlich zur Empfangnahme der Zahlung oder Leistung aufzufordern, verstreicht der gesetzte Termin ohne Erfolg, so bestimmt der Richter Zeit und Ort der Hinterlage. — Weiter die Formalitäten bei Anerkennung eines unehelichen Kindes. Wenn der Vater eines solchen freiwillig bei der Anmeldung der Geburt vor dem Civilstandsbeamten erscheint und das Kind anerkennt, so wird

das im Civilstandsregister eingetragen und bildet einen Bestandtheil des Geburtsacts. Ist der Vater Ausländer, so muss er sich dazu vom Staatsrath autorisieren lassen, welcher es nur erlaubt, wenn in der Heimat des Vaters die Anerkennung rechtlich wirksam ist. — Hierauf folgen einige Bestimmungen über Bruch eines Eheversprechens (Wirkung blos Schadenersatzklage) und Recurs des Vormunds gegen ihn beschwrende Verfügungen der Vormundschaftsbehörde (an den Appell- und Cassationshof). — Weiter das Verfahren Behufs Vermögensverwaltung für Abwesende und Verschollene; namentlich: wer zwanzig Jahre lang ohne Nachricht abwesend ist und auf Antrag der Beteiligten verschollen erklärt werden soll, wird vom Staatsrath ausgeschrieben, und wenn innerhalb Jahresfrist keine Nachricht von ihm oder über ihn einläuft, so erlässt der Richter nöthigenfalls nach contradictorischer Verhandlung zwischen dem Antragsteller und allfälligen Opponenten, und wenn weitere Nachforschungen unnütz scheinen, die Verschollenerklärung. Gegen dieselbe kann appelliert werden. Ist das Urtheil rechtskräftig geworden, so erfolgt die Besitzeinweisung in die Hinterlassenschaft (Alles auf Grund Art. 68 ff. des Code civil). — Sodann das Verfahren bei Ernennung eines Curators für die Vermögensverwaltung momentan verhinderter Personen im Fall dringenden Bedürfnisses. — Endlich das Verfahren bei Fund: die gefundene Sache, die mehr als Fr. 5 werth ist, soll bei dem Friedensrichter deponiert, von diesem öffentlich ausgekündet, dem sich als berechtigt Ausweisen den gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt, dagegen falls sich innert der gesetzlichen Frist (30 Tage) kein Berechtigter meldet, dem Finder gegen Kostenbezahlung und unter Vorbehalt der Rechte des Eigenthümers zurückgestellt werden.

Durch diese neuen Titel fallen eine Reihe von Gesetzen aus früheren Jahren weg, besonders das Gerichtsverfassungsgesetz von 1848 und Nachtrag von 1850, das Ges. betreffend Güterabsonderung von 1854, das Ges. betr. Liquidation von Erbschaften bei beneficium inventarii von 1864, das Ges. über Ganten und Visas von 1875, die Verordnung über polizeiliche Execution von Civilurtheilen von 1853, und einige Art. des Gesetzes über die Unehelichen von 1874.

233. *Legge (del Gran Cons. del C. del Ticino) di riforma parziale del Codice di procedura civile.* Del 16 novembre. (Racc. off. delle Leggi. N. S. Vol. VIII, p. 408 ss.)

Der Hauptzweck dieses Gesetzes geht auf Änderung des Modus der Processinstruction. Bisher wurde ein Civilprocess entweder ganz mündlich geführt oder ganz schriftlich

(processo verbale o scritto), ein gemischtes System gab es nicht. Fortan findet die Trennung des Verfahrens in mündlichen oder summarischen, und ordentlichen oder formalen Process statt. Der mündlich geführte summarische Process tritt ein in Sachen, die theils dringlicher Natur (Besitzprocesse, Bauverbote, Lohn-, Alimenten-, Miethzinsforderungen, Arrestsachen, Mess- und Marktstreitigkeiten, Wechselsachen u. dgl.), theils wenig erheblich sind; da haben die Parteien in der Gerichtssitzung ihre Vorträge zu halten, worüber der Gerichtsschreiber ein kurzes Protokoll aufnimmt, dann geben sie dem Gerichte ihre Anträge schriftlich aufgezeichnet ein und das Gericht entscheidet hierauf. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Gerichtstermine stattfinden. — Im ordentlichen Processe sind die 2 ersten Verhandlungsacte der Parteien, Klage und Antwort, esposizione und riposta, schriftlich, Replik und Duplik dagegen mündlich. Im Wesentlichen bleiben die bisherigen Bestimmungen des C. d. p. c. lib. II, tit. III aufrecht. Unter den bei dieser Gelegenheit dann auch noch abgeänderten Einzelheiten von weniger Wichtigkeit (wie z. B. Ausslassung der Personalhaft, Pflicht des Klägers, die Kosten eines für einen abwesenden Beklagten bestellten Curators zu tragen und einiges Andere) ist hervorzuheben die Bestimmung, dass die Urtheile eine genaue Angabe des Streitpunktes, eine Ausführung der für die Entscheidung erheblichen Thatsachen und eine Aufzählung der unter den Parteien bestrittenen Punkte enthalten sollen, als womit man dem Circular des Bundesgerichts (vergl. oben Nr. 45) entgegen gekommen ist.

234. Gesetz (des C. Appenzell Innerrhoden) *über die Schuldbetreibung im C. A. I.-Rh.* Angenommen von der Landsgemeinde am 30. April. (Bes. gedr.)

Tritt an die Stelle des Schuldbetreibungsgesetzes vom 29. April 1860, welches in dieser Zeitschrift Bd. XI, Abth. 3, S. 176 ff. vollständig abgedruckt ist. Darnach war das Verfahren in den Hauptzügen folgendes gewesen: der Landweibel erlässt auf Begehren des Gläubigers das Pfandgebot an den Schuldner, dieser hat acht Tage Zeit zur Erhebung des Rechtsvorschlags beim Landammann, wodurch die Sache auf den Processweg gelangt. Mangels Rechtsvorschlags kann der Gläubiger vier Wochen nach dem Pfandgebot dem Schuldner die Schätzung ansagen lassen und in weitern acht Tagen vollziehen lassen. Die Schätzung geschieht durch den nächstwohnenden Rhodshauptmann und den Landweibel und trifft bewegliches und unbewegliches Gut, das dem Gläubiger am

nützlichsten ist. Der Schuldner darf jetzt nicht mehr über diese Sachen verfügen, kann sie aber innerhalb 14 Tagen lösen. Geschieht letzteres nicht, so nimmt sie der Gläubiger zu Handen. Für den geschätzten Betrag haften ihm die Schätzer. Verweigert der Schuldner die Schätzung, so ertheilt der Landammann auf des Gläubigers Begehr das Monatrecht, d. h. dem Schuldner werden, wenn er nicht innert Monatsfrist zahlt, seine Liegenschaften oder Fahrnisse amtlich versteigert.

Das neue Gesetz hebt nun das ganze Schätzungsverfahren auf und macht das Monatrecht zur allgemeinen und ausschliesslichen Regel. Demgemäß bleiben von dem alten Gesetz die ersten 9 (nunmehr 8) Artikel mit unwesentlichen Modificationen bestehen, dann aber geht es so weiter: Nach Verfluss von 5 Wochen seit dem Pfandgebot kann dem Schuldner durch den Landweibel das Monatrecht angesagt werden; bezahlt oder befriedigt derselbe innert dieser Frist den Gläubiger nicht, so werden ihm nach erfolgter Bekanntmachung bei Ablauf eines Monats die Fahrnisse, bei Ablauf von zwei Monaten die Liegenschaften amtlich versteigert. Wird der Gläubiger durch das Versteigerungsergebniss nicht gedeckt, so kann er über den Schuldner den Concurs verlangen, bezw. denselben als ausgetriebenen Schuldner ausschreiben lassen. Kurzer Schuldentrieb findet statt für richterlich gesprochenes Geld, Processkosten, Bussen, Steuern, Tag- und Wochenlöhne, baares Geld und andere Gegenstände, die zur Aufbewahrung oder Zustellung an einen andern waren anvertraut worden; in erstern 4 Fällen kann nach Ablauf von acht Tagen und ohne Ausrichtung eines Pfandgebotes, in letztern acht Tage nach Ausrichtung des Pfandgebots das Monatrecht angesagt werden. — Der Schluss des neuen Gesetzes von Art. 12 an entspricht wieder vollständig dem Schluss des alten von Art. 21 an und betrifft Sequester auf Guthaben des Schuldners bei Dritten, Faustpfandversteigerung, Arrestlegung auf das Vermögen eines aus dem Lande ziehen wollenden Schuldners zur Befriedigung der Gläubiger, geschlossene Zeit für die Betreibung (Rechtsstillstand), und den characteristischen Satz: Wer am Tag der Landsgemeinde einen Schuldner anfordert, wird für ein Jahr mit dieser Forderung in der Schuldbetreibung gänzlich eingestellt.

235. *Legge (del Gran Cons. del C. del Ticino) sulla graduatoria dei crediti nelle liquidazioni.* Del 16 novembre. (Racc. off. delle Leggi, N. S. Vol. VIII, p. 394 ss.)

Dieses Gesetz ist gelegentlich der Neuredaction des Civilgesetzbuchs (s. Nr. 156) entstanden. Die bisher geltende

Rangordnung der Gläubiger in Concursen war die gewesen: nach den Vindicanten, welche Gegenstände im Besitz des Schuldners als ihr Eigenthum ansprachen, kamen die eigentlich privilegierten Forderungen (Dienstlohn, Beerdigungskosten u. s. f.), nach diesen die Hypothekarforderungen nach dem Alter der Eintragung im Hypothekenbuch, sodann die notarialisch verbrieften Forderungen nach ihrem Alter; diesen folgten, ebenfalls nach dem Alter, die in einem notarialisch oder von zwei Zeugen beglaubigten Privatakte verbrieften Schulden; darauf die auf einfacher Unterschrift des Schuldners beruhenden Schulscheine (auch die Wechsel), endlich die gewöhnlichen Forderungen (Contocurrent, Rechnungen). Man machte auch keinen Unterschied bezüglich der für Hypothekaransprüche und andere Forderungen haftenden Vermögensobjecte, die Hypothekargläubiger wurden auf sämmtliche Activen collociert, und ebenso jede vorgehende Classe vor der späteren, und in jeder mit Ausnahme der letzten entschied das Datum des Titels. Blos in der letzten Classe fand Vertheilung des allfällig noch Vorhandenen pro rata der Forderungen statt. Dieses System, schon längere Zeit wegen mehrfacher Uebelstände scheel angesehen, wurde jetzt, da man ohnedies den Codice civile umarbeitete, fallen gelassen und an seine Stelle (resp. an Stelle der im Codice civile dahingefallenen Bestimmungen, sowie der Art. 437, 448—453 des Codice di procedura civile) tritt dieses neue Gesetz. Ein Vergleich der Art. 1165—1167 des alten Codice civile und der genannten Art. des C. d. p. c. mit diesem Gesetz zeigt die grosse Neuerung. Nach letzterm werden nun die Hypothekarforderungen incl. 2 Jahresszinsen nur auf den Erlös der verpfändeten Liegenschaften collociert, auf die übrigen Activen zuerst die eigentlichen privilegierten Forderungen (Dienstlohn etc.), in der vom Gesetz aufgeführten Reihenfolge, und diese gehen Mangels genügender hypothekenfreier Activen sogar den Hypothekargläubigern im Erlös der Pfänder vor; dann kommen alle andern Gläubiger ohne Vorzugsrecht qualifizierter Titel und mit Befriedigung pro rata aus dem noch übrigbleibenden Activum; die Hypothekargläubiger nehmen hier auch für den aus den Pfändern nicht gedeckten Rest ihrer Forderungen Theil. — Ausserdem folgt dann noch die Bestimmung, dass Veräusserungen von Liegenschaften, sowie überhaupt Verpfändungen und Privilegbestellungen innert 2 Monaten vor dem Concursausbruch und Veräusserungen von Handelseffecten (*effetti qualunque di commercio*) unter dem laufenden Preis innerhalb 10 Tagen vor dem Concursausbruch als in fraudem creditorum geschehen ungültig sind.

236. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Solothurn) betr. *Verabfolgung von Gabenholz an Vergeldstage*. Vom 8. August. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 165.)

Den Bürgergemeinden ist nicht gestattet, die Verabfolgung des Gabenholzes an vergeldstage Gemeindebürger von der Bezahlung derjenigen Forderungen der Gemeinde abhängig zu machen, welche im Geldstag in Verlust gefallen sind.

IV. Strafrecht.

237. Gesetz (des Cantonsraths des C. Zug) betr. *Änderung des Strafgesetzes für den Canton Zug*. Vom 1. Juni. (Samml. d. Ges. Bd. VI, Nr. 23.)

Die Todesstrafe wird wieder eingeführt. Der Vollzug derselben soll in geschlossenem Raume unter Beziehung von zwei Urkundspersonen der vollziehenden Gewalt stattfinden. Zu einem Todesurtheil bedarf es 5 von 7 Stimmen des Gerichtes. Das Begnadigungsrecht steht dem Cantonsrat zu. (§ 3: Regeln über Verbindung der verschiedenen Strafarten.) Verjährung der Strafverfolgung in 25 Jahren bei den mit Todesstrafe und lebenslänglichem Zuchthaus, in 20 bei den mit mehr als 15 Jahren Zuchthaus, in 15 bei den mit mehr als 10 Jahren Zuchthaus, in 10 bei den mit mehr als 5 Jahren Zuchthaus bedrohten Handlungen, in 5 bei allen übrigen. Bei Personen unter 19 Jahren darf nicht auf Todes- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, sondern es tritt an deren Stelle Arbeitshaus oder Gefängniss, das bei der Todesstrafe bis auf 15 Jahre gehen kann. Bei Personen über 70 Jahre tritt an Stelle des Zucht- oder Arbeitshauses bloses Gefängniss. (§ 6: Strafe von falschem Zeugniss und Meineid.) Vorsätzliche und widerrechtliche Tötung eines Menschen wird als Mord mit dem Tode bestraft, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus, jedoch nicht unter 15 Jahren. Todesstrafe steht ferner: auf Brandstiftung in Wohngebäuden oder andern menschlichen Aufenthaltsorten, wenn durch den Brand ein Mensch, der sich in der angezündeten Räumlichkeit befand, umgekommen ist, und der Brandstifter dies voraussehen konnte; bei mildernden Umständen gleiche Ermässigung wie bei Mord. Todesstrafe steht weiter auf vorsätzlicher Verursachung einer Ueberschwemmung, durch die ein Mensch das Leben verliert, wenn der Thäter dies voraussehen konnte; ebenso trifft Todesstrafe den, der vorsätzlich Brunnen und Wasserbehälter oder zu öffentlichem Gebrauche bestimmte Gegenstände vergiftet und dadurch den Tod eines Menschen herbeiführt; endlich unterliegt der Todes-

strafe der Raubmörder, der gelegentlich eines Raubes durch die dabei geübte Gewalt den Tod eines Menschen herbeigeführt hat, wenn nicht besondere Umstände dafür zeugen, dass er den Tod nicht wollte und den Eintritt desselben nicht voraussehen konnte.

238. *Gesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) betr. die Wiedereinführung der Todesstrafe.* Vom 2. December. (G.-S. N. F. Bd. IV, S. 80 f.)

Sämmtliche Bestimmungen über Anwendung und Vollzug der Todesstrafe im Strafgesetzbuche vom 11. Juni 1857, im Gesetze über Criminalprocess vom 2. Juni 1865 und im Gerichtsorganisationsgesetz vom 9. Mai 1867 werden innert den Schranken des im Jahr 1879 angenommenen Art. 65 der B.-V. wieder in Kraft gesetzt. Motiviert ist das Gesetz dadurch, dass damals (1879) der C. St. Gallen mit 23,763 gegen 13,736 Stimmen sein Votum zu Gunsten des neuen Art. 65 abgegeben hat.

239. *Gesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) betr. Vollzug der Freiheitsstrafe in der cantonalen Strafanstalt in St. Gallen.* Vom 2. December. (Ges.-S. N. F. Bd. IV, S. 82 ff.)

Zum Zweck wirksamen Vollzugs der Freiheitsstrafe wird Verbüßung der Zuchthaus-, der Arbeitshaus- und der einen Monat übersteigenden Gefängnissstrafe in der cantonalen Strafanstalt vorgeschrieben und dem Gericht oder der Regierung gestattet, auch die zu kürzerer Gefängnissstrafe Verurtheilten in dieselbe zu weisen, wenn sonst wegen Ueberfüllung des Bezirksgefängnisses der Strafvollzug übermäßig verzögert oder wegen der besondern Umstände des Straffalls der Strafzweck gefährdet würde. Immerhin sind die Gefängnisssträflinge von den andern abgesondert zu halten. Für die zu mindestens einjähriger Zucht- oder Arbeitshausstrafe Verurtheilten ist die Strafe, mit dem auf Besserung gerichteten Ziel, in 4 Stufen getheilt: 1. Einzelhaft, bei Tag und bei Nacht. 2. Gemeinsame Arbeit bei Tag, Einzelhaft bei Nacht. 3. Vergünstigungen und Erleichterungen, zu 2 hinzutretend. 4. Bedingte Entlassung. Dauer von 1 in der Regel 6 Monate, je nach Verhalten des Sträflings Abkürzung oder Verlängerung. Bedingte Entlassung kann erst erfolgen, wenn der Sträfling mindestens $\frac{2}{3}$ der Strafzeit und zugleich mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre an seiner Strafe in der Anstalt abgebüsst hat. Sie wird auf Empfehlung der Directionscommission vom Regierungsrathe bewilligt. Der bedingt Entlassene wird unter Schutzaufsicht gestellt und kann wieder eingezogen werden, wenn er durch leichtfertiges Betragen Anstoss erregt, aber nur innerhalb der noch rückständigen

Strafzeit. Zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilte oder schon wiederholt wegen Rückfalls Bestrafte können nicht bedingt entlassen werden.

Dieses Gesetz tritt erst in Vollzug, nachdem die gleichzeitig beschlossene Erweiterung der Strafanstalt St. Jakob vollendet ist.

240. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) betr. *Einführung von Ortsgefängnissen*. Vom 21. Januar. (Ges. und Verord. Bd. V. S. 21 ff.)

Jede Gemeinde (ausser Sarnen) hat für ein angemessenes Arrestlocal zu sorgen. In demselben kann der Gemeindepräsident cantonsfremde Bettler und Vaganten bis auf 4 Tage unterbringen, ebenso einheimische renitente Bettler und Vaganten und Betrunkene. Doch kann er auch statt dessen die betreffenden Arrestanten dem cantonalen Polizeiamte zuführen lassen.

241. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) betr. *die Organisation und Leitung der staatlichen Correctionsanstalten für volljährige Personen*. Vom 30. August. (Off. Ges.-S. XX, S. 390 ff.)

242. *Reglement* (dasselben) für die staatliche Correctionsanstalt in Uitikon. Vom 8. November. (Das. S. 395 ff.)

243. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Unterwalden ob dem Wald) betr. *die Bestrafung ungesetzlicher Steuerentrichtung*. Vom 30. April. (Amtsbl. Nr. 21, S. 519 ff.)

Ersetzt die §§ 1—7 des Str.-G. über unges. Entricht. v. Steuern von 1864 (Allg. Ges.-B. 115 f.) und § 20 l. 2 des Steuergesetzes v. 1879. Wo unrichtige Versteuerung zum Vorschein kommt, haben die betreffenden Behörden beim Reg.-Rath Klage einzureichen, der die Sache je nach Umständen an das Landammannamt oder das Verhöramt weist. Der unterschlagene Steuerbetrag ist mit Zins und Zinseszins als Nachsteuer zu entrichten, die Strafe ist ebenso hoch wie der unterschlagene Betrag. Wer durch dolose Handlungsweise die Untersuchung erschwert, zahlt ausserdem noch mindestens die Hälfte des unterschlagenen Betrags als weitere Strafe. Für Steuerdefraudation eines Verstorbenen haften die Erben, mehrere Erben, die schon getheilt haben, pro rata ihres Erbtheils. Die Nachforderung verjährt nach drei Jahren. Wer freiwillig sich als zu einer Nachsteuer verpflichtet angiebt, ist straffrei. Das gilt auch für die Erben.

V. Strafprocess.

244. *Verordnung* (des Obergerichts d. C. Schaffhausen) betr. die Vorladung des Staatsanwalts zur erstinstanzlichen Verhandlung über Polizeifälle. Vom 14. Juli. (Off. Ges.-S. N. F. VII, S. 212.)

Zu der Verhandlung ist die Staatsanwaltschaft immer, aber nur in schwierigen Fällen obligatorisch, vorzuladen.

245. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) betr. die processualische Behandlung der Jagd- und Fischfrevel. Vom 29. November. (Amtsbl. II. S. 686 f.)

Gleichstellung mit den übrigen Polizeivergehen, also Erhebung der Anzeige bei dem Bezirksstatthalteramt, welches von Amts wegen zu untersuchen hat und die Acten an den Staatsanwalt übersendet; dieser erstattet darüber Bericht an die Ueberweisungsbehörde (Regierungsrath) und stellt den geeigneten Antrag. Bei Ueberweisung beurtheilen die Bezirksgerichte (Präsidentenverhörabtheilungen) die Jagd- und Fischfrevel.

246. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Schwyz) betr. die Vollziehung der correctionellen Strafurtheile und die Behandlung von Geldbussen. Vom 2. December 1881, in Kraft getreten mit 1. October 1882. (Ges.-S. Bd. IX, S. 40 ff.)

Da die Vollziehung der korrektionellen Strafurtheile und der Einzug der Gerichtskosten und der Strafen und Bussen sehr mangelhaft gehandhabt wurden, zudem die Umwandlung von Gerichtskosten in Haftstrafen, wie sie der schwyzerische Strafprocess kannte, nach B.-V. Art. 59, Abs. 3 unzulässig erschien, so wird nun bestimmt, dass bei jedem auf eine Geldstrafe lautenden Urtheil der Richter sofort bestimmen soll, welche Freiheitsstrafe Mangels Zahlung innert 30 Tagen einzutreten habe. Die Bezirksgerichtspräsidenten haben das Urtheil direkt dem Bezirksamman zuzufertigen, welcher für Vollziehung zu sorgen und sofort nach Verfluss jener 30 Tage die Haft zu verfügen hat. Fr. 5 Geldstrafe = 1 Tag Haft. Zahlt der zu den Gerichtskosten Verurtheilte dieselben innert 30 Tagen nicht, so ist er sofort zu betreiben. Ueber Alles soll das Justizdepartement strenge Controle üben. — Werden Geldbussen, die bei Uebertretung administrativer, civilrechtlicher oder polizeilicher Gesetze und Verordnungen von administrativen oder richterlichen Behörden ausgefällt sind, innert 8 Tagen nicht bezahlt, so wird dafür Betreibung mit dem Rechte einer obrigkeitlichen Forderung eingeleitet. Ist sie auf diesem Wege nicht erhältlich, so tritt Gefängnissstrafe ein.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

247. *Beschluss* (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) betr. den Bestand des Grossen Raths des Cantons und die Wahlen in denselben. Vom 8. April. (Ges.-S. N. F. Bd. IV, S. 45 ff.)

Vertheilt die Mitgliederzahl auf die Gemeinden nach Maassgabe der neuesten Volkszählung.

248. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du C. de Genève) modifiant les art. 32 et 33 de la Constitution cantonale du 24 mai 1847 sur le nombre des Députés au Grand Conseil. Du 7 octobre, vom Volk angenommen am 29. October. (Rec. des Lois, tome LXVIII, p. 295 s.)

Auf 1000 Einwohner und Bruchtheile über 500 je ein Deputierter. Vorbehältlich späterer Erhöhung dieser Zahl, falls in Folge Bevölkerungszunahme die Zahl der Grossräthe über 100 stiege.

249. *Geschäftseintheilung* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) für die Departemente des Regierungsrathes. Vom 10. Juli. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 161 ff.)

Das Departement für Justiz- und Kirchenwesen (zugleich für Sanität, Eisenbahnen, Handel und Industrie) führt die Aufsicht über die Amtsschreibereien, Notariate und Weibel, soweit sie nicht in den Geschäftskreis des Obergerichts fällt, über Civil- und Strafrecht, Rechtsverhältnisse des Staats zu Dritten, hat die Entscheide, die das Civilgesetzbuch dem Regierungsrath anheimstellt, die Oberaufsicht über den Civilstand und die Zwangsarbeitsanstalt.

250. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) modifiant l'organisation judiciaire. Du 23 novembre. (Feuille off. du 30 novembre.)

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des schweiz. Obl.-R. soll die Gerichtsorganisation durch dieses Gesetz vereinfacht werden. Der Appellhof und die Bezirksgerichte (tribunaux d'arrondissement) werden aufgehoben. Der Districtsgerichtspräsident urtheilt endgültig als Einzelrichter in allen Civilsachen bis auf den Betrag von Fr. 500 und soweit sie nicht in die Competenz der Friedensrichter fallen. Er hat ferner die Instruction der Processe für das Cantonsgericht (setzt die Fristen an, erlässt Urtheile bezüglich Beweisführung unter Vorbehalt des Recourses an das Cantonsgericht, entscheidet über solche Incidentfragen, welche auf das Endurtheil ohne Einfluss

sind). Neu geschaffen wird ein Cantonsgericht von fünf ständigen Richtern mit Sitz in Neuenburg. Drei Richter ernennt der Grosse Rath auf 3 Jahre, die 2 übrigen beruft der Präsident abwechselnd aus den sechs Districtsgerichtspräsidenten. Das Cantonsgericht entscheidet endgültig in allen die Kompetenz der Districtsgerichtspräsidenten übersteigenden Sachen; der Präsident, der die Instruction geleitet hat, kann nicht beim Urtheil mitwirken. Die Urtheile des Cantonsgerichts müssen erlassen werden bei Incidentsachen und Fragen über Eintreten innerhalb vier, bei Hauptentscheidungen innerhalb 6 Wochen seit Uebermittlung der Acten. Die cour de cassation civile besteht aus den drei ständigen Mitgliedern des Cantonsgerichts, Suppleanten sind die in den recurrirten Sachen nicht beteiligten Districtsgerichtspräsidenten. Gerichtsschreiber und Weibel des Cantonsgerichts sind das auch bei dem Cassationsgericht. Dieses entscheidet gemäss Art. 392 der Civilprocessordnung über die Recurse gegen Urtheile der Friedensrichter und der Districtsgerichtspräsidenten. — Die Anklagekammer besteht aus den drei ständigen Mitgliedern des Cantonsgerichts, Suppleanten die Districtsgerichtspräsidenten. Ihr und des Cassationsgerichts Präsident ist der Präsident des Cantonsgerichts. — Die cour de cassation pénale besteht aus 5 vom Grossen Rath gewählten Mitgliedern (Amtsdauer 3 Jahre). Gerichtsschreiber und Weibel auch hier die des Cantonsgerichts. — Das Cantonsgericht übt die Aufsicht über die Gerichtsstellen, das Justizdepartement diejenige über die Gerichtsschreibereien und Friedensrichter, die Hypothekenbuch- und Catasterbüreaux, die Notarien und den Civilstand. — Der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter erhalten blos noch je einen Substituten.

251. *Decreto* (del Gr. Cons. del C. del Ticino) *sul orario del Tribunale Supremo*. Del 12 gennaio. (Racc. off delle Leggi, N. S. Vol. VIII, p. 7.)

Von October bis März 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends; April, Mai und September 8 bis 3 Uhr; Juni bis August 7 bis 2 Uhr.

252. *Obergerichts-Reglement* (des C. Solothurn). Vom 26. Mai, regierungsräthlich genehmigt den 11. Juli. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 127 ff.)

Bestimmungen über Sitzungstage, Besuch der Sitzungen, Reihenfolge der Geschäfte, Actencirculation, Oberaufsicht über die untern Instanzen, Kanzleiverwaltung u. s. w.

253. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *instituant des conseils de prud'hommes*. Du 4 octobre, vom Volke angenommen den 29. October. (Rec. des Lois, tome LXVIII, p. 291 s.)

Das Verlangen nach solchen gewerblichen Schiedsgerichten in Genf ist schon alt, im Jahre 1880 war für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein tribunal des arbitres errichtet worden, das für jeden einzelnen Fall besonders gebildet werden musste, indem der Kläger und der Beklagte je einen Schiedsrichter bezeichnete und als Obmann der Friedensrichter eintrat. Es wurde nun behauptet, dass dieser Modus das Verfahren zu sehr verschleppt habe, und man versprach sich auch sonst von der Einrichtung der Prud'hommes, abgesehen von den bekannten herkömmlichen Schlagworten, wonach dieses Institut alle socialen Schäden zu heben geeignet wäre, wesentliche Verminderung der Processkosten, Unnöthigwerden theurer Expertisen u. s. f. Gegentheils wurde freilich geltend gemacht, dass nicht das Verfahren vor Gericht, sondern die Execution durch ihre hohen Gebühren den Arbeiter beschwere und dass es überhaupt nicht verfassungsmässig sei, die Bürger in Kasten zu sondern und solche ausserordentliche Gerichte zu schaffen. Das Gesetz spricht blos erst den Grundsatz aus: (Art 1). *Les contestations qui s'élèvent entre les patrons, fabricants ou marchands et leurs ouvriers, employés ou apprentis, relativement au louage de services, en matière industrielle et commerciale, sont jugées par les tribunaux de Prud'hommes.* (Art. 2). Les Prud'hommes sont élus par les patrons, par les ouvriers et les employés réunis séparément et divisés en groupes d'industries et de professions similaires. (Art. 3). Les patrons, les ouvriers et employés nomment dans chaque groupe un nombre égal de Prud'hommes. (Art. 4). Sont électeurs et éligibles les patrons, ouvriers et employés suisses jouissant de leurs droits politiques. Alles Uebrige über Wahlmodus, Zahl der Gruppen und Organisation der Gerichte wird einem Gesetze zu regeln überlassen. Ueber die Verhandlungen im Grossen Rath ist zu vergleichen Mémorial des séances du grand Conseil, 1882, pp. 1222 ss. 1539 ss. 1630 ss. 1679 ss. 1717 s. 1753 s.

254. *Decreto (del Gr. Cons. del C. del Ticino) concernente una modificazione della legge organica giudiziaria 6 giugno 1855.* Del 11 gennaio. (Racc. off. delle Leggi, N. S. Vol. VIII, p. 1 s.)

Es besteht ein Staatsanwalt und ein Substitut desselben, beide vom Grossen Rathe gewählt, der eine mit Sitz zu Lugano, der andere zu Locarno. Besoldung des erstern Fr. 3500, des letztern Fr. 3000, nebst Fr. 6 Taggeld für auswärtige Beschäftigung.

255. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen)*

die ausserordentliche Stellvertretung des Ober- und Cantonsgerichtsschreibers betreffend. Vom 9. August. (Off. Ges.-S. N. F. VII, S. 226.)

Stellvertreter der genannten Beamten in Fällen von Urlaub, Krankheit, Militärdienst etc. sind von Amts wegen die Substituten des Ober- und des Cantonsgerichts, und zwar ohne Entschädigung, wenn sich ihre Thätigkeit auf höchstens acht Sitzungen der Gerichte im Jahre erstreckt.

256. *Beschluss* (des Reg.-Raths d. C. Solothurn) *betr. Anstellung von Volontärs.* Vom 30. Januar. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 82.)

Rechtscandidaten und Geschäftsleute bedürfen zum Eintritt als Volontärs in eine Amt- oder Gerichtschreiberei regierungsräthlicher Bewilligung.

257. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. du Valais) *concernant l'exercice des professions d'avocat et de procureur-recouvreur.* Du 13 octobre. (Placard.)

Die Ausübung des Advocatenberufs wird von einem Examen vor einer Commission von drei Juristen abhängig gemacht: Voraussetzung der Zulassung zum Examen ist Fähigkeit zum Notariat und praktische zweijährige Lehrzeit bei einem Advocaten. Ebenso für die procureurs-recouvreurs.

258. *Beschluss* (des Cantonsraths d. C. Solothurn) *betr. gerichtliche Vertretung durch vergeldstagte Anwälte.* Vom 30. October. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 197.)

§ 30 des C.-G.-B. ist durch § 8 des B.-G. über Handlungsfähigkeit nicht aufgehoben, der Vergeldstagte kann somit zwar für sich, nicht aber für Andere gerichtliche Handlungen vornehmen.

259. *Verordnung* (des Obergerichts des C. Schaffhausen) *betr. das Betreiben von Anwaltsgeschäften durch Gerichtspersonen.* Vom 14. Juli. (Off. Ges. S. N. F. VII, S. 225.)

Verbot des Plaidierens und des Betreibens von Anwaltsgeschäften (ausser in eigener Sache und der Sache von Personen, mit denen sie im Ausstandsgrade verwandt sind) an die Mitglieder und Schreiber der cantonalen Gerichtsbehörden.

260. *Verordnung* (des Reg.-Raths d. C. Thurgau) *betr. Uebernahme der Haftbarkeit für Schatzungsgarantien ab Seite der Gemeinden.* Vom 16. September. (Amtsbl. Nr. 75.)

Diese Haftbarkeit hatten oft die Gemeinden übernommen, während sie doch eine persönliche der Gemeinderäthe sein soll. Daher Untersagung an die Gemeinden, diese Haftbarkeit zu

übernehmen, und Vorschrift, bereits übernommene Verpflichtungen bis Martini 1886 zu lösen.

261. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *apportant une adjonction au règlement pour les géomètres de district.* Du 3 janvier. (Rec. des Lois, tome XIV, p. 435 s.)

262. *Gesetz* (der Landsgem. des C. Glarus) *betr. die Kanzleien.* Vom 7. Mai. (Nachtr. z. Ldsb. 1882, S. 12 ff.)

Die Angestellten auf der Regierungs- und der Gerichtscanzlei waren mit Geschäften überladen. Jene erhält einen neuen Secretär; den zwei Gerichtsschreibern, denen die starke Zunahme der Wechselproteste besondere Arbeit macht, wird der Verhörschreiber in seiner freien Zeit zur Aushilfe gegeben.

263. *Revision* (der Landsgem. des C. Glarus) *des Gesetzes betr. das Besoldungswesen.* Vom 7. Mai. (Nachtr. z. Ldsb. 1882, S. 15 f.)

Erhöhung der Besoldungen der Regierungscanzleibeamten und der Gerichtsschreiber (für letztere auf Fr. 2500).

264. *Decreto* (del Gr. Cons. del C. del Ticino) *concernente la modificazione dell' art. 2 della legge 16 dicembre 1852 sul soldo dei membri del Tribunale Supremo.* Del 24 aprile. (Racc. off. delle Leggi, N. S. Vol. VIII, p. 123.)

Für Abwesenheit von Gerichtssitzungen (ausser bei gehörig nachgewiesener nicht chronischer Krankheit) Abzug von Fr. 5 per Tag an der Besoldung.

265. *Tarif* (des Gr. Raths des C. Bern) *betr. die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.* Vom 4. März. (Ges., Decr. und Verordn. N. F. Bd. XXI, S. 130 ff.)

266. *Tarif* (desselben) *über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.* Vom 4. März. (Das. S. 140 ff.)

267. *Regierungsbeschluss* (des R.-R. des C. Basel-Stadt) *betr. die Canzleisporteln.* Vom 20. Januar. (Ges.-Samml. XXI, S. 2 f.)

Gebühren von 50 Cts. (Legalisation von Unterschriften) bis Fr. 20 (Concessionen an Versicherungsgesellschaften u. dgl. Aufenthaltsbewilligungen für Heimatlose.)